



Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2020

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2020

Rheda-Wiedenbrück im Mai 2021

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2020 war durch viele neue Herausforderungen geprägt.

Zu Beginn des Jahres 2020 stand die Umsetzung der im Bundesteilhabegesetz festgelegten Trennung der Existenzsicherung und der Fachleistung für den Bereich der vollstationären Eingliederungshilfeeinrichtungen im Fokus unserer Arbeit, um eine nahtlose Leistungsgewährung ab 01.01.2020 sicherstellen zu können.

Auch die Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Tarifkostensteigerungen im Bereich der Hilfe zur Pflege haben durch steigende Fallzahlen und Transferaufwendungen einen großen Raum eingenommen.

Zusätzlich hat ab März 2020 die Pandemie das Jahr 2020 maßgeblich bestimmt. Aufgrund einer Vielzahl sich ständig verändernder gesetzlicher Vorschriften mussten in kürzester Zeit viele neue Regelungen insbesondere im Bereich der Heimaufsicht umgesetzt werden. Hierzu mussten die Leistungsanbieter insbesondere im Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe informiert und bei der Umsetzung intensiv begleitet werden.

Ohne das große Engagement, die Motivation und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, die sowohl die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 13 kreisangehörigen Kommunen bewiesen haben, wären die guten Ergebnisse im Jahr 2020 und die Bewältigung der besonderen Herausforderungen durch die Pandemie nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank, verbunden mit dem Wunsch nach einer auch zukünftig kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Für unsere Aufgaben/Produkte haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abt. Soziales – die Details dieser Entwicklung im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst.

Abschließend wünsche ich Ihnen beim Studium des Sozialleistungsberichts 2020 aufschlussreiche Informationen.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung Soziales

Verzeichnis der Mitarbeitenden

Abteilung 3.3 Soziales		Stand: 05/2021
-------------------------------	--	----------------

Abteilungsleiterin	Frau Schmitz	2350	106
---------------------------	---------------------	-------------	------------

3.3.1 Existenzsichernde Hilfen

Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Gast	2306	21
BAföG E, R – T, Vorausleistungen, Rückforderungen, u.a.	Herr Lücke	2328	17
BAföG A - D	Frau Teckentrup	2304	18
BAföG L – Q, U – Z	Frau Jakobtorweihen	2329	19
BAföG F – K	Frau Gedwien	2327	19
Fachaufsicht, Widersprüche, Klagen, Unterhalt, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit u. Soziales)	Frau Knipper-Jano	2372	22
	Herr Langenscheid	2314	22
	Frau Berhorst	2341	23
Statistiken mit Auswertungen und Berichtswesen, Haushaltsangelegenheiten, Koordination KDN-sozial, Zuschüsse an Vereine u. Verbände	Herr Hoffmeister	2311	122
Sozialhilfezahlungen (EDV), Budgetierung, Statistiken, Abrechnungen, Versicherungsaufsicht	Frau Tomeinsky	2312	122
Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Familienplanung	Frau Pieper	2300	122

3.3.2 Pflege

Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Brummel	2321	15
Amb. Pflege und Hausgemeinschaften, Neuanträge K – Z	Frau Murtaj	2338	14
Häusliche Pflege (laufende Fälle) A - Z	Frau Belitz	2361	10
Pflegefachkraft	Frau Milikic	2352	11
Pflegefachkraft	Frau Feldmann	2388	11
Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen A – Z	Frau Zenner	2336	12
Häusliche Pflege (Neuanträge) A - J	Frau Maiwald	2344	12
Koordination Pflegeberatung, u. a.	Frau Brinkhaus	2303	13
Konferenz Alter und Pflege, kommunale Pflegeplanung	Frau Winter	2381	13

3.3.3 Teilhabeleistungen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter	Herr Falkenrich	2318	124
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen / Schulbegleitung (Abrechnung) / Frühförderung (Terminvergabe)	Frau Horte	2320	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen / Fahrdienst für behinderte Menschen / Frühförderung (solitäre Frühförderung)	Frau Müller	2342	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen / Schulbegleitung (Abrechnung) / Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung)	Frau Teeke	2387	128
Anlauf- und Diagnostikstelle / Autismspezifische Fachleistung	Frau Löseke	2309	25
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen / Hilfsmittelversorgung	Frau Kraft	2333	123
Hilfen zur Teilhabe an Bildung / Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Frau Lohoff	2371	129
Fallcoach Eingliederungshilfe / Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Beauftragte Stelle) / Management Wohnungslosenhilfe	Frau Tanski	2334	129
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Ernst	2301	125
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Bolsmann	2332	128
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Inklusionsbeirat (Geschäftsstelle)	Frau Walkenhorst	2305	125

3.3.4 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Pösse	2353	31
Ärztlicher Dienst	Frau Dr. Strickmann	2354	4
	Frau Peters	2360	30
Widersprüche, Klagen, Nachprüfungen	Frau Schober	2356	2
	Frau Kuhlbusch	2355	2
	Herr Schem	2366	5
Widersprüche, Nachprüfungen	Frau Kamp	2368	3
	Frau Datema	2377	3
Erst-/Änderungsanträge	Frau Maas	2335	27
	Frau Eckervogt	2348	29
	Frau Jensen	2358	28
	Frau Menk	2365	29
	Frau Krause	2367	27
Registatur	Frau Hauertmann	2346	30
	Frau Stiens	2384	32

3.3.5 Betreuung und Heimaufsicht				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter		Herr Bünte	2385	001
Pflegefachkraft		Frau Fleiter	2364	004
Heimaufsicht	Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Gütersloh	Frau Afflerbach	2347	005
	Borgholzhausen, Halle, Steinhagen, Vermold, Werther, Gütersloh	Frau Hurlbrink	2317	005
	Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Gütersloh	Frau Susat	2313	006
	Langenberg, Rietberg, Verl, Gütersloh	NN	2390	006
Betreuungsstelle	Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück (F), Langenberg	Frau Landermann	2308	004
	Halle, Werther	Frau Hökenschnieder	2315	002
	Rietberg, Rheda-Wiedenbrück (A, C, G, H, P)	Frau Kuhlmann	2382	002
	Schloß Holte-Stukenbrock, Rheda-Wiedenbrück (O, Q - Z)	Frau Höynck	2307	007
	Borgholzhausen, Vermold	Frau Michaelis	2351	007
	Herzebrock-Clarholz, Steinhagen, Rheda-Wiedenbrück (D, E, M, N)	Herr Schipper	2386	008
	Verl, Rheda-Wiedenbrück (B, I, J, K, L)	Frau Knipping	2389	008

3.3.6 Stationäre Leistungen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Kirchmann	2331	6
Stationäre Pflege (laufende Fälle) G - K, V	Frau Eggelpöhler	2362	9
Stationäre Pflege (laufende Fälle) R - T	Frau Knoke	2323	8
Pflegewohngeld (laufende Fälle)	Frau Henneböhl	2339	16
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) A - M	Frau Kowaltschuk	2319	7
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) N - Z	Frau Krieff	2310	7
Stationäre Pflege (laufende Fälle) A, L - Q, U, X - Z	Frau Krietemeier	2375	9
Pflegewohngeld (Neuanträge)	Frau Landwehr	2325	16
Stationäre Pflege (laufende Fälle) B - F, W	Herr Nienaber	2324	8

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Verzeichnis der Mitarbeitenden	2
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	6
Produkt 180 Betreuungsstelle	16
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	21
Produkt 182 Heimaufsicht	45
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung	55
Produkt 184 Ausbildungsförderung	71
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII	76
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	82

1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Michaela Gast
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten und Heimbewohnern/innen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Mtl. durchschn. Hilfebedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person	589,69	610,26	628,63	633,00
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	314	325	263	250
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	305	310	248	240
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person	8,08	12,82	7,45	13,00
zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	5	7	1	4
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	1.710,32	5.714	13.115,89	10.000
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	1,59	2,1	0,38	1,6
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	485	500	469	500

1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

Durch Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang wurden für die vollstationären Eingliederungshilfen die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Für die Fachleistungen sind weiterhin die Landschaftsverbände zuständig, für die existenzsichernden Leistungen in diesen besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII ist die Zuständigkeit auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Die Fälle der besonderen Wohnformen sind nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert, sie werden beim Kreis im Sachgebiet Teilhabeleistungen bearbeitet. Die Fallzahlen sowie die Erträge und Aufwendungen werden in den Produkten 179 und 185 abgebildet.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

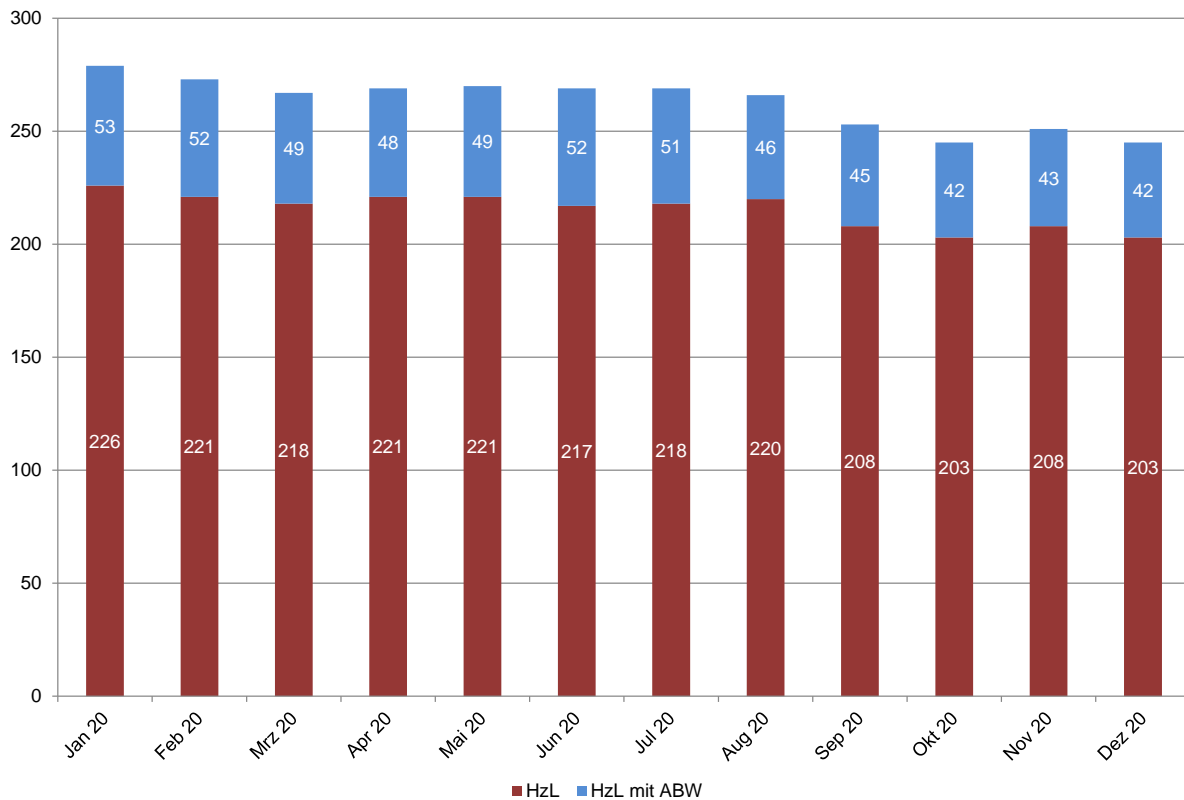
	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2013	281	
2014	426	+ 51,60 %
2015	365	- 14,32 %
2016	372	+ 2,19 %
2017	393	+ 5,65 %
2018	357	- 9,16 %
2019	314	- 12,04 %
2020	263	- 16,24 %

Die Fallzahlen sind seit geraumer Zeit wieder rückläufig. Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen verbleiben die leistungsberechtigten Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, bis zur Entscheidung der DRV über die Erwerbsminderung im Leistungsbereich des SGB II. Weiterhin sind vorrangige Leistungen, wie z. B. Wohngeld, in der Höhe angepasst worden, so dass die leistungsberechtigten Personen dadurch den Leistungsbereich wechseln. Auch wurde mittlerweile für Leistungsberechtigte im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen der Weg in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eröffnet.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2020 geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.20	1.2.20	1.3.20	1.4.20	1.5.20	1.6.20	1.7.20	1.8.20	1.9.20	1.10.20	1.11.20	1.12.20	Durchschnitt		Veränderung 2019 -'20		
													2020	2019	Anzahl	in %	
Borgholzhausen																	
Fälle	4	4	4	5	5	5	7	5	6	5	5	5	5	5	5	+0	+0,00%
Personen	4	4	4	5	5	5	7	5	6	5	5	5	5	5	5	+0	+0,00%
Gütersloh																	
Fälle	99	92	91	94	92	91	90	89	87	81	82	82	89	118	-29	-24,58%	
Personen	106	98	97	100	98	97	96	95	92	83	85	84	94	124	-30	-24,19%	
Halle (Westf.)																	
Fälle	17	15	17	18	18	18	19	18	18	15	19	19	18	20	-2	-10,00%	
Personen	21	18	21	22	22	22	23	22	22	19	24	24	22	23	-1	-4,35%	
Harsewinkel																	
Fälle	19	19	18	20	20	21	21	21	20	21	20	18	20	23	-3	-13,04%	
Personen	21	21	20	22	22	23	23	23	22	24	22	20	22	26	-4	-15,38%	
Herzebr.-Cl.																	
Fälle	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	-1	-33,33%	
Personen	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	4	-2	-50,00%	
Langenberg																	
Fälle	6	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	2	4	4	+0	+0,00%	
Personen	6	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	2	4	5	-1	-20,00%	
Rheda-WD																	
Fälle	25	26	24	24	22	23	20	20	20	20	19	18	22	32	-10	-31,25%	
Personen	26	27	25	25	23	24	20	20	20	20	19	18	22	34	-12	-35,29%	
Rietberg																	
Fälle	13	11	11	11	12	10	11	11	10	10	9	9	11	15	-4	-26,67%	
Personen	14	12	12	12	13	11	12	12	11	11	10	10	12	18	-6	-33,33%	
Schloß Holte-St.																	
Fälle	14	16	12	13	13	13	13	15	16	17	18	18	15	17	-2	-11,76%	
Personen	14	16	12	13	13	13	13	15	16	17	19	18	15	18	-3	-16,67%	
Steinhagen																	
Fälle	13	13	13	13	13	13	14	14	11	12	12	12	13	15	-2	-13,33%	
Personen	13	13	13	13	13	13	14	14	11	12	12	12	13	15	-2	-13,33%	
Verl																	
Fälle	6	6	6	5	5	6	5	4	4	3	3	2	5	8	-3	-37,50%	
Personen	6	6	6	5	5	6	5	4	4	3	3	2	5	8	-3	-37,50%	
Versmold																	
Fälle	13	13	11	10	11	11	11	12	9	9	9	10	11	17	-6	-35,29%	
Personen	16	16	14	13	14	14	14	15	9	9	9	10	13	20	-7	-35,00%	
Werther (Westf.)																	
Fälle	15	13	16	14	14	15	15	14	14	15	15	15	15	15	+0	+0,00%	
Personen	15	13	16	14	14	15	15	14	14	15	16	16	15	15	+0	+0,00%	
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																	
Fälle	16	23	21	20	22	20	21	21	20	21	21	21	21	0	+21	-	
Personen	16	23	21	20	22	20	21	21	20	21	21	21	21	0	+21	-	
Gesamt																	
Fälle	261	257	250	252	253	252	253	250	241	235	238	234	248	292	-44	-15,07%	
Personen	279	273	267	269	270	269	269	266	253	245	251	245	263	314	-51	-16,24%	

Auch die durch das Inklusionsstärkungsgesetz seit dem 01.07.2016 neu hinzugekommenen Fälle des ambulant betreuten Wohnens sind im gleichen Umfang rückläufig:



1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2020 Aufwendungen in Höhe von rd. 1.985.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 2.220.000 €. Die Durchschnittskosten betragen in 2020 628,63 € (2019: 589,69 €). Die Steigerung der Durchschnittskosten lässt sich nicht pauschal begründen, hier werden nur einige Beispiele genannt:

- Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2020 um durchschnittlich 8,00 € (in Regelbedarfsstufe 1)
- Rückgang von Leistungsfällen mit hohen Einkommen

1.2.3 Einmalige Leistungen

2020 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	7.821 €
Wohnungserstausstattungen	3.775 €
Bekleidungserstausstattungen	466 €
sonstige einmalige Leistungen	11.454 €
Summe	23.516 €

Im Vergleich zum Vorjahr (30.463 €) bedeutet das einen Rückgang um rd. 23 %. Dieser Rückgang lässt sich hauptsächlich auf Minderaufwendungen bei der Position sonstige einmalige Bedarfe (- 6.956 €) zurückführen.

1.2.4 Erträge

In 2020 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 555.000 € erzielt (2019: 324.100 €). Es entfielen rd. 480.500 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2019: 244.400 €). Rd. 8.800 € konnten aus dem Ausgleichsfonds LAG vereinnahmt werden (2019: 5.000 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 9.000 € (2019: 14.000 €). Erträge aus Unterhaltsfällen des allgemeinen Personenkreises konnten 2020 in Höhe von rd. 2.600 € erwirtschaftet werden (2019: rd. 25.000 €).

1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 31,7 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2020 waren es 229 schriftliche und 743 telefonische Auskünfte (2019 = 142 schriftliche (+ 61,27 %) und 658 telefonische (+ 12,92 %) Auskünfte).

1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Rechtsanwendung. In 2019 sind Rundverfügungen bzw. Weisungen u. a. zu folgenden Themen ergangen:

- Rechengrößen in der Sozialhilfe ab 01.01.2021
- Neue und aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
 - § 23 SGB XII – Sozialhilfe für Ausländer
 - § 30 SGB XII – Mehrbedarfe
 - § 35 SGB XII – Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - § 37 – 38 SGB XII - Darlehen
 - § 39 SGB XII – Vermutung der Bedarfsdeckung
 - §§ 41 – 46 SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - § 45 SGB XII – Feststellung der Erwerbsminderung
 - § 74 SGB XII – Bestattungskosten
- Rundverfügung zu Folgeanträgen
- Rundverfügungen zur Prüfung von Leistungsvoraussetzungen (Corona-Weisungen)
- Rundverfügungen zur Aufrechterhaltung der Erbringung von Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII (Corona-Weisung)
- Rundverfügungen zum Sozialschutz-Paket I und II (Corona-Weisungen)
- Rundverfügung zur Sicherstellung der Leistungserbringung an obdachlose Menschen (Corona-Weisung)
- Rundverfügungen zum Mehrbedarf nach § 42 b SGB XII bei Schließung der WfbM wegen Corona (Corona-Weisung)
- Rundverfügung bezüglich des Stichprobenprüfungsberichtes 2019 der Bezirksregierung Detmold
- Rundverfügung zur Übergangsregelung § 141 SGB XII (Corona-Weisung)
- Rundverfügung zur Übergangsregelung § 142 SGB XII (Corona-Weisung)
- Rundverfügung zur Behandlung von Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise sowie zur Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs (Corona-Weisung)
- Informationen zum Sozialhilfedatenabgleich
- Informationen zu den neuen Mietobergrenzen ab 01.07.2020
- Informationen zur Mehrwertsteuerabsenkung bei den Bestattungskosten
- Rundverfügung zur Auszahlung des anteiligen Schulbedarfspaketes
- Rundverfügung zum Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

- Rundverfügung zu den aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 30 Abs. 5 SGB XII
- Rundverfügung zu neuen Bescheidvorlagen bei Jahresendabrechnungen
- Rundverfügung zur Klarstellung Mittagsverpflegung bei Quarantäne-Anordnungen (Corona-Weisung)
- Rundverfügung zur Nichtanrechnung der Leistungen nach der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der katholischen Kirche als Einkommen im 4. Kap. SGB XII
- Rundverfügung zum Grundrentenfreibetrag
- Rundverfügung zur Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII
- Rundverfügung Hinweise zu Änderungen ab 01.01.2021
- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in AKDN
- Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe
- Überarbeitung der Arbeitshilfen (Vordrucke, Berechnungsbögen etc.)

Außerdem wurden die Arbeitshilfen in Form von Vordrucken und Berechnungsbögen überarbeitet.

Die normalerweise regelmäßig stattfindenden Sozialamtsleiter- und Sachbearbeiterbesprechungen auf Kreisebene, bei denen Themen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden, konnten Corona bedingt 2020 nicht durchgeführt werden.

Weiterhin werden in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Prüfung der Erwerbsfähigkeit, Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen, Mietwerterhebung für ein schlüssiges Konzept, Unterhaltsprüfung) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch sollen zudem die Kosten und Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

2020 wurden alle 13 Ortsbehörden geprüft, jedoch wurde die Prüfquote auf 2,5 % herabgesetzt, da zum Zeitpunkt der Organisation der Prüfung noch nicht feststand, welche personellen Auswirkungen das Angehörigen-Entlastungsgesetz und das Bundesteilhabegesetz auf die Fachaufsicht haben werden. Aufgrund von Corona wurde zudem noch ein Mitarbeiter der Fachaufsicht zu einem großen Teil seiner Arbeitszeit in das Krisenmanagement abberufen, so dass die gesamte Prüfung 2020 nur von einer Mitarbeiterin durchgeführt werden konnte. Pro Kommune wurden sodann 2,5 % bzw. mindestens 5 Fälle geprüft, zur Begrenzung des Umfangs maximal 3 Fälle pro Sachbearbeiter.

Für 2020 wurde als ein Prüfungsschwerpunkt die Rechtmäßigkeit der Unterkunftskosten und der korrekte Umgang mit Betriebskostenabrechnungen festgelegt. Darüber hinaus wurde auch der Bereich Einkommen (Absatzbeträge, Verfahren bei Einkommenskorrekturen oder Anrechnungszeitpunkt) genauer betrachtet. In diesen Bereichen wurden immer wieder Unsicherheiten aus den Ortsbehörden reflektiert, welche sich bereits in der Prüfung 2019 bestätigt haben.

Ferner wurde überprüft, inwieweit sich die Inhalte der in 2019 durchgeführten Kurzschulungen in den Bereichen vorläufige Leistungsbewilligung gemäß § 44 a SGB XII und Rücknahme/ Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung gemäß §§ 45 und 48 SGB X, sowie der Inhouse-Schulung zum Thema Krankenversicherungsrecht gesetzt haben.

Darüber hinaus wurden folgende regelmäßige Prüfungspunkte einbezogen:

- Anspruchsgrundlage 3. oder 4. Kapitel SGB XII
- Ermittlung vorrangiger Leistungsansprüche und Abwicklung von Erstattungsverfahren
- Berechnung des einzusetzenden Einkommens

- Prüfung des einzusetzenden Vermögens
- Bedarfe für Unterkunft (u. a. Unangemessenheit, Mietobergrenzen)
- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Ermittlung möglicher Unterhaltsverpflichteter
- Verwendung der einheitlich zur Verfügung gestellten Vordrucke
- 4-Augen-Prinzip und Vertretungsregelung
- Allgemein: Aufbau der Akte, Vollständigkeit der Unterlagen, Datenschutz usw.
- Vollständige Eingaben im EDV-Programm zur korrekten Übermittlung der relevanten Daten der Bundesstatistik ab 01.01.2015

Da Leistungen nach dem SGB XII regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten bewilligt werden, wurden als Grundlage für die Fallauswahl alle Neufälle der letzten 15 Monate vor Beginn der Prüfungen berücksichtigt.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2020 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 850,00 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2020 sind 7 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des 3. Kapitels SGB XII (ohne besondere Schwerpunkte) anhängig geworden. Weiterhin sind 6 Widersprüche aus dem Bereich des 9. Kap. SGB XII und weiterer Rechtsgebiete eingegangen (u. a. gegen die Festsetzung von Bestattungskosten).

Weiterhin waren 2020 6 Klagen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt anhängig.

1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Im Jahr 2020 waren 19 Unterhaltsfälle (2019: 51) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 21 unterhaltspflichtige Angehörige (2019: 75) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Unterhaltszahlung heranzuziehen waren.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 01.01.2020 der Unterhaltsrückgriff unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im gesamten SGB XII auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € beschränkt. Dementsprechend ist die Zahl der zu prüfenden Unterhaltsfälle rapide zurückgegangen.

Insgesamt wurden 2020 Erträge in Höhe von rd. 5.233 € (2019: rd. 29.000 €) erzielt.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: 2.625 € (7 UH-Pflichtige) (2019: 24.750 € / 41 UH-Pfl.)
- 4. Kap. SGB XII: 2.608 € (4 UH-Pflichtige) (2019: 4.250 € / 4 UH-Pfl.)

1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die Leistungsberechtigten werden somit leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge

an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen beziehen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2020 für zwei Betreuungskunden insgesamt rd. 13.100 € (2019: rd. 8.500 €). Ende 2020 gab es zunächst keinen Betreuungskunden mehr im 3. Kap. SGB XII.

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen zur Gesundheit bearbeitet der Kreis Gütersloh als Abrechnungsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Krankenhilfekosten für Asylbewerber. Diese werden aufgrund der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden nicht im Haushalt des Kreises abgebildet. Sie werden jedoch aus Kreismitteln zunächst als Vorschuss geleistet.

1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III.

Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2008	118	15.500 €
2009	348	26.000 €
2010	480	33.500 €
2011	487	31.000 €
2012	504	27.000 €
2013	552	28.000 €
2014	579	28.000 €
2015	678	34.000 €
2016	629	31.600 €
2017	572	30.300 €
2018	517	29.000 €
2019	450	23.700 €
2020	310	15.805 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für rd. 6.250 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen hat Leistungen nach dem SGB II (rd. 4.950) bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (rd. 3.600 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (rd. 1.550 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. Rd. 3.000 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 49 Jahre (rd. 1.900 Personen) und der Altersklasse 20 bis 29 Jahre (rd. 850 Personen).

Die freiwillige Finanzierung der Maßnahmen zur Familienplanung ist inzwischen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument geworden, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei den beteiligten Ärzten und Apothekern erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben.

1.7 Versicherungsaufsicht

1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Meldungen Bundesversicherungsamt	390	476	502	479	485	469
Bußgeldbescheide	27	31	14	6	13	20
Bußgeldsoll	6.286 €	4.688 €	5.809 €	1.779 €	3.875 €	8.591 €
Ist	6.400 €	3.737 €	5.844 €	2.000 €	1.700 €	2.584 €

Die Zahl der tatsächlich erlassenen Bußgeldbescheide ist wie im Vorjahr vergleichsweise gering. Das liegt daran, dass in vielen Fällen die offenen Versicherungsprämien nach der Anhörung gezahlt wurden. Hinzu kommt, dass bei Personen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben bzw. die sich im gerichtlichen Mahnverfahren der Krankenkassen befanden, aus Opportunitätsgründen auf ein Bußgeld verzichtet wurde. Zusätzlich sind einige Personen in die gesetzliche Pflegeversicherung gewechselt, sodass das Verfahren eingestellt werden konnte.

2 Produkt 180 Betreuungsstelle

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	180	Betreuungsbehörde

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Manuel Bünthe

Beschreibung	Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren. Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung. Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Auftragsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsbehördengesetz (BtBG)
Zielgruppe	Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

Ziele	A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen
	1. Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer.
	B. Wirkungsziele
	1. Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03).
	2. Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3.435	3.600	3.517	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.591	1.800	1.600	1.800
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	46,32 %	50,00 %	45,49 %	50,00 %

Aufgaben der Betreuungsbehörde

Der Gesetzgeber beabsichtigte, dem Trend nach immer mehr Betreuungen durch Erlass des zum 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden entgegen zu wirken. Das Gesetz sieht durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehörden-gesetz im Wesentlichen vor, die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, um die Neubestellung eines rechtlichen Betreuers – soweit wie möglich – zu vermeiden.

Der Aufgabenrahmen der Betreuungsbehörde, der seit 1992 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt ist, wurde damit erheblich ausgeweitet. Die Betreuungsbehörde ist u. a. vor der Bestellung eines Betreuers, der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder vor einer Aufgabenkreiserweiterung anzuhören. Außerdem muss sie gegenüber dem Betreuungsgericht einen qualifizierten Sozialbericht erstellen. Hinzu kommen besondere Beratungspflichten, insbesondere für sog. „andere Hilfen“, also falls aufgrund anderer in Betracht kommender Hilfsangebote die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung entfällt.

Im Betreuungsbehördengesetz finden sich die maßgeblichen Regelungen über die Aufgaben der Be-treuungsbehörde. Es ergänzt damit das FamFG, das an mehreren Stellen die „zuständige Behörde“ erwähnt, ohne deren Aufgaben näher zu benennen. Schließlich verweist das BtBG auf „andere Vor-schriften“, von denen insbesondere das BGB, das FamFG und das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) umfasst sind.

Die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh wurde aufgrund des erwarteten Aufgabenzuwachses ab 2015 mit sechs Vollzeitstellen ausgestattet. Diese sind aktuell mit sieben Mitarbeitenden besetzt.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde lassen sich in sechs Bereiche unterteilen:

1. Information und Beratung insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, sowie Beratung und Unterstützung von Betreuern, Bevollmächtigten und Betroffenen (§ 4 BtBG)
2. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer (§§ 5, 6 Absatz 1 BtBG – Querschnittsarbeit)
3. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreu-ungsverfügungen (§ 6 Absatz 2-6 BtBG)
4. Unterstützung der Betreuungsgerichte durch Erstellung eines Sozialberichtes, Sachverhalts-aufklärung, sowie Vorschlag und Gewinnung geeigneter Betreuer (§ 8 BtBG)
5. Stellungnahme zur erstmaligen Bestellung eines berufsmäßigen Betreuers im Gerichtsbezirk (§ 1897 Absatz 7 BGB - Anhörung durch das Betreuungsgericht)
6. Entgegennahme der jährlich bis zum 31.03. vorzunehmenden Mitteilungen der Berufsbetreuer über die Zahl der geführten Betreuungen und den dafür empfangenen Geldbetrag (vgl. § 10 VBVG)

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock.

2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstruktu-ren, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmen-den Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erle-digung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines

(angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit des Betroffenen. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z. B. falls nachgewiesen ist, dass der Betroffene nicht ansprechbar ist (bspw. Komapatient).

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

Während der Corona-Pandemie wurde im Jahre 2020 auf die Durchführung von Hausbesuchen in fast allen Fällen verzichtet. Aufgrund des hohen gesundheitlichen Risikos sowohl der betroffenen Personen (die aufgrund ihres Alters oder Vorerkrankungen fast immer zur Risikogruppe gehörten) als auch der eigenen Mitarbeiter, erfolgten die Beratungen und das Einholen von Informationen für den Sozialbericht nahezu ausschließlich telefonisch oder auf dem postalischen Weg. Es wurde dabei in Kauf genommen, dass die Erstellung eines Gesamtbildes dadurch erheblich erschwert und zeitlich verzögert wurde. Dies war letztlich jedoch notwendig und vertretbar, um für die Betroffenen eine qualitativ gleichwertige Dienstleistung sicherzustellen.

Aufgabenbereich der Betreuungsvereine

Nach § 5 BtBG hat die Betreuungsbehörde Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2020 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V. (AWO OWL) mit Standort Werther, den Sozialdienst katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e. V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh im gesamten Kreisgebiet regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit erhalten die Betreuungsvereine neben den Fördergeldern des Landes NRW Zuschüsse des Kreises (AWO OWL und SKFM). Der SkF wird von der Stadt Gütersloh unterstützt, da er primär im Stadtgebiet Gütersloh tätig ist.

2019 hat die AWO mitgeteilt, den Standort ihres Betreuungsvereins in Werther zum 31.12.2019 aufzulösen. Dies ist zwischenzeitlich wie angekündigt erfolgt. Der Rückzug der AWO wurde intensiv durch die Betreuungsbehörde begleitet. Zudem erfolgten Gespräche mit den anderen beiden kreisansässigen Betreuungsvereinen des SkF und des SKFM, um auszuloten, ob eine Ausweitung eines oder beider Betreuungsvereine auf das nördliche Kreisgebiet in Betracht kommen könnte. Durch die grundsätzliche Bereitschaft dieser Betreuungsvereine ist bereits 2019 absehbar geworden, dass es im nördlichen Kreisgebiet qualifizierten Ersatz sowohl für entfallende Betreuungskapazitäten, als auch für möglicherweise reduzierte oder sogar entfallende Querschnittsarbeit geben wird.

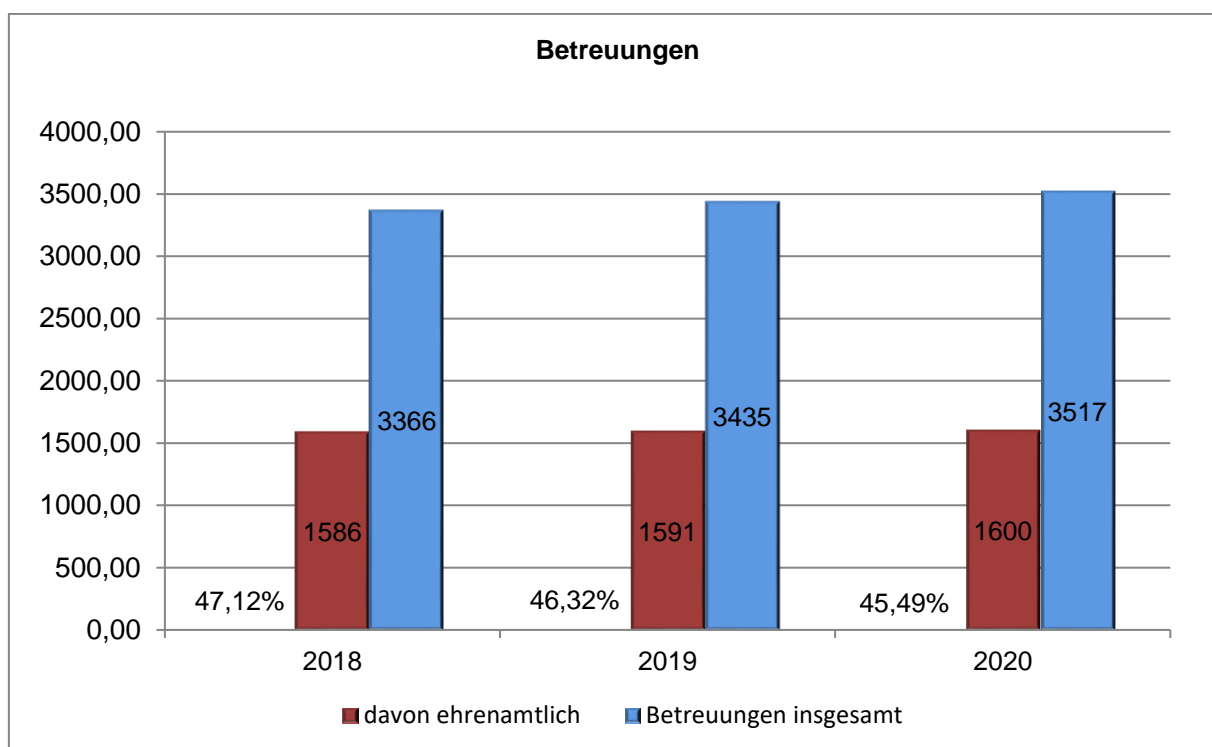
Am 21.02.2020 erfolgte ein Abstimmungsgespräch mit dem SKFM, in dem er seine Vorstellungen einer Ausweitung der Tätigkeit vorstellte. Weiterhin waren z. B. für 2020 zwei Veranstaltungen im nördlichen Kreisgebiet (Halle/Westf.) geplant. Damit sollte zunächst ein Kontakt zu möglichen ehrenamtlichen Betreuern aufgebaut werden. Dies konnte pandemiebedingt nicht planmäßig in vollen Umfang umgesetzt werden.

Mitte 2021 soll erneut darüber Resümee gezogen werden, wie sich die Ausweitung der Tätigkeiten auf das nördliche Kreisgebiet entwickelt. Insbesondere auch, ob es dem SKFM gelingt, einen eigenen Stamm in der Beratung ehrenamtlicher Betreuer zu gewinnen.

Anzahl Betreuungen 2020

Durch die zuständigen Amtsgerichte waren zum Stichtag 31.12.2020 im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) für 3.517 volljährige Menschen rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt übten 45,49 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Damit war eine leichte Steigerung der Fallzahlen zum Vorjahreszeitraum zu erkennen. Bei den ehrenamtlichen Betreuern handelt es sich überwiegend um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Dies zeigt sich auch in dem rückläufigen Anteil

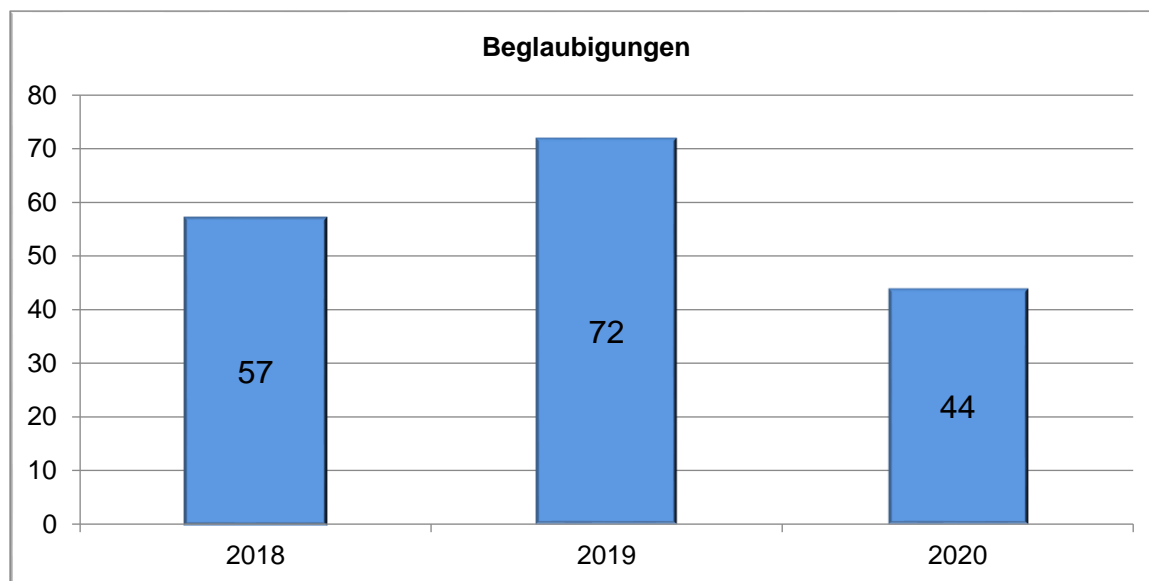
ehrenamtlicher Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert, zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbundenen Verpflichtungen abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden.



2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jeder die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten interessierte Einwohner im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

Im Jahr 2020 wurden durch die Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh insgesamt 44 Vorsorgevollmachten beglaubigt. Im Vergleich zum Vorjahr war dies eine deutliche Abnahme, ist aber auch in diesem Bereich mit der erforderlichen Kontaktbeschränkung in der Corona-Pandemie zu erklären, wodurch Termine vor Ort durch den zwischenzeitlichen Stopp des Besucherverkehrs in den Kreishäusern schwierig oder aber durch die Bürger selbst oftmals nicht in Anspruch genommen wurden. Im Rahmen der Beglaubigungen wird den Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes Beratungsangebot unterbreitet.



2.4 Ausblick 2021

Zum 01.01.2020 hat die AWO ihren Betreuungsverein mit Sitz in Werther aufgelöst. Laufende Betreuungen werden von der AWO zunächst weitergeführt. Auch bietet die AWO den bislang in der Beratung befindlichen ehrenamtlichen Betreuern an, sich mit Fragen weiterhin an den Betreuungsverein der AWO mit Sitz in Herford zu wenden.

Um den Weggang der AWO als Betreuungsverein aufzufangen, erfolgten 2019 Gespräche mit den kreisansässigen Betreuungsvereinen. Der SKFM ist bereit, seine bislang eher im südlichen Kreisgebiet vorliegende Präsenz auf das nördliche Kreisgebiet auszuweiten. Die zwei für 2020 durch den SKFM geplanten Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern im nördlichen Kreisgebiet (Halle/Westf.) konnten nicht wie geplant durchgeführt werden. Die weitere Entwicklung der Akzeptanz und der Etablierung des SKFM in seinem angestrebten neuen Zuständigkeitsbereich bleibt daher auch für 2021 abzuwarten.

Beim Thema der Reform des Betreuungsrechts hat Ende März 2021 der Bundesrat dem Gesetzesentwurf des Bundestages zugestimmt. Ziel ist es, das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend zu modernisieren und neu zu strukturieren.

Dabei soll das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Unterstützungsbedarf gestärkt werden. Vor einer Stellvertretung durch z. B. einen Betreuer soll daher die Unterstützung der Person treten. U. a. soll auch das Zulassungsverfahren von Berufsbetreuern auf der Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung bundesweit einheitlich geregelt werden.

Das Gesetz soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Monika Brummel
---	--

Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationsatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	<p>Pflegebedürftige (Pflegegrad 1-5), Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, • bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, • bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit 2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen 3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten
	<u>B. Wirkungsziele</u>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04) 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07) 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10) 4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	105	145	109	115
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	132	155	171	210
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	590	625	644	690
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	71,3 %	67,6 %	69,6 %	67,9 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	924	950	983	1.000
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.533	2.690	2.613	2.690
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemeinschaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	26,7 %	26,1 %	27,3 %	27,1 %
Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	3.697 €	3.793 €	3.926 €	4.086 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 15.234 €)	9.678 €	10.867 €	12.241 €	13.095 €
K181-10 Durchschn. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegewohngeld) (2006: 9.698 €)	10.851 €	11.180 €	12.105 €	13.199 €
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	90 %	90 %	83,2 %	90 %

3.1 Örtliche Planung

Nach § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung gegenüberstellen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem die Kreise und kreisfreien Städte ihrer Verpflichtung nachkommen sollen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Bislang erfüllte der Kreis Gütersloh seinen gesetzlichen Auftrag entsprechend § 7 Abs. 1 APG NRW in Form des Pflegeplanes, der alle zwei Jahre aufgestellt wurde.

Aufgrund der Entwicklung, dass entgegen der Bedarfseinschätzung der Abteilung Soziales drei neue stationäre Einrichtungen entstanden sind bzw. entstehen, hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2019 (DS-Nr. 4960) folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung einen Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten.
2. Der Auftrag für die Erstellung des Berichtes zur örtlichen Pflegeplanung wird an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben.

Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber den Kommunen mit § 7 Abs. 6 APG NRW eine Steuerungsmöglichkeit einräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung erforderlich macht. Danach kann entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW der örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

Das Steuerungsinstrument der verbindlichen Pflegeplanung sollte – zumindest versuchsweise für die nächsten 2-3 Jahre – in die Hand genommen werden, um so mehr Einfluss auf den Bau neuer Einrichtungen nehmen zu können. Es bestehen zwar grundsätzlich Kritikpunkte an dem Instrument der verbindlichen Pflegebedarfsplanung, da insbesondere das Steuerungspotential niedrig ist. Die Erfahrung der umliegenden Kreise und kreisfreien Städte zeigt aber, dass das Instrument trotz der eigentlich geringen Konsequenzen für die Betreiber Wirkung zeigt. Dort sind seit Einführung keine weiteren Planungen für stationäre Einrichtungen mehr angestrebt worden.

Aufgrund dieses Beschlusses des Kreisausschusses erfolgte 2020 eine Ausschreibung und im Anschluss daran die Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens für die Pflegebedarfsplanung im Kreis Gütersloh durch Herrn Prof. Dr. Mennicken.

Herr Prof. Dr. Mennicken ist hauptberuflich an der FOM Hochschule Köln als Professor für Gesundheitsökonomie und -management tätig. Das Gutachten wurde in Zusammenarbeit mit dem RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung erarbeitet. Das RWI informiert mit seinen Arbeiten über ökonomische Entwicklungen und deren Ursachen, erleichtert Politik und Unternehmen sachgerechte Entscheidungen und fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge.

Das Gutachten wird im ersten Halbjahr 2021 in den Gremien des Kreises vorgestellt. Im Ausschuss für Arbeit und Soziales bzw. im Kreisausschuss soll dann auch ein abschließender Beschluss zur verbindlichen Pflegeplanung gefasst werden.

Im Kreis Gütersloh leben nach der Pflegestatistik 2019 insgesamt 15.999 pflegebedürftige Menschen. Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen hat sich gegenüber 2017 (13.287 Menschen) um 2.709 Menschen deutlich erhöht (+20,4 %). Dieser Anstieg ist höher ausgefallen, als in der Vergangenheit angenommen. Dies resultiert allerdings ganz wesentlich aus dem seit 01.01.2017 im Zuge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes eingeführten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße. Im Ergebnis führt dies dazu, dass mehr Menschen als pflegebedürftig anerkannt werden.

Von den 2.709 Pflegebedürftigen mehr, entfallen allein 1.548 auf die Gruppe der Pflegegeldempfänger (+23,1 %), d. h. auf den Personenkreis, der seine Versorgung ohne professionelle Unterstützung organisiert. Die Zahl der Menschen, die durch einen ambulanten Dienst betreut werden, ist um 111 Personen bzw. 2,7 % gestiegen. Im Bereich der vollstationären Pflege werden 2019 lediglich 75 mehr Personen betreut als noch 2017 (+ 3,1 %).

Als sinnvolle Ergänzung zur örtlichen Planung wird die Durchführung von Projekten zur Untersuchung der örtlichen Versorgungsstrukturen für und mit älteren Menschen in den kreisangehörigen Kommunen gesehen. Diese Projekte ermöglichen vor Ort eine detaillierte, ganzheitliche Betrachtung der Lebenssituation älterer Menschen und tragen erheblich zur Sensibilisierung bei.

Hervorzuheben ist dabei, dass ältere Bürgerinnen und Bürger vor Ort konsequent in die Projekte einbezogen werden und damit die Chance haben, lebendige Demokratie vor Ort auszuüben. Die bisher veröffentlichten Berichte zu den Projekten können online unter <http://www.pflege-gt.de> abgerufen werden.

2019/2020 startete in Rheda-Wiedenbrück das Projekt „Älter werden in Rheda-Wiedenbrück“. Die Befragung der Bürgerinnen und Bürger, die Bürgerforen in den Ortsteilen als auch das Expertenforum haben stattgefunden. Es handelt sich hierbei um ein gemeinsames Projekt der Stadt Rheda-Wiedenbrück und des Kreises Gütersloh. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet durch die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e. V., Institut für Gerontologie an der TU Dortmund (FfG). Durch die Corona-Pandemie wurde die Fertigstellung des Berichtes verzögert. Dies ist nun ebenfalls für 2021 geplant.

3.2 Konferenz Alter und Pflege

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Konferenz und aller anderen an der pflegerischen Versorgung im Kreis Gütersloh beteiligten Institutionen. Welche Institutionen an der Konferenz beteiligt sind und durch wen diese vertreten werden, regelt die Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2020 haben aufgrund der Corona-Pandemie keine Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege stattgefunden. Die nächste Konferenz ist für den 25.05.2021 in digitaler Form geplant.

3.3 Pflegeberatungskoordination

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu

beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und beim Generationennetzwerk in Halle (Westf.) und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen – insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises – sichergestellt.

Für 2020 wurden von den Pflegeberatungsstellen rd. 3.000 Beratungen dokumentiert. Damit bewegen sich die Beratungszahlen auf dem Niveau der letzten Jahre.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen. Der Informations- und Erfahrungsaustausch der Pflegeberatungsstellen wurde auch in 2020 sichergestellt, allerdings konnten aufgrund der Corona-Pandemie leider keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Unter anderem wurde ein Newsletter installiert, der alle Akteure miteinander vernetzt.

Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u. a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatung zur Verfügung zu stellen. Einen umfassenden Überblick über alle Hilfe- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten Interessierte im Pflegeinformationssystem Online (PfIO) unter www.pflege-gt.de. Diese Seite wird ständig aktualisiert und soll in 2021 nochmals grundlegend überarbeitet werden.

Der Leitfaden für pflegende Angehörige wurde in 2020 neu überarbeitet und ist nun in der 7. Auflage erschienen. Es wurden erneut 10.000 Stück gedruckt und ein Teil an die ausgebenden Stellen und Pflegeberater verteilt. Der Leitfaden wird weiterhin unvermindert nachgefragt. Inzwischen wurden damit mehr als 65.000 Exemplare des Leitfadens an Ratsuchende und Berater herausgegeben.

3.4 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2021 neu abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der Offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 4433).

In 2020 ist insbesondere die offene Seniorenarbeit in der bisherigen Form nahezu zum Erliegen gekommen, da durch die Corona-Pandemie ab März 2020 keinerlei Präsenzveranstaltungen möglich waren. Die Verbände standen und stehen vor der großen Herausforderung, Lösungen zu finden, um den Kontakt zu den vielen Ehrenamtlichen zu halten und insbesondere dem Thema Vereinsamung entgegenzuwirken. Hier mussten neue Formate gefunden werden.

Ungeachtet dessen gab es auch erste Gespräche über die Fortschreibung der „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ mit Verbänden.

3.5 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen

als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die AnFöVO hat die bis Ende 2016 gültige Verordnung über niederschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) abgelöst und ist am 01.01.2019 in neuer Fassung in Kraft getreten.

Unter die Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten (Einzel- und Gruppenbetreuung) auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen ab dem 01.01.2019 konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat für die Anerkennungsverfahren eine Datenbank unter www.pfaduia.nrw.de zur Verfügung gestellt. Alle Anbieter sind verpflichtet, die Datenbank für Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, für Änderungsmitteilungen und auch für die jährlichen Tätigkeitsberichte zu nutzen.

Im Jahre 2020 wurde auf Grund der Corona-Pandemie die Pflicht zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts ausgesetzt. Darüber hinaus wurden in 2020 insgesamt 11 Anerkennungen für Einzelbetreuungen bzw. für hauswirtschaftliche Leistungen nach der AnFöVO ausgesprochen. Drei Angebote wurden ruhend gestellt, da die Leistungen aktuell nicht angeboten werden.

Zum 31.12.2020 gibt es 46 Anbieter von Einzelangeboten und 3 Anbieter von Gruppenangeboten mit Sitz im Kreis Gütersloh. Angebote zur Unterstützung im Alltag stellen im Pflegebereich einen wichtigen Baustein in der ambulanten Versorgungslandschaft dar und decken häufig Bereiche (z. B. stundenweise Einzelbetreuung, Hauswirtschaft) ab, die über ambulante Pflegedienste nicht in dem Umfang bewältigt werden können. Diese Angebote sind daher wichtig, um Versorgungslücken zu schließen. Aus Sicht des Kreises Gütersloh wäre es wünschenswert, wenn es noch mehr solcher Angebote gäbe. Für 2021 sind daher weitere Infoveranstaltungen in digitaler Form geplant.

3.6 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23-25 APG DVO NRW. Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 56 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2016	996.395	2.142.250 €
2017	1.020.805	2.193.529 €
2018	1.186.807	2.551.636 €
2019	1.221.070	2.625.301 €
2020	1.200.236	2.580.507 €

3.7 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW (Inkrafttreten: 16.10.2014) i. V. m. §§ 17 – 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden - bei Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen. In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2016	626.990 €	721.998 €
2017	762.259 €	928.921 €
2018	937.353 €	1.006.648 €
2019	1.079.835 €	919.933 €
2020	886.108 €	791.155 €

Durch die Corona-Pandemie wurde die Kurzzeitpflege deutlich weniger in Anspruch genommen. Die Tagespflegen wurden im ersten Lockdown ab dem 18.03.2020 ganz geschlossen bzw. konnten nur noch einen sehr eingeschränkten Notbetrieb anbieten. Das Betretungsverbot wurde ab dem 08.06.2020 wieder aufgehoben. Durch die Hygieneauflagen mussten die Platzzahlen z. T. aber reduziert werden. Da die Investitionskostenförderung abhängig von den tatsächlichen Belegungstagen ist und so erhebliche Einnahmeausfälle entstanden sind, hat das Land NRW Kompensationsleistungen für die Monate März bis September 2020 zur Verfügung gestellt. Hierdurch haben die Tagespflegen im Kreis Gütersloh zusätzlich 460.514 € erhalten. Für die Zeit ab Oktober soll es weitere Kompensationsleistungen geben, hier liegen aber noch keine näheren Informationen seitens des Landes NRW vor.

3.8 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 bis 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden. Darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurückzufordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Bewohner/-innen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 €

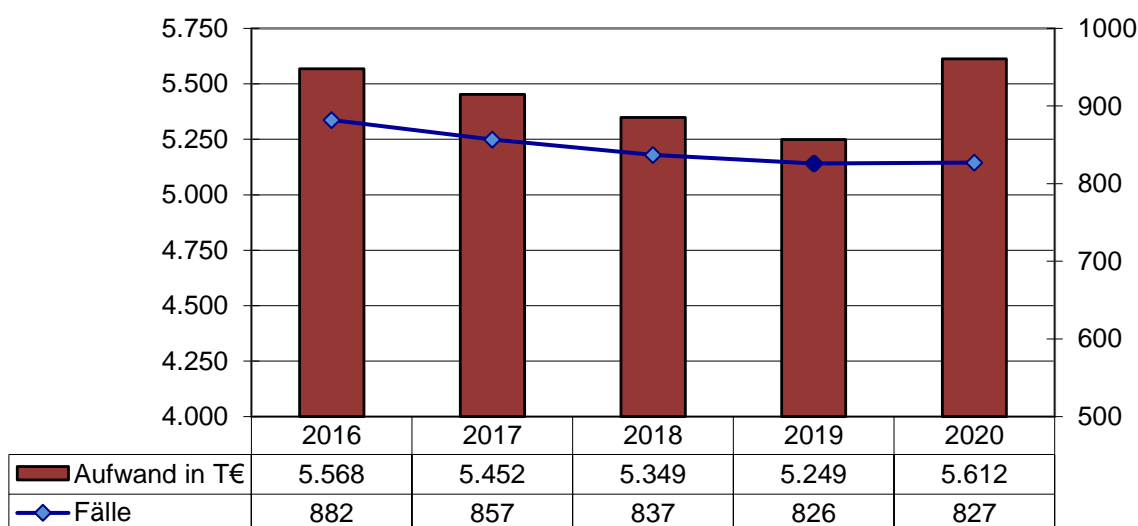
monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegegeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten.

Für Bewohner stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegegeld.

Antragszahlen	2019	2020
Neuanträge	163	150
offene Anträge aus dem Vorjahr	23	14
Bewilligungen	114	103
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	58	55
offene Anträge zum 31.12.	14	6

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 33 Tagen (2019: 27 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2020 89 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2019: 94), so dass das Ziel von 90 % nahezu erreicht wurde.

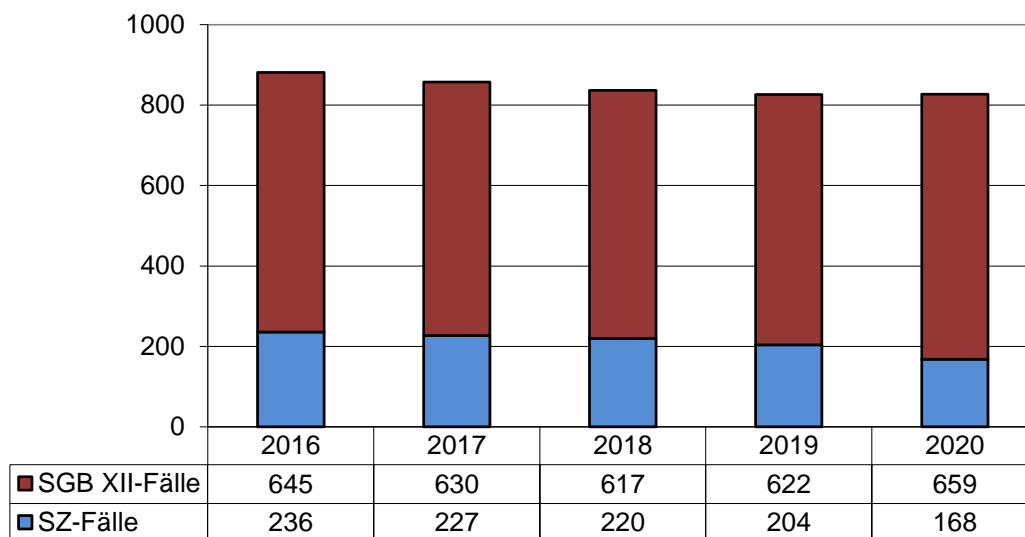
Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegegeld 2016 - 2020



Sowohl Aufwand als auch die Fallzahlen sind bis 2016 kontinuierlich angestiegen. Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, war in den Jahren 2017 bis 2019 ein leichter Rückgang im Hinblick auf die Kosten sowie Fallzahlen feststellbar. Dieser resultierte aus den weitreichenden Änderungen in den Leistungen der Pflegeversicherung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Während die Fallzahlen 2020 konstant waren, stiegen die Kosten wieder deutlich an. Dies hängt zum einen mit den steigenden Pflegekosten insgesamt zusammen, ergibt sich aber auch aus steigenden Investitionskosten. Nachdem die seit 2014 geltenden Neuregelungen des APG NRW jahrelang nicht umgesetzt wurden und Übergangsregelungen immer wieder bis Ende 2018 verlängert wurden, erfolgen nunmehr Neufestsetzungen der Investitionskosten durch den zuständigen Landschaftsverband, die häufig auch noch bis ins Jahr 2019 zurück gehen. Dies führt im Ergebnis zu z. T. hohen Nachzahlungen aber auch insgesamt steigenden Durchschnittskosten je Fall. Derzeit befinden sich diverse Festsetzungsbescheide über die Höhe der Investitionskosten im Widerspruchsverfahren, so dass derzeit nach wie vor Unwägbarkeiten bestehen.

Die Fallzahlen können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsempfängern, die parallel zum Pflegewohngeld Leistungen nach dem SGB XII – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen – erhalten. Dabei ist zu erkennen, dass die Zahl der Sozialhilfeempfänger ab 2020 wieder deutlich steigt, während die Zahl der Selbstzahler weiter abnimmt. Dies dürfte auch eine Folge des Angehörigenentlastungsgesetzes sein, wonach die Unterhaltspflicht für Kinder bei der Gewährung von Sozialhilfe weitestgehend entfallen ist. Hierauf wird zu einem späteren Zeitpunkt noch näher eingegangen.

Entwicklung der Fallzahlen von 2016 – 2020



3.9 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die Leistungsberechtigten pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße und unterscheidet fünf Pflegegrade. Bei dem Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,

- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet.

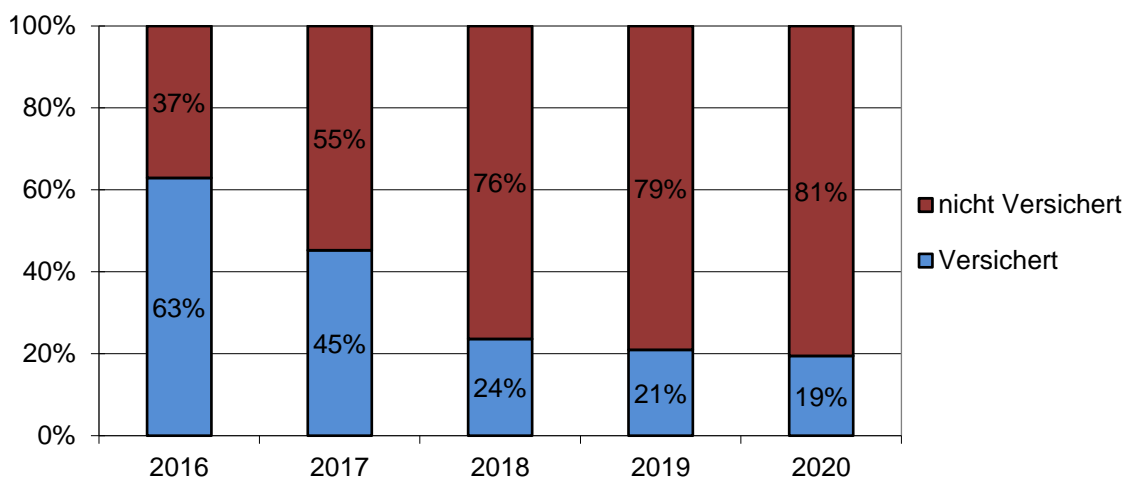
Zudem wurden durch die Reform 2017 die Leistungen der Pflegekassen insbesondere im ambulanten Bereich zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in der vollstationären Einrichtungen eingeführt.

3.10 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit 2017 grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen ab Pflegegrad 1 in Betracht.

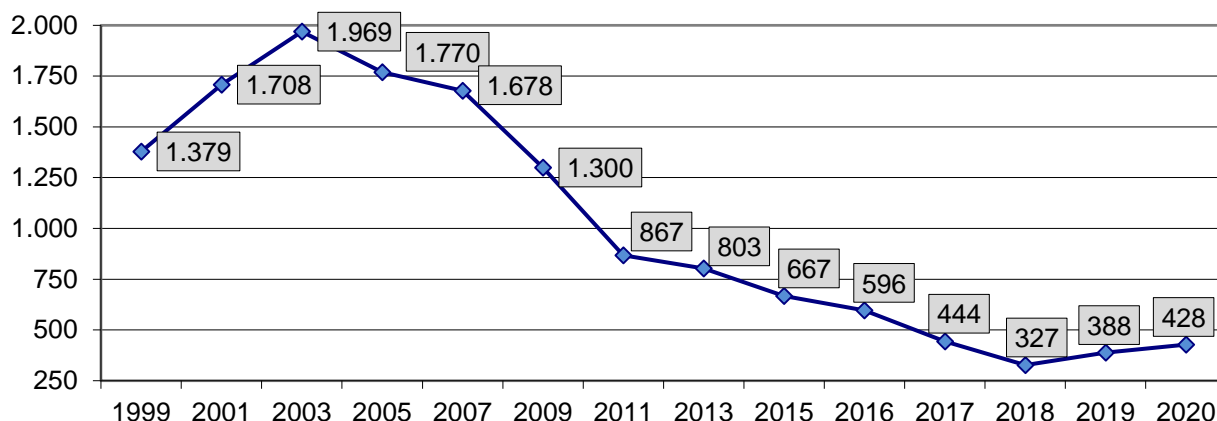
Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, wobei Sachleistungen bedarfsabhängig und nicht pauschal gewährt werden. Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich angehoben worden. Die Leistungsverbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich inzwischen ganz überwiegend von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht pflegeversichert sind.

Anteil Leistungsempfänger Hilfe zur Pflege ambulant mit und ohne Pflegeversicherung von 2016 – 2020



Das nachstehende Schaubild (Beträge in T€) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2006 rd. 217.670 € und für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Kosten für den ambulanten Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.

Entwicklung der Ausgaben



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen. Seit 2020 werden diese Fälle auch direkt durch den LWL bearbeitet (bisher: durch den Kreis Gütersloh).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre bis zum 31.12.2019 zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2019 noch 22 Fälle mit Aufwand i. H. v. 291.025,70 €). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgte im Rahmen der Delegation. Durch die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) fallen diese Fälle ab 2020 wieder in die Kostenzuständigkeit des Kreises.

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der lfd. Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neufällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Kosten für die häusliche Pflege einigermaßen stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen weitestgehend konstant sind.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2020 nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – aufgelistet:

Aufwendungen	2019 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2020 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon Leistungen	106	388.225	109	427.889
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbeitrag)	73	270.371	74	307.582
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbeitrag)	33	117.854	35	120.307

Erträge	2019 Betrag in € (rd.)	2020 Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	23.278	34.403
Erstattungen d. Pflegebedürftigen (zu viel gezahlte Pflegegelder)	16.039	34.403
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	6.386	0
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen v. SGB XI-Leistungen) + Sozialleistungsträgern	853	0
Nettosozialhilfeaufwendungen	364.947	393.486

Seit 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigenentlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass deren Einkommen über 100.000 € pro Jahr liegt.

Antragszahlen ambulante Pflege	2019	2020
Neuanträge	74	67
offene Anträge aus dem Vorjahr	16	9
Bewilligungen	39	37
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	42	27
offene Anträge zum 31.12.	9	12

Die Zahl der Neuanträge ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahre 2020 bedauerlicherweise nicht erreicht werden. Lediglich 50 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2019: 79 %). Dies resultiert zum einen aus einem längeren personellen Ausfall Ende 2019/ Anfang 2020 sowie einem personellen Wechsel zur gleichen Zeit. Die personellen Probleme wurden aber im Laufe des Jahres 2020 behoben, so dass ab 2021 wieder mit deutlich besseren Bearbeitungszeiten zu rechnen ist.

3.11 Sachleistungen (Pflegesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pflegesachleistung** – also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst – ist gem. § 65 SGB XII nicht den seit 2017 geltenden monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese beliefen sich auf:

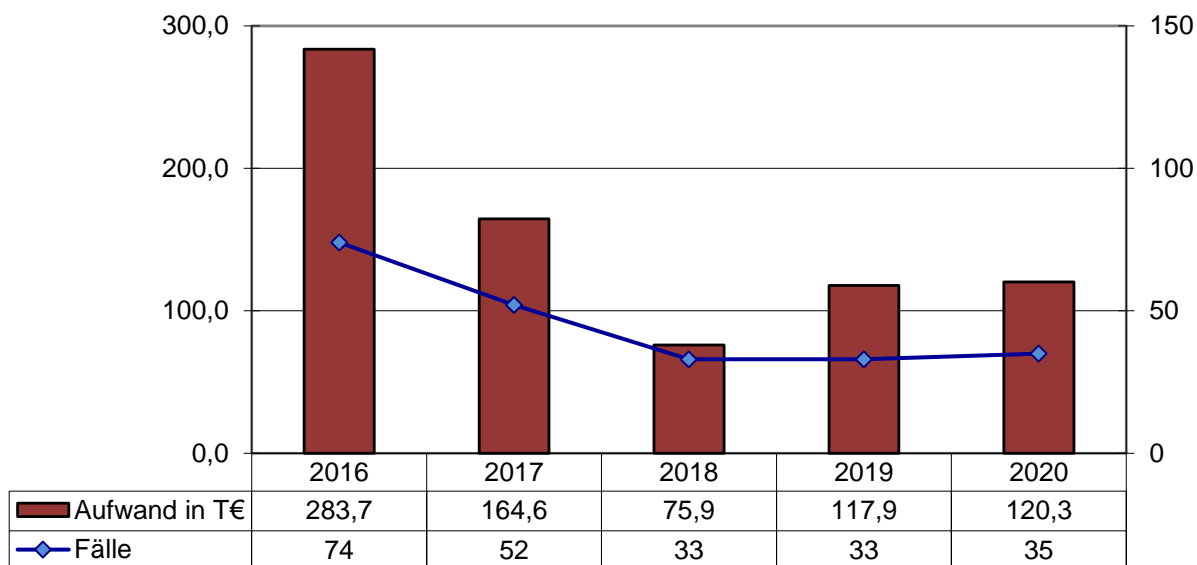
- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T€) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i. H. v. 125 €/ mtl. Nicht pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u. a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot) eingesetzt werden.

Insgesamt sind Aufwand und Fallzahlen in den letzten Jahren gerade im Bereich der Sachleistungen stark rückläufig. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die erheblichen Leistungsverbesserungen im SGB XI zurückzuführen. Seit 2019 steigt der Aufwand bei nahezu konstanten Fallzahlen wieder leicht an.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:

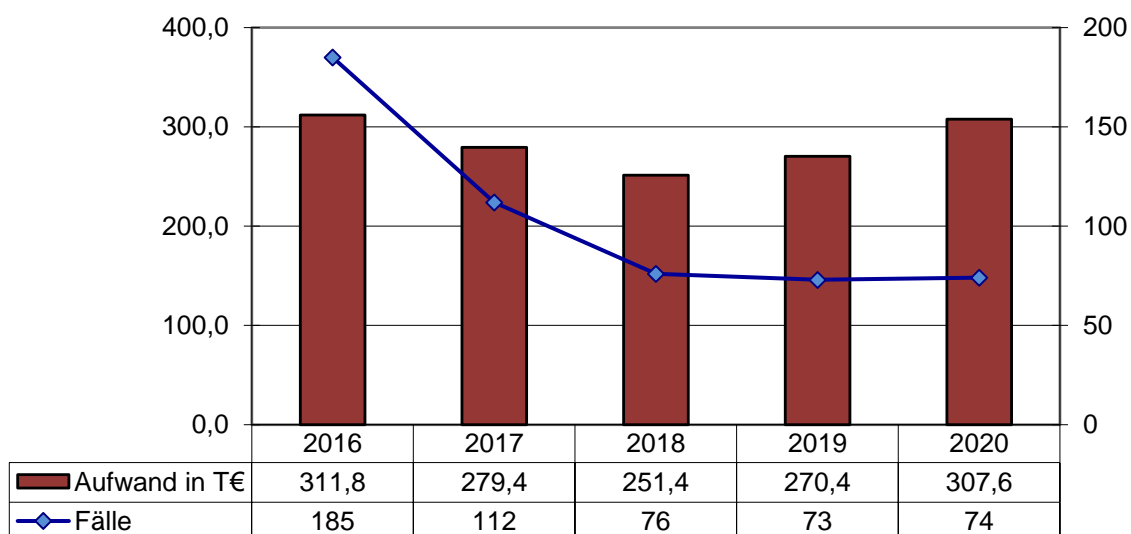


3.12 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad haben diese Menschen nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 316 € (Pflegegrad 2), 545 € (Pflegegrad 3), 728 € (Pflegegrad 4) oder 901 € (Pflegegrad 5).

Darüber hinaus werden derzeit in einigen Fällen noch Leistungen erbracht, die aus den Übergangsregelungen nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes resultieren.

Der **Ausgleichsbetrag** nach Art. 51 PflegeVG (Besitzstandswahrung aus dem Jahr 1995) wird nur noch in 3 Fällen gezahlt. Die Zahl der Empfänger hat sich kontinuierlich verringert, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wurde.



3.13 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

In den letzten Jahren haben Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh gewonnen. Mit vielen Anbietern wurde eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Kosten setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

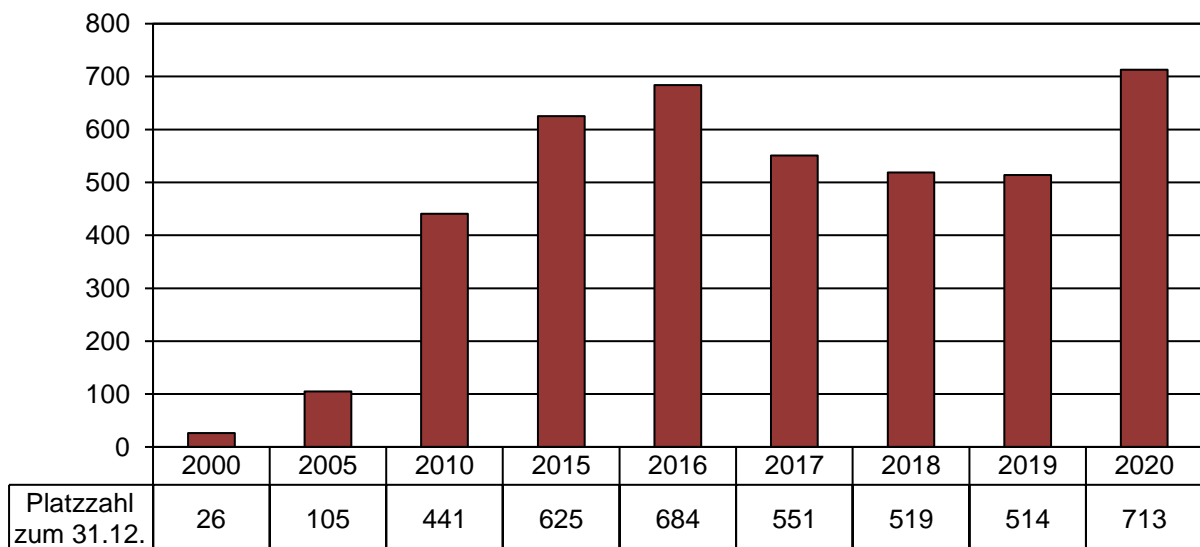
- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

Darüber hinaus wurde durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2017 wurde er von 200 € auf 214 € mtl. angehoben. Ab 2015 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird. Betroffene, die bereits nach alter Rechtslage einen Anspruch hatten, erhalten den Zuschlag aufgrund einer Übergangsregelung unbegrenzt weiter, so dass sich der Effekt erst nach und nach bemerkbar macht.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfegewährung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind – soweit möglich – zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

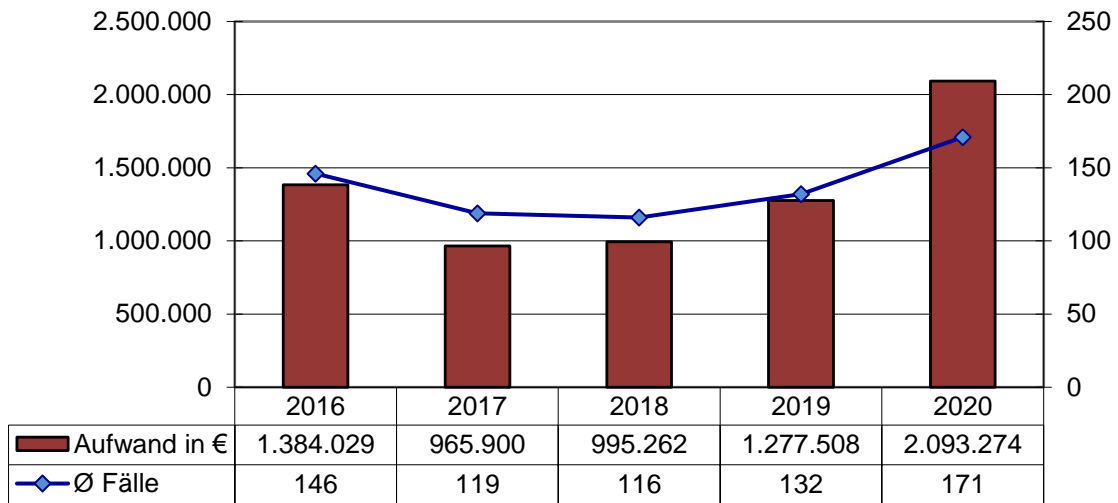
Platzzahlentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



2020 gab es weitere 311 Plätze (2019: 392 Plätze) in Wohngruppen, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben. Aufgrund der Änderungen im SGB XI, insbesondere für den ambulanten Bereich, dem auch die Wohngruppen zuzuordnen sind, haben einzelne Träger ab 2017 zunächst davon Abstand genommen, weiterhin Vereinbarungen mit dem Kreis Gütersloh abzuschließen. Zu Beginn des Jahres 2020 wurden

aber wieder vermehrt Vereinbarungen geschlossen und weitere neue Wohngruppen bestehender Anbieter sind hinzugekommen.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik.



Obwohl in den vergangenen Jahren jedes Jahr zusätzliche Plätze geschaffen wurden und auch die Vergütungen zum Teil erheblich angehoben werden mussten, waren Aufwand und Fallzahlen 2017 und 2018 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich rückläufig. Dies resultiert ebenfalls aus den Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II. Dieser Effekt ist aber inzwischen aufgebraucht. Seit 2019 ist der erwartete deutliche Anstieg von Aufwand und Fallzahlen zu sehen. In 2020 hat sich dieser Trend auch in Folge des Angehörigenentlastungsgesetzes (Wegfall Unterhaltspflicht) nochmal verstärkt. Allerdings steigen auch die Kosten jedes Jahr erheblich, insbesondere bedingt durch die massive Steigerung der Personalkosten bei den Anbietern, die vielfach an Tarifabschlüsse gebunden sind. Insofern ist auch in den Folgejahren mit einem weiteren deutlichen Anstieg zu rechnen, da die Leistungen der Pflegeversicherung auf dem Niveau von 2017 bleiben.

Erträge konnten 2020 i. H. v. 5.378 € erzielt werden (2019: 68.589 €):

Erträge	2019 - Betrag in € (rd.)	2020 - Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	68.589	5.378
Erstattungen d. Pflegebedürftigen	5.702	1.918
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	47.734	504
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen des Wohngruppenzuschlags)	1.228	0
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	4.291	650
Rückzahlung von Darlehen	9.634	2.306
Nettosozialhilfeaufwendungen	1.208.919	2.087.896

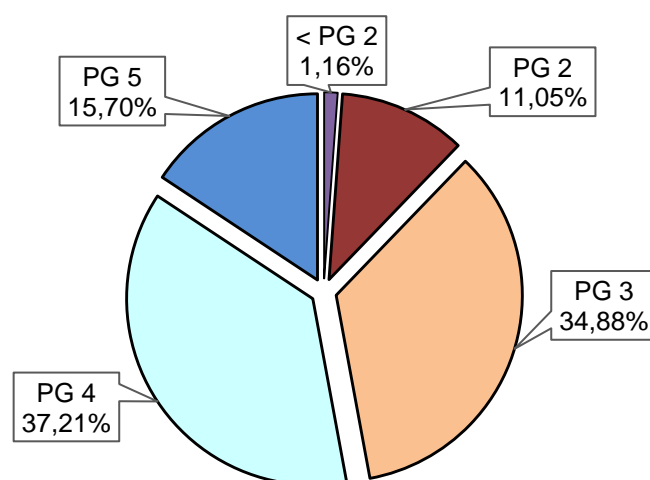
Die wesentlichen Erträge entfielen hier in der Vergangenheit auf die Unterhaltszahlungen. Seit 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigenentlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn deren Einkommen über 100.000 € pro Jahr liegt. Die Erträge sind daher stark zurückgegangen.

In den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass auch aus diesem Grund mit weiteren Kosten- und Fallzahlensteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2019	2020
Neuanträge	97	124
offene Anträge aus dem Vorjahr	13	33
Bewilligungen	48	95
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	29	37
offene Anträge zum 31.12.	33	25

Die Antragszahlen sind im letzten Jahr um fast 28 % gestiegen. Hierdurch und aufgrund der bereits im ambulanten Bereich erwähnten personellen Engpässe Ende 2019/ Anfang 2020 konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten in diesem Bereich leider ebenfalls nicht erreicht werden: nur 57 % (2019: 82 %) der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. Die personellen Probleme wurden aber im Laufe des Jahres 2020 behoben, so dass ab 2021 wieder mit deutlich besseren Bearbeitungszeiten zu rechnen ist.

Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



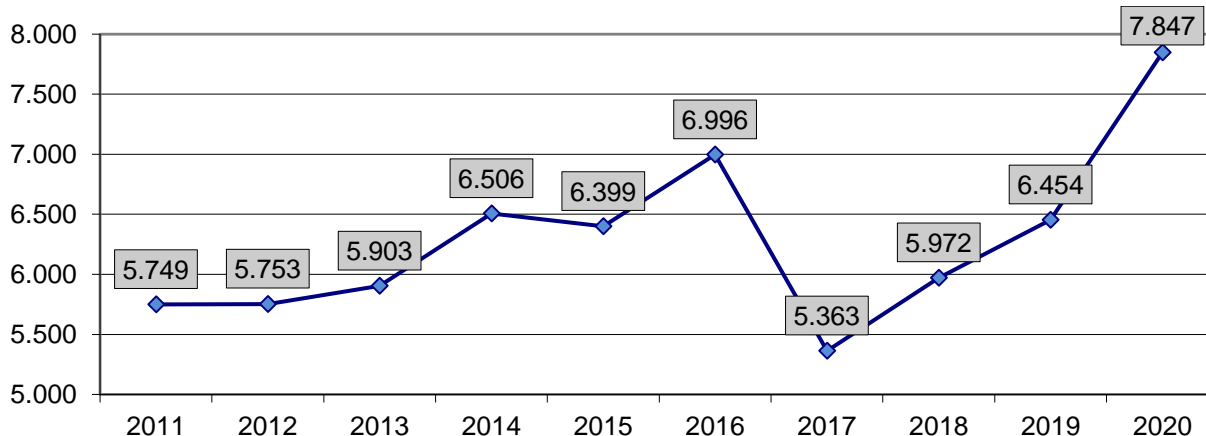
Über 2/3 der Leistungsberechtigten in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen sind in Pflegegrad 3 und 4 eingestuft (insgesamt 72,16 %). Dies entspricht in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 70,6 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

3.14 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Kosten für die Hilfestellung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T€) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt ist aber – wie an der Entwicklung ab 2018 erkennbar – in den Folgejahren durch steigende Pflegekosten aufgehoben worden; im Jahr 2020 war die Kostensteigerung besonders drastisch. Neben den durchschnittlichen Kosten je Fall sind auch die Fallzahlen massiv gestiegen. Lagen die durchschnittlichen Fallzahlen 2019 noch bei 590, waren es 2020 bereits durchschnittlich 644 Fälle. Am 31.12.2020 lag die Fallzahl bei 680.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2020 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – im Einzelnen aufgelistet:

	2019 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2020 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB über 65 Jahre		6.454.031		7.847.349
davon Leistungen				
Tagespflege	12	18.693	11	27.958
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	36	33.254	31	24.340
Stationäre Pflege	590	6.402.084	644	7.795.051
<i>davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)</i>	13	191.724	14	132.696

	2019 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2020 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Erträge für LB über 65 Jahre		661.591		603.199
davon				
Unterhaltszahlungen	144	191.732	3	10.037
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	8	14.424	10	20.930
Schenkungsrückforderungen	28	100.095	30	160.039
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	13	26.789	28	34.482
Kostenbeiträge von Ehegatten	1	51.790	0	0
Kostenersatz von Erben	17	91.452	8	11.780
übergeleitete Renten u. ä.	9	57.385	10	68.882
Rückzahlung von Darlehen	15	127.924	14	297.049
Nettosozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre		5.792.440		7.244.150

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2020 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	13	40.342	55	212.629
Wohngeld	20	72.169	125	437.967
Summe	33	112.511	180	650.596

3.15 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte erbracht, als auch – im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL – für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Leistungsberechtigten auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2020 1.663.095 € (2019 1.572.802 €) für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 2 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insg. 8.792,38 €
- insgesamt 3 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 1.949,91 €
- mtl. durchschnittlich 88 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insg. 1.652.353,03 €

	2019 Fälle	Betrag in €	2020 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB unter 65 Jahre		1.572.802		1.663.095
Erträge für LB unter 65 J. (Fälle/ Jahr)	21	86.597	9	56.440
Nettosozialhilfesaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.486.205		1.606.655

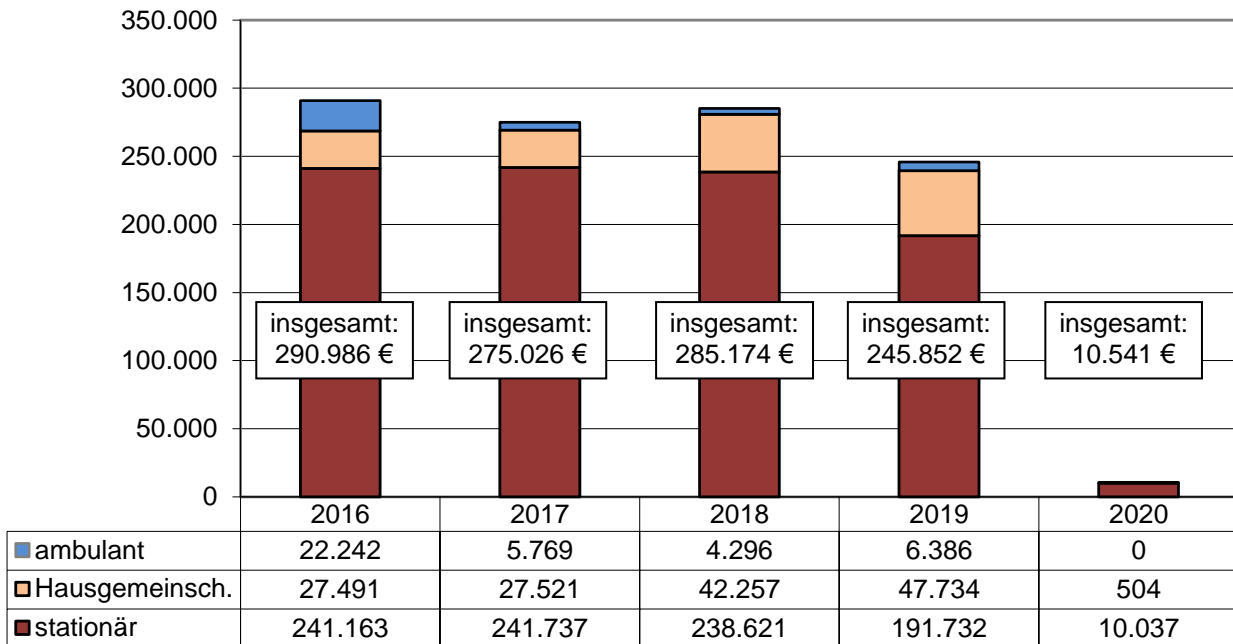
3.16 Heranziehung zum Unterhalt

Ab 2020 sind die Unterhaltszahlungen im Wesentlichen entfallen, darauf wurde bereits an verschiedenen Stellen hingewiesen. Durch das Angehörigenentlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige nur noch überprüft werden, wenn davon auszugehen ist, dass deren Einkommen über 100.000 € pro Jahr liegt. Wie erwartet konnten daher kaum noch Erträge erzielt werden, so dass dieses Kapitel im kommenden Jahr entfallen wird.

Zum 31.12.2020 leisteten gerade noch 3 Unterhaltspflichtige (2019: 144) einen Beitrag zu den entstehenden Aufwendungen der Hilfe zur Pflege.

Insgesamt wurden 2020 gerade noch 10.541 € (2019: 245.852 €) an Unterhaltsbeiträgen eingenommen. Die Unterhaltszahlungen stellen sich im Vergleich der letzten fünf Jahre wie folgt dar:

Entwicklung der Unterhaltszahlungen



3.17 Vollstationäre Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

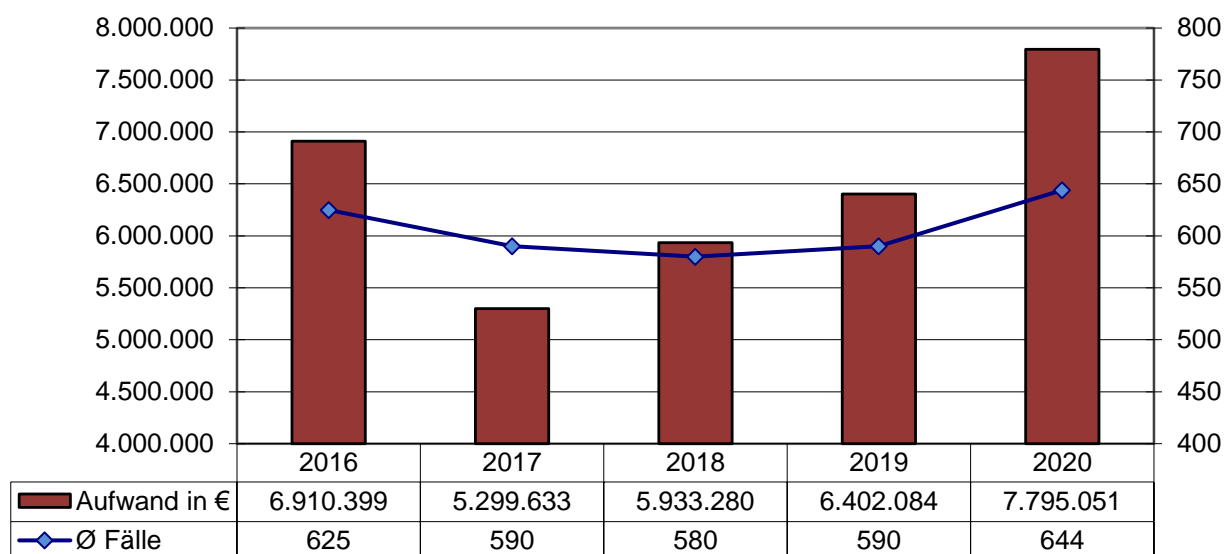
Im Kreis Gütersloh stehen zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 2.613 stationäre Pflegeplätze in 34 Einrichtungen zur Verfügung.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2017 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

- Pflegegrad 2 770 €
- Pflegegrad 3 1.262 €
- Pflegegrad 4 1.775 €
- Pflegegrad 5 2.005 €

an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 angehoben. Sofern die verbleibenden Pflegekosten nicht aus dem Einkommen und dem Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (insbesondere Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Bekleidungs-pauschale) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, die Hilfen zur Gesundheit übernommen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



Wie bereits erwähnt, resultiert der Einbruch der Kosten in 2017 aus dem Pflegestärkungsgesetz II. Während die Fallzahlen 2018 konstant geblieben sind, steigen seit 2019 sowohl Fallzahlen als auch durchschnittlichen Kosten je Fall wieder an; in 2020 waren die Steigerungen in beiden Bereichen besonders massiv.

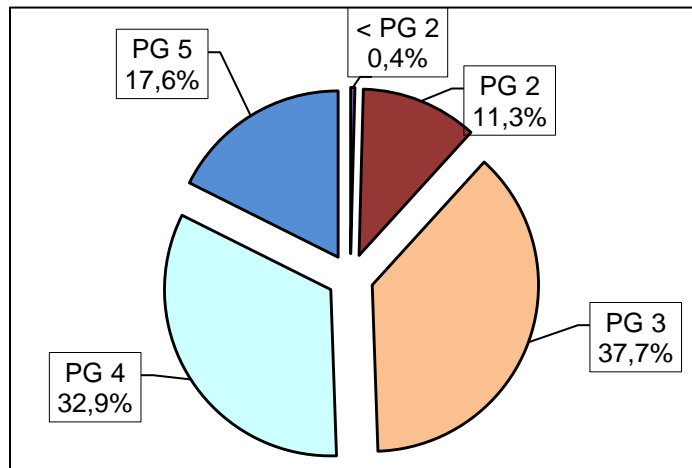
Dies resultiert zum einen aus dem Angehörigenentlastungsgesetz, durch das die Unterhaltungspflicht der Kinder im Wesentlichen entfallen ist, aber auch aus den deutlich steigenden Pflegekosten. Laut einer Auswertung der Entgelte im Bereich des LWL sind die monatlichen Zuzahlungen (ohne Investitionskosten) in den stationären Einrichtungen im Kreis Gütersloh im Zeitraum 01.01.2019 – 01.07.2020 um weitere 5,47 % gestiegen (im Jahr 2019 um 7,15 %). Zum 01.07.2020 lag die durchschnittliche Zuzahlung bei 1.864,43 € (zuzüglich Investitionskosten).

Antragszahlen	2019 gesamt	2020 gesamt	davon 2020 unter 65 J.	davon 2020 über 65 J.
Neuanträge	401	453	24	429
offene Anträge aus dem Vorjahr	42	32	4	28
Bewilligungen	271	312	17	295
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	139	119	8	111
offene Anträge zum 31.12.	32	54	3	51

Im Jahr 2020 konnte das Ziel im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten erneut nicht nur erreicht, sondern sogar deutlich übertroffen werden. Es wurden erneut über 90 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag wie im Vorjahr bei 34 Tagen.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege – durch Angehörige und/ oder Pflegedienste – nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 70,6 % der Leistungsberechtigten in Pflegegrad 3 und 4 eingestuft sind.



3.18 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

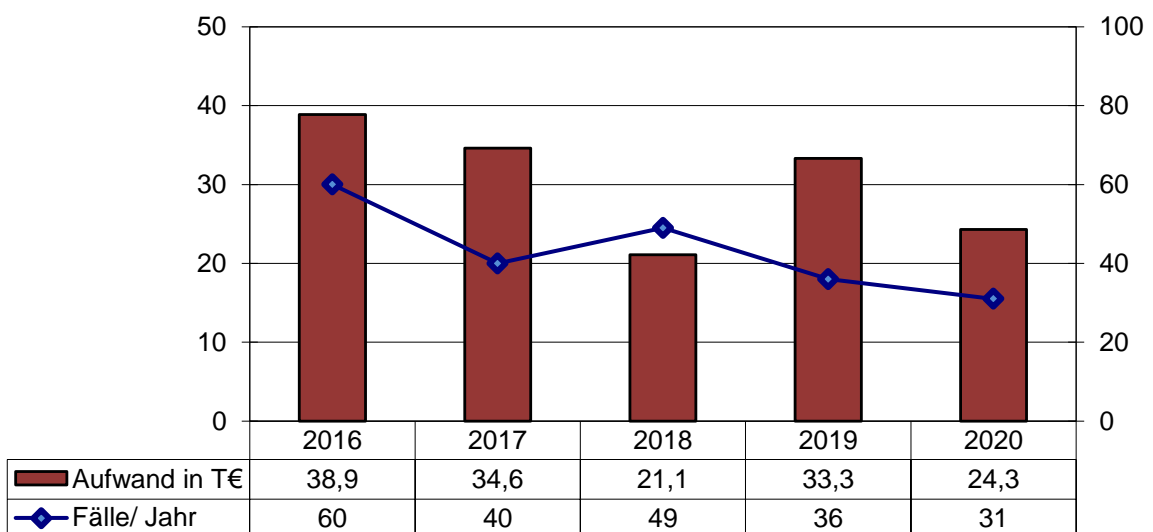
Im Kreis Gütersloh stehen 32 solitäre und 355 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 34 stationären Pflegeeinrichtungen und einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung.

Nach § 42 SGB XI zahlt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Leistungen für max. 8 Wochen im Jahr maximal 1.612 €. Der Betrag kann um bis zu 1.612 € aus im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erhöht werden.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege



Antragszahlen	2019 gesamt	2020 gesamt	davon 2020 unter 65 J.	davon 2020 über 65 J.
Neuanträge	136	148	15	133
offene Anträge aus dem Vorjahr	9	5	0	5
Bewilligungen	52	41	4	37
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	88	101	9	92
offene Anträge zum 31.12.	5	11	2	9

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich erneut übertroffen werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 27 Tagen (2019: 28 Tage) entschieden. Auch hier wurden über 90 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden.

3.19 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten – insbesondere nachts und ggf. am Wochenende – in der eigenen Häuslichkeit – durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst – sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2020 44 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 663 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden. Zum Vergleich: Zum Stichtag 31.12.2014 bestanden 258 Plätze in 19 Einrichtungen. Die Angebotsentwicklung resultiert insbesondere aus der Leistungsverbesserung im Rahmen der Pflegeversicherung (Pflegeweiterentwicklungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz).

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernahm die Pflegekasse ab 2017 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschl. der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige.

- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

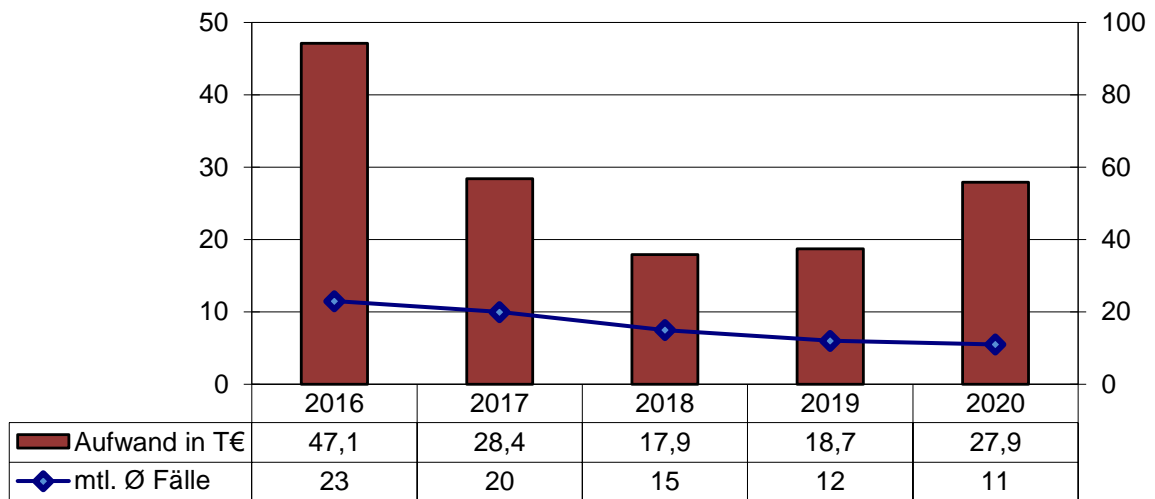
Die Anrechnung der Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI ist bereits ab dem Jahr 2015 entfallen, so dass sich die Leistungen der Pflegekasse für die Tagespflege deutlich verbessert haben.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Aufgrund der deutlichen Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich sind – trotz jährlich steigender Platzzahlen – die Aufwendungen für Tagespflegeleistungen weitestgehend konstant niedrig, die Fallzahlen sogar rückläufig.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	182 Heimaufsicht
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Manuel Bünthe
Beschreibung	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) – in Kraft getreten am 16.10.2014; Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.
Auftragsgrundlage	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW
Zielgruppe	Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsbetreibende, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.
Ziele	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle drei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	100 %	100 %	50 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	94 %	100 %	76 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen	20 %	100 %	32 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	19	35	24	35
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	98 %	100 %	89%	100 %

4.1 Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Bis zum 15.10.2014 war das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht. Es wurde abgelöst durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, welches zum 16.10.2014 in Kraft getreten ist.

Zum 24.04.2019 ist eine Neufassung des WTG NRW in Kraft getreten. Es erfolgten weitere Schritte zur Entbürokratisierung. Doppelprüfungen zwischen Heimaufsichten und Medizinischem Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherungen (PKV) sollen vermieden werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Heimaufsichten im Regelfall auf die Prüfergebnisse des MDK Bezug nehmen sollen, statt eine eigene Prüfung der Pflegequalität (Ergebnisqualität) vorzunehmen. Eine eigene Prüfung der Pflegequalität ist nur noch unter engen Voraussetzungen möglich: Es müssten sich im Rahmen der Dokumentationsauswertung Auffälligkeiten zeigen oder der MDK müsste in seiner Prüfung der Pflegequalität Mängel festgestellt haben. Beim Kreis Gütersloh erfolgen bereits regelmäßig gemeinsame Prüfungen zwischen MDK und Heimaufsicht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten waren. Insbesondere werden die Heimaufsichten weiterhin wie gewohnt in Wohngemeinschaften – diese fallen nicht in den Prüfbereich des MDK – die Pflegequalität prüfen.

Aus der Neufassung des WTG NRW ergaben sich auch neue Anforderungen an die Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Wohnqualität (Errichtung von Raucherräumen sowie Ausstattung mit Internetzugängen). Nachdem die Einrichtungen darüber Mitte Juli 2019 durch die Heimaufsicht informiert wurden, ist mittlerweile in allen Einrichtungen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Die regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen. Allerdings gibt es Situationen, die ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden nach sich ziehen.

Im Pandemiejahr 2020 wurden die Aufgaben der Heimaufsicht – wie in fast allen anderen Bereichen auch – stark verschoben. Insbesondere die Auskunfts-, Informations- und Beratungstätigkeit stieg durch die nur schwer plan- und vorausschaubaren Entwicklungen durch das Coronavirus bei der Heimaufsicht sehr schnell an und nahm innerhalb kurzer Zeit den Hauptteil der Arbeit in dieser Behörde ein.

Durch die hohe Vulnerabilität der Menschen, die sich aufgrund ihres Alters oder körperlicher sowie geistiger und seelischer Krankheiten in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe befinden, war der Fokus des Pandemiegeschehens von Anfang an primär auf die Vermeidung eines Eintrages des Coronavirus in diese Einrichtungen gerichtet. Entsprechend umfangreich waren die rechtlichen Änderungen und notwendigen Umstrukturierungen – landes- und bundesweit – in diesem Bereich.

Für die Heimaufsicht bedeutete dies neben der zeitweisen Einstellung aller Prüftätigkeiten innerhalb der Einrichtungen die Information und Beratung der Einrichtung über die sich nahezu täglich ändernden Vorschriften, die seitens des Landes NRW vorgegeben wurden. Insbesondere die Regelungen zum zeitweiligen Besucherstopp waren oft mit emotionalen Extremsituationen sowohl seitens der Angehörigen von Menschen mit Unterstützungsbedarf als auch der Vertreter der Einrichtungen verbunden. Weitere Erfordernisse wie der kurzfristige Aufbau sowie der Betrieb von zwischenzeitlich drei räumlich und personell abgetrennten Pflegebereichen (für den Normalbetrieb, den Quarantäne- und den Isolationsfall) in den ohnehin schon überlasteten Einrichtungen machten einen sehr hohen und umfassenden Informationsauftrag der Heimaufsicht notwendig.

Durch die befürchtete Überlastung der Pflegekapazitäten im Kreis Gütersloh bei weiter ansteigenden Covid-Fällen wurden zwischenzeitlich auf Entscheidung des Krisenstabes insgesamt drei Kurzzeitpflege-Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von Covid-Infizierten und Verdachtsfällen unter Einbindung von bereitwilligen Trägergesellschaften aufgebaut und für die Inbetriebnahme hergerichtet. Hier übernahm die Heimaufsicht die Planung und Koordinierung bis hin zum anschließenden Rückbau

der Maßnahmen, als bekannt wurde, dass diese nicht wie erwartet für die Entlastung der Kliniken und Pflegeeinrichtungen benötigt wurden.

Auch bei weiteren notwendigen Erfordernissen zur Vermeidung eines Virus-Eintrages (regelmäßige Meldungen über Covid-Zahlen in den Einrichtungen, Hilfe bei Fragen zu aktuellen Rechtsgrundlagen, Prüfung, Freigabe und fortdauernde Begleitung der Einrichtungen bei der Aktualisierung von Besucher- und Testkonzepten, organisatorische Vorbereitung der Impfungen am Ende des Jahres 2020) unterstützte die Heimaufsicht zu großen Teilen bei den Aufgaben der zuständigen Gesundheitsbehörde, welche einen Bezug zu Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen hatten.

Insgesamt verlief die Corona-Pandemie auch im Kreis Gütersloh leider nicht ohne Tote in den Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen. Trotz aller Bemühungen und schnellen Umsetzung von Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes und des Bundes sind (teilweise auf bekanntem, teilweise auf unbekanntem Wege) Corona-Viren in die Einrichtungen mit der sensibelsten Risikogruppe der Gesellschaft eingedrungen und haben dort Opfer gefordert. Hinsichtlich der Zahlen wird auf die regelmäßig bekanntgemachten Informationen des Kreises Gütersloh verwiesen.

4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Diese ist in Teil 2 des WTG (Besonderer Teil) weiter nach der jeweiligen Art der Einrichtung spezifiziert worden. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i. d. R. nur anzeigepflichtig), sowie Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Wie bereits unter 4.1 angedeutet, gestaltete sich der Prüfauftrag der Heimaufsicht (nicht nur) im Kreis Gütersloh im Jahr 2020 als sehr schwierig. Durch die per Erlass vom 10.03.2020 verordnete Einstellung der Regelprüfungen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie die Mitteilung über das Aussetzen der Prüftätigkeiten der mit der Heimaufsicht kooperierenden Prüfinstitutionen MDK und PKV vom 17.03. und 18.03.2020 war eine Einhaltung der Intervalle von Regelprüfungen nicht mehr möglich. Aus Schutz der Bewohner sowie der Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, aber auch der eigenen Mitarbeiter, erfolgten zwischenzeitlich Prüfungen nur bei besonderen Anlässen und nur in Bezug auf konkrete, nicht anders zu ermittelnde Sachverhalte. Die Eigenschutzmaßnahmen wurden dabei stets genau eingehalten, trotzdem lag der Fokus der Mitarbeiter der Heimaufsicht auf Kontaktbeschränkungen, wo immer dies möglich und vertretbar war.

Auch nach Aufhebung der Anordnung zum Aussetzen der Regelprüfungen am 22.06.2020 gestaltete sich aufgrund der unter 4.1. beschriebenen Sonderaufgaben der Heimaufsicht zur Bewältigung der Corona-Pandemie eine regelmäßige Prüfquote wie vor dieser Zeit bis zum Jahresende 2020 als nicht praxisnah und durchführbar. Weiterhin setzten der MDK und der PKV die Prüfungen bis 9/20 weiterhin komplett aus und jene erfolgten ab 10/20 nur bei einer Inzidenz unter 50, so dass faktisch von diesen Institutionen, die wie unter 4.1. beschrieben, vom Kreis Gütersloh bei den Prüfungen begleitet werden, nur eine Prüfung ab Herbst 2020 durchgeführt wurde.

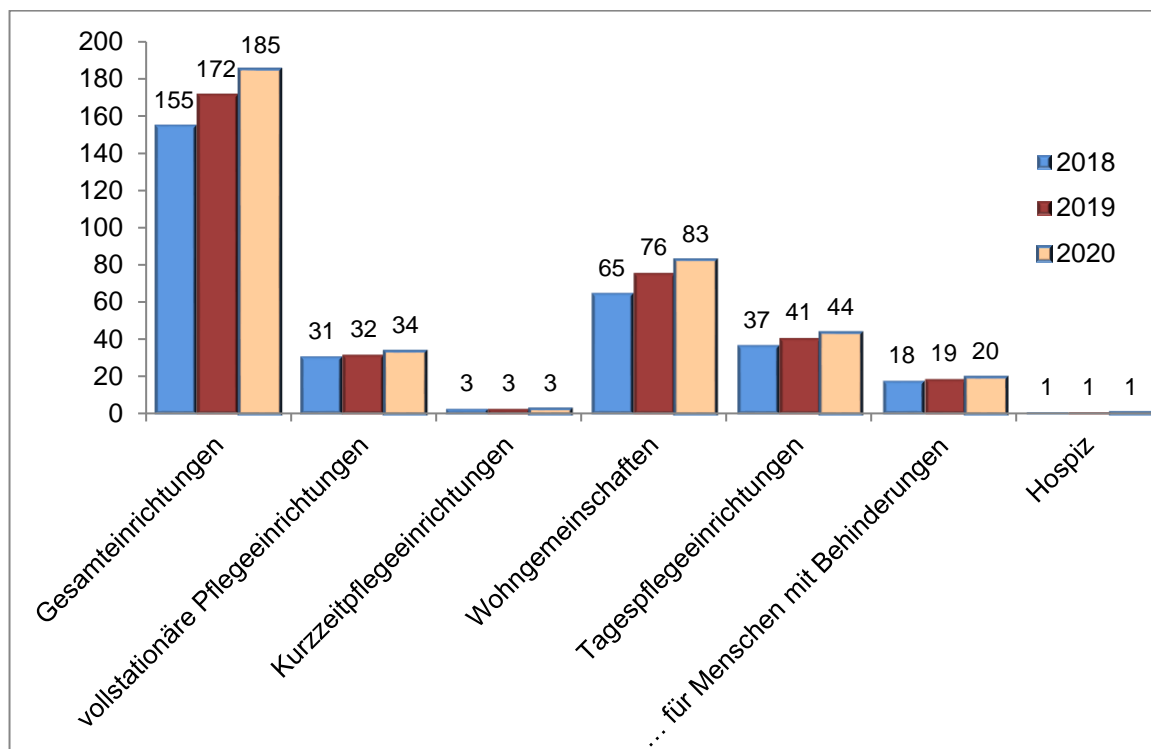
Neben den Corona-bedingten zusätzlichen Aufgaben führte auch die zwischenzeitlich nicht besetzte Stelle der Pflegefachkraft dazu, dass nur sehr eingeschränkt Prüfungen durchgeführt werden konnten.

Hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungen im Jahr 2020 wird auf die u. a. Zahlen verwiesen.

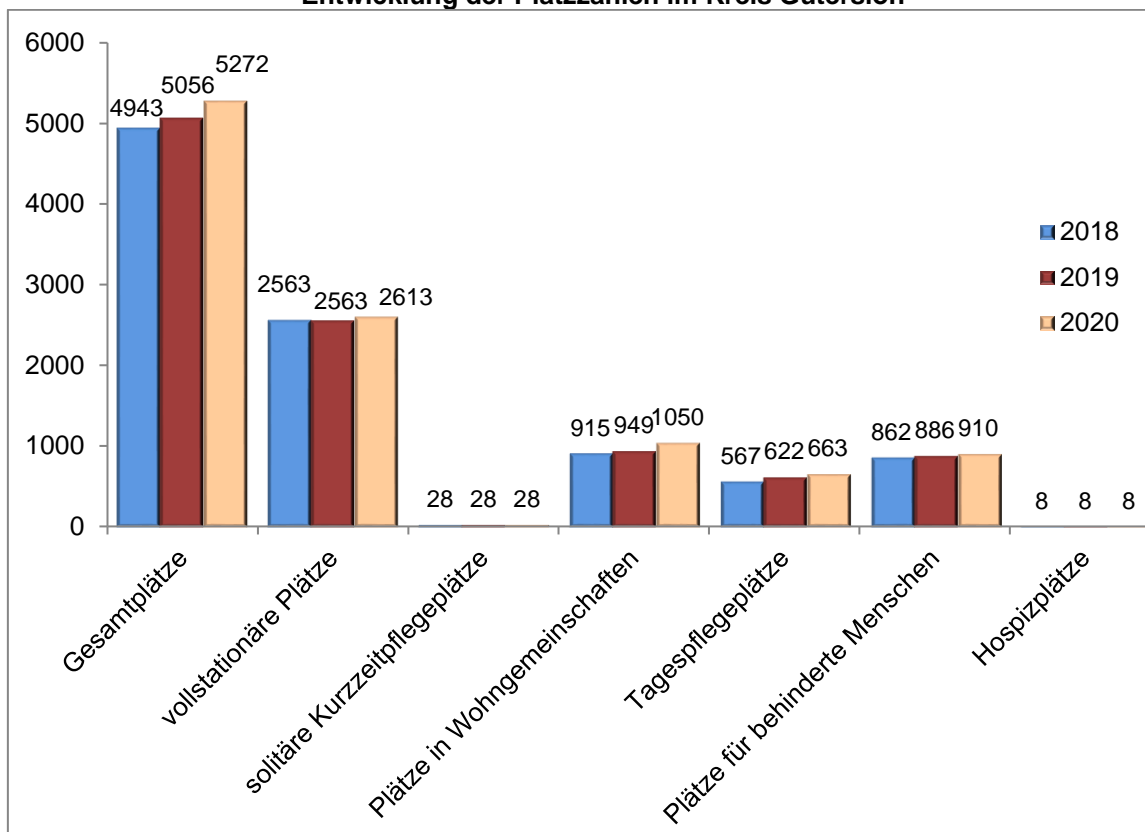
Im Jahr 2020 unterlagen folgende Einrichtungen grundsätzlich der heimaufsichtlichen Prüfung (dabei ist erwähnenswert, dass nicht jede Art von Einrichtungen regelhaft, sondern teilweise nur im Besonderefall und/oder nachrangig zu anderen Prüfinstitutionen geprüft werden):

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon	185	5272
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	34	2613
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	28
Wohngemeinschaften → davon unterliegen 71 einer Regelprüfung nach dem WTG NRW	83	1050
Tagespflegeeinrichtungen	44	663
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	20	910
Hospiz	1	8

Entwicklung der Anzahl von Einrichtungen im Kreis Gütersloh



Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh



Im Laufe des Jahres 2020 sind vier Wohngemeinschaften mit 42 Plätzen neu an den Start gegangen. Eine Wohngemeinschaft hat ihr Angebot von einer „großen“ Wohngemeinschaft mit mehr als zwölf Plätzen aufgrund eines Trägerwechsels in jeweils zwei „kleine“ Wohngemeinschaften mit bis zu zwölf Plätzen verändert. Dadurch hat sich die Anzahl zu prüfender Wohngemeinschaften erhöht. Die Platzzahl in Wohngemeinschaften hat sich u. a. auch dadurch verändert, dass eine Wohngemeinschaft in einen Neubau umgezogen ist und in diesem Rahmen eine Platzzahlerweiterung um 4 Plätze erfolgt ist

Bei den Wohngemeinschaften sind neben den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften auch die selbstverantworteten Wohngemeinschaften, sowie solche Wohngemeinschaften, bei denen eine Statusfeststellung noch nicht erfolgt ist, mit umfasst. Bei einer Wohngemeinschaft erfolgte 2020 eine Statusfeststellung als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft mit 6 Plätzen. Auch diese muss zukünftig mit geprüft werden.

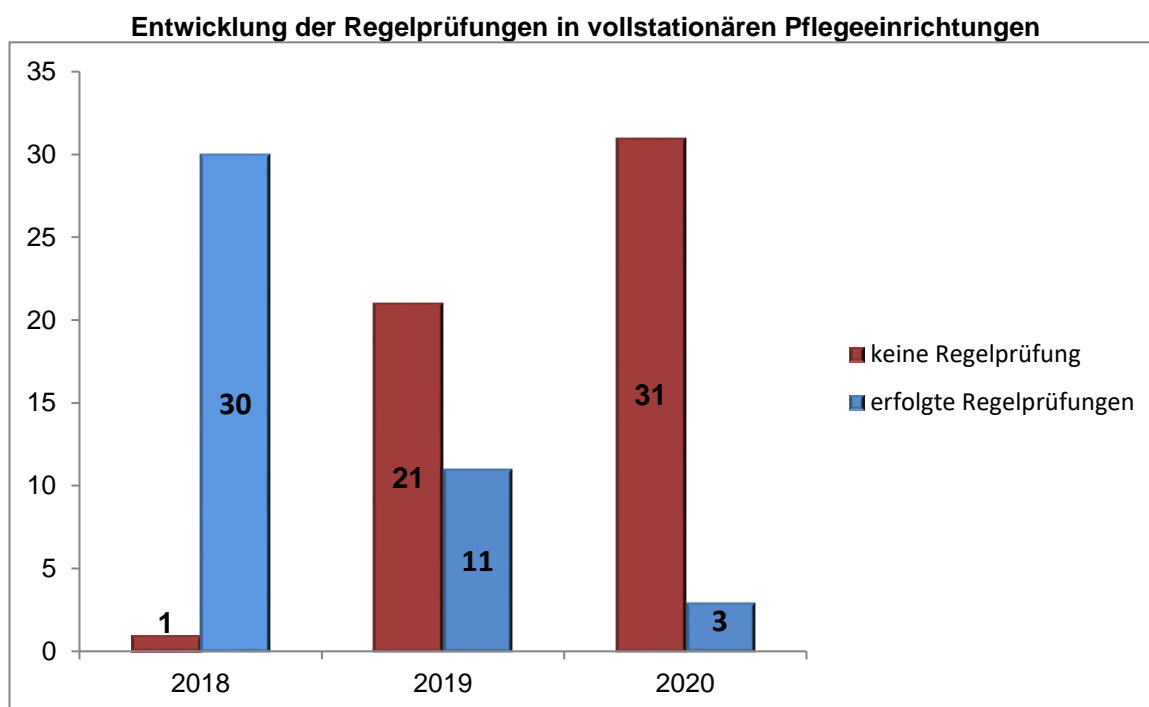
Für weitere Angebote erfolgt die Statusprüfung sukzessive und erweitert somit anschließend die Anzahl der Wohngemeinschaften fortlaufend. Sofern diese als selbstverantwortet eingestuft werden, ist die Statusfeststellung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und es besteht hier nur in Beschwerdefällen ein Prüfauftrag.

Im Jahr 2020 wurden drei Tagespflegen neu eröffnet. Daneben wurde eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen in Betrieb genommen und eine Wohngemeinschaft wurde vertraglich in eine stationäre Einrichtung umgewandelt.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht einerseits durch wiederkehrende jährliche Prüfungen sowie im Falle von Beschwerden durch anlassbezogene Prüfungen. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen unangekündigt. Wiederkehrende Prüfungen werden den Einrichtungen in der Regel am Tag der Prüfung kurz vor Eintreffen der Prüfbehörde angekündigt.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2020 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

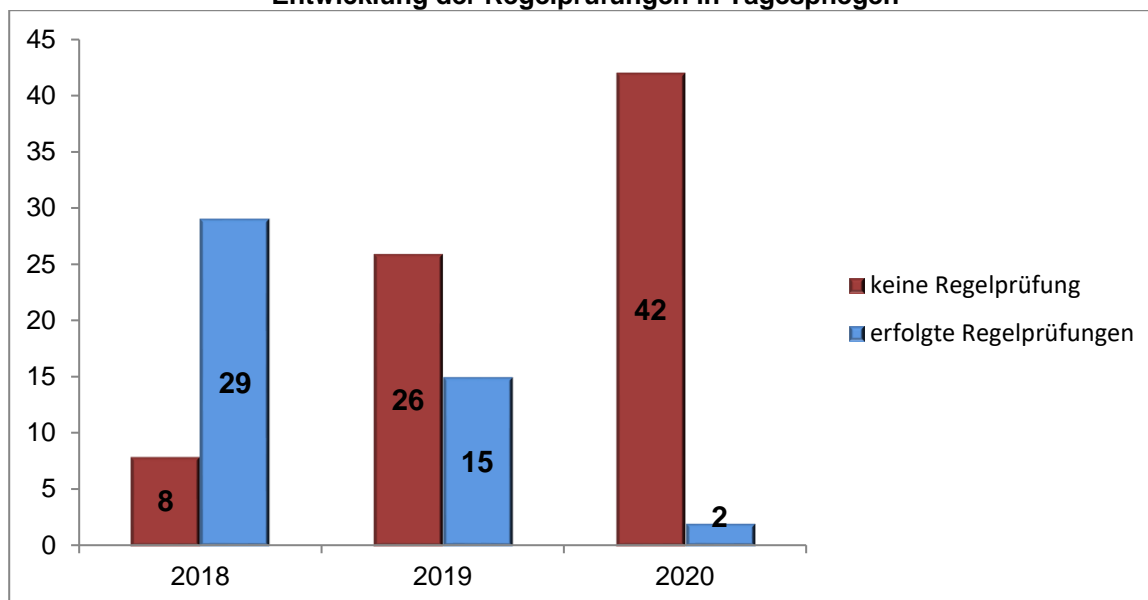
Einrichtungsart	Anlassbezogene Prüfungen	Beschwerden	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	4	14	3
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	0
Wohngemeinschaften	0	5	11
Tagespflegeeinrichtungen	0	0	2
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	1	3
Hospiz	0	0	0



Im Berichtszeitraum wurden 3 von 34 vollstationären Einrichtungen von der Heimaufsicht (davon 2 gemeinsam mit dem MDK) geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen – und auch Tagespflegen – erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Der MDK hat sein Prüfverfahren umgestellt und daher Anfang 2020 (wie auch schon 2019) nur eingeschränkt Prüfungen vorgenommen. Daher und aus den bereits genannten Aussetzungen von Prüfungen in der Corona-Pandemie konnte im letzten Jahr längst nicht jede Einrichtung geprüft werden. Die gesetzliche Prüfquote (die auch die Prüfungen in den Vorjahren berücksichtigt) wurde aus diesen Gründen 2020 auch nur in 50 % der Fälle erreicht (17 von 34). Grundsätzlich können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel (also Mängel aufgrund derer Anordnungen erforderlich wurden) festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW). Im Jahr 2020 hätten aber bereits einige vollstationäre Einrichtungen geprüft werden müssen (die auch bereits auf der Prüfplanung standen).

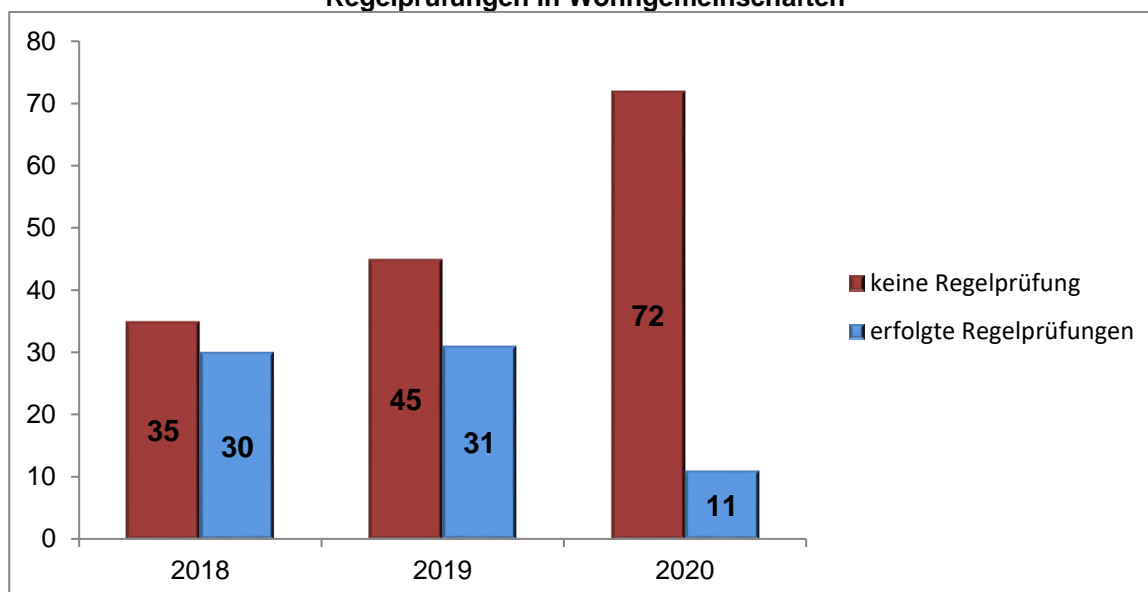
Bei der Vornahme von Prüfungen wird beim Auffinden von Defiziten abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels entweder zunächst beraten oder es werden – nach erfolgter Anhörung – Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wird seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet oder es wird die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich. Dies war im Jahr 2020 bei den Regelprüfungen in vollstationären Einrichtungen nicht der Fall.

Entwicklung der Regelprüfungen in Tagespflegen



Als Folge der Umstellung des Prüfverfahrens beim MDK sowie der Pandemie-bedingten Ausfälle wurden von dort auch die Tagespflegen in geringerem Umfang geprüft. Daher war es auch seitens der Heimaufsicht nicht möglich, sämtliche Einrichtungen zu prüfen. Trotzdem wird hier durch die gute Prüfquote der letzten Jahre das Prüfintervall nur bei 6,8 % der Tagespflegen überschritten und somit die gesetzliche Prüfquote mit 93,2 % erfüllt. Nach § 41 Absatz 2 WTG NRW darf der Prüfabstand bei Gasteinrichtungen auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind. Für 2021 ist geplant, die nicht durchgeführten Prüfungen nachzuholen, so dass die Prüfquote wieder bei 100% liegt.

Regelprüfungen in Wohngemeinschaften



Auch bei den Regelprüfungen zeigte sich für 2020 aus den o. g. Gründen eine deutliche Abnahme. Die gesetzliche Prüfquote wurde jedoch aufgrund der möglichen Ausweitung des Prüfintervalls auf zwei Jahre (vgl. § 30 Abs. 3 WTG NRW) und der Vorjahresprüfungen noch in 74,6 % der Einrichtungen erreicht. Auch hier wird für 2021 mit einem Nachholen der gesetzlichen Prüfquote geplant.

Seit Inkrafttreten des WTG erfolgt die Prüfung von Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Bei den Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und auch Wohngemeinschaften wurde wiederholt festgestellt, dass die Durchführung der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht immer ausreichend umgesetzt wird. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden, sie werden jedoch nicht immer in dem erforderlichen Umfang gelebt.

Aus heimaufsichtlicher Sicht ist es erforderlich, die Pflegedienstleitungen zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen bei ihrem Pflegepersonal zu motivieren und die Einrichtungsleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten. Einrichtungsbetreiber erwarten von der Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu bei Prüfungen aufgefundenen Defiziten (z. B. zur Pflegeplanung).

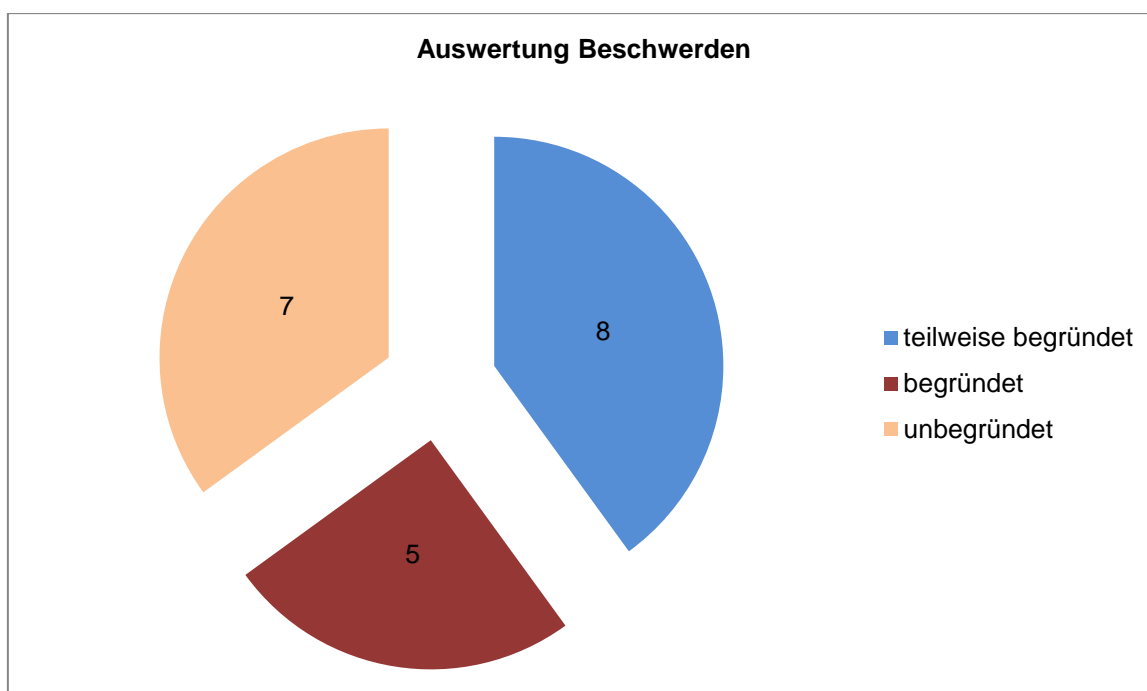
Auch im Jahr 2020 wurden viele Gespräche zur Begleitung der Einrichtungen, die die Anforderungen des WTG NRW nicht vollumfänglich erfüllt haben, geführt. Die Prüfergebnisse in den Einrichtungen haben zum Teil zu Anhörungen und in dessen Folge zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen in Form von Anordnungen geführt. Zur Überprüfung der Maßnahmenentwicklung sind vor Ort Nachschauen erforderlich gewesen. Falls Defizite dann noch nicht vollumfänglich abgestellt worden sind, waren auch erneute Nachschauen erforderlich. Dieses Prozedere ist zeitaufwändig und zieht nach sich, dass andere Prüfungen, wie Regel- oder Statusprüfungen, teilweise auch aus diesem Grund zurückgestellt werden mussten.

4.3 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden (vgl. Kennzahl K182-04; es ist zu beachten, dass hierunter sowohl Anlass- als auch Beschwerdeprüfungen erfasst sind, im weiteren jedoch nur die Beschwerdeprüfungen angesprochen sind) gab es überwiegend in den vollstationären Einrichtungen und den Wohngemeinschaften sowie eine in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. In den Angeboten der solitären Kurzzeitpflege, den Tagespflegeeinrichtungen und dem Hospiz gab es erneut keine Beschwerden.

Beschwerdeführer waren überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, aber auch Bewohnende selbst, teilweise vertreten durch den Bewohnerbeirat. Zumeist wurde in den Beschwerden eine nicht adäquate Versorgung der Bewohner dargestellt. Inhalt der Beschwerden war daneben auch eine als zu gering empfundene Personalausstattung bzw. der Umfang der sozialen Betreuung. Im Pandemiejahr 2020 traten zusätzlich etliche Beschwerden von Bewohnern und deren Angehörigen hinzu, die mit der fehlenden sozialen Betreuung (bedingt durch die Kontaktbeschränkungen wurden in den Einrichtungen auch viele Angebote zur Alltagsgestaltung unmöglich), den Besuchsverboten oder den erforderlichen Testungen in den Einrichtungen begründet wurden. Hierbei waren häufig, nahezu täglich, telefonische Rückfragen und Beratungen bei den Einrichtungen notwendig, um sowohl den ordnungsgemäßen Zustand (bei sich ständig ändernder Rechtsgrundlage) oder aber Verständnis bei den emotional aufgeladenen Beschwerdeführern herbeizuführen. Aus organisatorischen Gründen war eine zahlenmäßige Erfassung dieser Beschwerden nicht möglich.

Die erfassten und zu einer Prüfung in den Einrichtungen führenden Beschwerden lagen im Jahr 2020 bei insgesamt 20. Davon waren 5 begründet, 8 teilweise begründet und 7 unbegründet. In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden.



4.4 Datenbank für den WTG-Bereich und Einführung „Heimfinder NRW“

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Die Datenbank wird stetig aktualisiert und ausgebaut.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet, tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Mittlerweile werden diese Daten aus den Meldungen in der Datenbank PfAD.wtg generiert. In der Corona-Pandemie trat die tagesaktuelle Eintragung der verfügbaren Plätze häufig in den Hintergrund, auch weil weitreichende anderweitige Meldeverpflichtungen auf die Einrichtungen zukamen und die Verfügbarkeit von freien Plätzen sich in der Hochzeit des Pandemiegeschehens innerhalb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ohnehin dynamisch entwickelte. Die Heimaufsicht wirkte zwischenzeitlich aber immer wieder auf die Meldeverpflichtung der Einrichtungen hin, damit diese Angaben weiterhin aktuell und korrekt sind und dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden können.

4.5 Gebühren

Am 23.10.2019 ist durch die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung die neue Fassung der für Verwaltungshandeln nach dem WTG NRW maßgeblichen Tarifstelle 10a in Kraft getreten. Dadurch wurden die Vorgaben zur Gebührenfestlegung umfangreich geändert. Die Gebühren sollen nunmehr den Verwaltungsaufwand abbilden und eine Refinanzierung von Stellenanteilen in den WTG-Behörden ermöglichen. Dadurch soll eine Einhaltung der Prüfintervalle durch die WTG-Behörden gewährleistet werden.

Durch die Neuregelung wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst, so dass es nicht mehr für jede Angebotsform eine entsprechende alleingültige Gebührensatz gibt. Weiterhin gibt es noch Tatbestände, für die Gebührenrahmen (z. B. wiederkehrende Prüfungen) oder feste Gebühren (z. B. Anzeigeprüfungen) vorgegeben sind. Jedoch sind etliche Gebühren nunmehr nach „Zeitaufwand“ zu ermitteln. In die Gebührenberechnung können auch Fahrtzeiten aufgenommen werden. Außerdem

wird für eine „qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung“ mit mehr als 15 Minuten Zeitaufwand nunmehr ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

Da aufgrund dieser umfassenden Neuerung zunächst eine Abstimmung erforderlich war, wie insbesondere mit den Rahmengebühren aus der Tarifstelle 10a umzugehen ist, und hier auch das MAGS NRW Hilfestellungen zur Gebührenfestlegung in Aussicht stellte, wurden die gebührenrelevanten Tatbestände, die ab dem 23.10.2019 anfielen, zunächst nicht in Forderung gestellt.

Nach Festlegung der kreisweit einheitlichen Gebühren wurden die Einrichtungen im Dezember 2020 über die geplanten Änderungen informiert. Gleichzeitig erhielten die Anbieter die Zusicherung, dass für gebührenrelevante Tatbestände erst ab dem 01.01.2021 die neuen Erhebungen gemacht werden und alle Gebühren zwischen dem 23.10.2019 und 31.12.2020 zwar nach den namentlich neuen Tarifstellen, jedoch in der bisherigen Höhe (dies war auch innerhalb der neuen Gebührenrahmen rechtlich möglich) abgerechnet werden.

Für allgemeine Beratungen wurden – wie es beim Kreis Gütersloh angewandte Praxis ist – bereits in der Vergangenheit keine Gebühren erhoben und sollen es auch zukünftig nicht, wenn mit der Beratung kein erhöhter Verwaltungsaufwand (z. B. durch eine gewünschte schriftliche Stellungnahme) verbunden ist. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und den Einrichtungen dar. Ein kostenloses Beratungsangebot kann bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass Fragen geklärt werden und dient damit auch dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen.

Für das Jahr 2020 wurden im Produkt 182 insgesamt 39.000 € Verwaltungsgebühren erhoben.

Weiterhin wurden im Jahr 2020 5.000 € an sonstigen Erträgen (Buß- und Zwangsgelder) in Forderung gestellt.

4.6 Ausblick 2021

Durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen werden zu unklaren Rechtsgrundlagen regelmäßig Erlasse mit konkretisierenden Regelungen in Kraft gesetzt sowie Handlungsempfehlungen und Hinweise erlassen. Noch umzusetzen ist – wie bereits im Vorjahr – der Umgang mit Ausnahmegenehmigungen für eine Überschreitung der auf der Nettogrundfläche beruhenden Betreuungsplatzzahl in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen.

Im Dezember 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, die in PfAD.wtg gemeldet sein müssen, aufgefordert, eine Erstmeldung abzugeben (über die Betriebsaufnahme, Personalausstattung, Platzzahl usw. - Inhalte der notwendigen Anzeigepflicht gem. § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO). Die Heimaufsicht ist nun in der Pflicht, diese Meldeaufforderung zu kontrollieren und säumige Einrichtungen zur Erledigung aufzufordern.

Weiterhin hat das MAGS NRW die Datenbank PfAD.wtg um einen Bereich, in dem nun Regelprüfungen der zuständigen Heimaufsicht erfasst werden können, erweitert. Hierzu hat die Heimaufsicht des Kreises Gütersloh ebenfalls eine Aufforderung zur fristgerechten Erfassung mindestens der letzten durchgeführten Regelprüfung sowie der sich daraus ggf. ergebenden Nachprüfungen erhalten.

5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Christian Falkenrich
---	--

Beschreibung	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
Auftragsgrundlage	SGB XII (8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (2. und 3. Teil) nebst Verordnungen, SGB V, AG-SGB XII und AG-SGB IX NRW sowie Heranziehungssatzung des überörtlichen Trägers
Zielgruppe	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber</p>

Ziele	A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh
	B. Wirkungsziele

1. Im Bereich Interdisziplinäre Frühförderung wird die wirtschaftliche Entwicklung dadurch stabilisiert, dass der Zugang zur Förderleistung möglichst früh erfolgt und dadurch die Förderdauer reduziert werden kann. (Kennzahlen sind die Entwicklung des Eingangsalters und die durchschnittliche Förderdauer in Jahren) (K183-01 bis K183-02)
2. Im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung wird die wirtschaftliche Entwicklung dadurch stabilisiert, dass der Zugang zur Förderleistung möglichst früh erfolgt und dadurch die Förderdauer reduziert werden kann. (Kennzahlen sind die Entwicklung des Eingangsalters und die durchschnittliche Förderdauer in Jahren, K183-03 bis K183-04)
3. Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung auf Basis des Jahres 2011 (K183-05 bis K183-06)
4. Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen durch die Beteiligung des Fallcoaches auf ein angemessenes Maß (K183-07 bis K183-010)
5. Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (K183-11 bis K183-12)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
Zu 1:				
K183-01 Durchschnittsalter zu Beginn der Förderung IFF	4 J. 0 Mon.	---	---	---
K183-02 Durchschnittliche Förderdauer IFF	1 J. 11 Mon.	---	---	---
Zu 2:				
K183-03 Durchschnittsalter zu Beginn der Förderung HP	4 J. 6 Mon.	---	---	---
K183-04 Durchschnittliche Förderdauer HP	1 J. 4 Mon.	---	---	---
Zu 3: Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung				
K183-05 Anzahl der Fälle	160	175	182	187
K183-06 Durchschnittskosten (Ist 2011: 12.769 €)	18.565	16.500	17.010	20.050
Zu 4: Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen				
K183-07 Anzahl der Fälle im stationären Wohnen (LWL)	761	---	---	---
K183-08 Anzahl der Fälle im ambulanten Wohnen (LWL)	1.268	---	---	---
K183-09 Anzahl durchgeführter Clearingsitzungen	31	---	---	---
K183-10 Anzahl der behandelten Einzelsituationen im Clearing	251	---	---	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
Zu 5: Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben				
K183-11 Anzahl Leistungsberechtigte Fahrdienst für behinderte Menschen	34	---	---	---
K183-12 Anzahl Leistungsberechtigte sonstige Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben	66	---	---	---

5.1 Hilfen bei Behinderung

Besondere Aufgabe der nunmehr im Zweiten Teil des SGB IX geregelten Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist.

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX waren zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte endet seit dem 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule, spätestens mit Beendigung der Sekundarstufe II. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene besteht allerdings nicht, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutete dies den Verlust der originären Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u. a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Der LWL hat die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2020 zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen
2. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im Einzelfall erteilt wurde
3. Solitäre heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Praxen, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im Einzelfall erteilt wurde
4. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen

Die wesentlichen Brutto-Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für Behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2019 sind nachfolgend – mit einem Vergleich zum Vorjahr – dargestellt. Die Systematik entspricht der des Haushaltsplanes.

Aufwendungen	2019 Fälle	Betrag in € (rd.)	2020 Fälle	Betrag in € (rd.)
Maßnahmen für Schulkinder		3.164.529		3.312.444
Sonstige Teilhabeleistungen (FUD)	6	18.093	1	7.200
Komplementärleistungen		257.700		145.240
Gesamt		3.440.322		3.464.884
Umlage Landschaftsverband		100.891.606		103.636.380

Nachfolgend werden die – vor allem aus finanzieller Sicht – wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

5.2 Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder - Frühförderung -

Heilpädagogische Leistungen werden für Kinder erbracht, die noch nicht eingeschult sind. Sie sind unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und seiner Eltern zu gewähren.

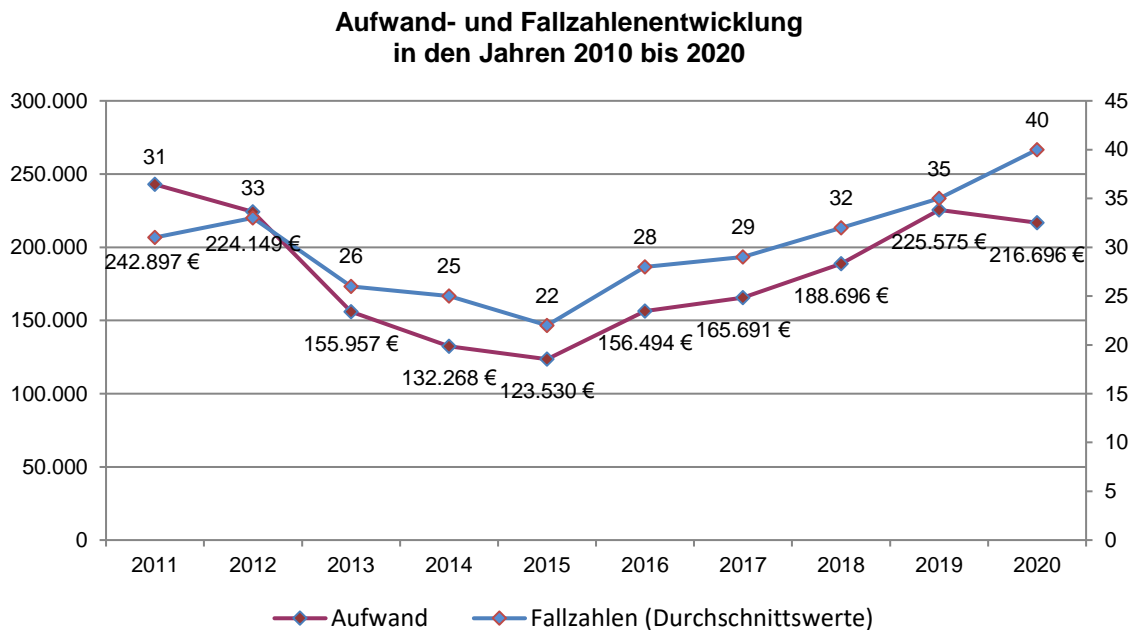
Heilpädagogische Leistungen können sowohl solitär als auch im Rahmen der Komplexleistung in Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen erbracht werden. Solitäre heilpädagogische Leistungen werden im Kreis Gütersloh bereits seit vielen Jahren angeboten. Das Angebot der Komplexleistung wird seit 2007 durch aktuell fünf interdisziplinäre Frühförderstellen bereitgestellt.

Eine originäre Zuständigkeit des Kreises Gütersloh besteht für diese Hilfeart seit dem 01.01.2020 nicht mehr. Da auf örtlicher Ebene lediglich die Bestandsfälle im Rahmen der Heranziehung bearbeitet werden und eine unmittelbare Belastung des Kreishaushaltes nicht mehr erfolgt, liegt auf örtlicher Ebene kein aussagekräftiges und darstellungsfähiges Datenmaterial für die Frühförderung mehr vor.

5.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Im Rahmen dieser Leistungen werden heilpädagogische Maßnahmen und Schulbegleitungen finanziert. Reichen die Leistungen der für die Bildung originär zuständigen Schulen allein nicht aus, Schüler/innen, die körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind, den Schulbesuch zu ermöglichen, können diese individuell fein abgestimmten Hilfen gewährt werden. Die angestrebte Maßnahme muss erforderlich und geeignet sein, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Eingliederungshilfeträger ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Heilpädagogische Maßnahmen (autismusspezifische Fachleistung)



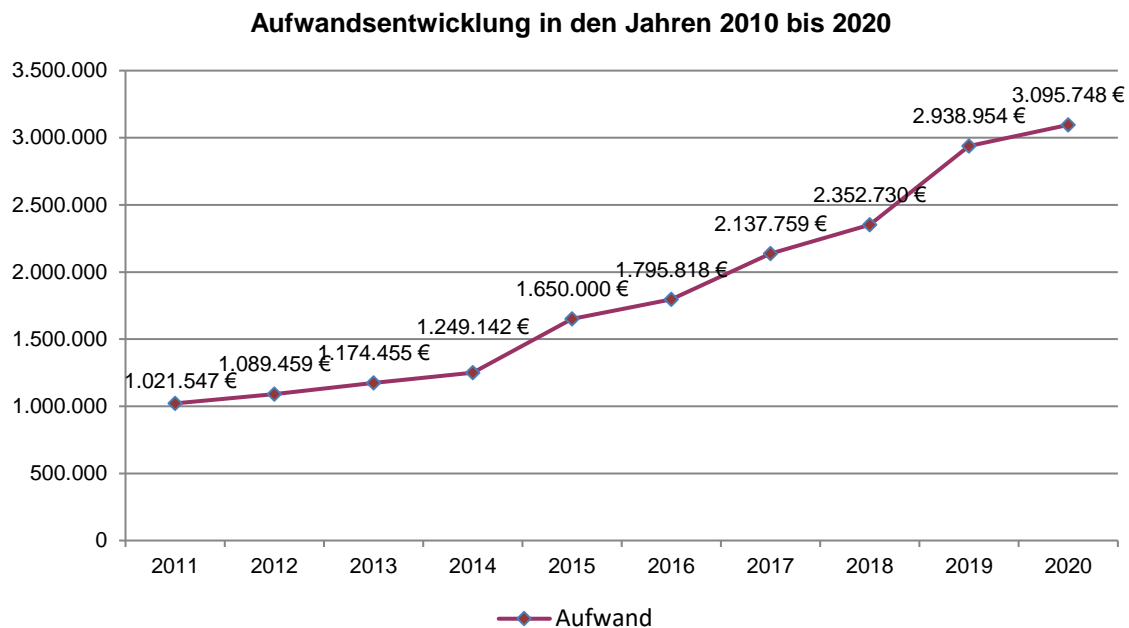
Die Grafik verdeutlicht, dass sich der steigende Trend der durchschnittlichen Fallzahl weiterhin fortsetzt. Dieser Trend setzt sich im Ausgabevolumen im Jahr 2020 nicht fort, was maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass aufgrund der Pandemie nicht durchgängig Förderung stattfinden konnte.

Zur besseren Wahrnehmung der Steuerungsfunktion im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung und unter Berücksichtigung der neuen aufwändigeren Bedarfsermittlung und Planverfahren wird

seit dem 01.01.2020 auf die Fachlichkeit der Anlauf- und Diagnostikstelle zurückgegriffen. Ziele sind eine individuellere Bedarfsermittlung unter stärkerer Beteiligung der betroffenen Personen und deren Eltern bei gleichzeitiger Einführung einer verbesserten Wirkungskontrolle.

Die autismspezifische Fachleistung wird, wie in den Vorjahren, bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, durchgeführt.

Schulbegleitung



Den Großteil der Hilfeleistungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung macht nach wie vor der Bereich der Schulbegleitung aus. Hier ist seit Jahren ein stetiger Fall- und Kostenanstieg zu verzeichnen, das hat sich auch im Jahr 2020 nicht geändert. Das Abflachen der Kurve ist im Wesentlichen auf den pandemiebedingten, eingeschränkten Schulbetrieb in 2020 zurückzuführen.

Schulbegleitungen sind auch 2020 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schüler/innen den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen.

Bei den drei Förderschulen des Kreises Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB, jeweils mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Pool-Modells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr möglich, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten. Verschiedenste Gründe führten zu einer notwendigen Anpassung/Überarbeitung im Sinne einer Verbesserung des Pool-Modells.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte weiterhin an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirkten sich allerdings – wie auch schon im Vorjahr – auf die entstehenden Kosten aus. Im Wesentlichen hat sich der Betreuungsschlüssel verbessert, aber auch die Zusammensetzung der Schulbegleiter im Hinblick auf die Quotelung Kräfte im freiwilligen sozialen Jahr bzw. sogenannte erfahrene Kräfte. Unterm Strich ist es nach wie vor ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen weiterhin festhalten möchten.

Der weitere Bereich betrifft die Schulbegleitung an Regelschulen bzw. an Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Zunächst kann dazu festgehalten werden, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit

Unterstützungsbedarfen an Regelschulen bzw. Schulen des Gemeinsamen Lernens unterrichtet werden. Hinzu kommen Schulwechsel von der Grund- und weiterführenden Gesamtschule, die dazu führten, dass Schüler, die bisher eine „gemeinsame“ Schulbegleitung hatten, an der weiterführenden Schule aufgrund unterschiedlich gewählter Schule, Klasse etc. nun jeweils eine individuelle – nur für jeden einzeln zuständige – Schulbegleitung benötigen.

Unabhängig davon ist durchaus festzustellen, dass an vielen Schulen weiterhin ein Interesse der Schulen und Klassenteams besteht, die Zahl der Schulbegleitungen pro Klasse im Rahmen zu halten. Hierzu findet auch während des Schuljahres ein Austausch zwischen Kostenträger und Schulen statt, sei es z. B. durch Unterrichtshospitationen an den Schulen und Kennenlernen möglichst aller dort finanzierten Einzelfälle sowie persönlicher Gespräche mit den Klassenteams. Hier sind auch zukunftsgerichtete Planungen und Absprachen möglich.

Dies führte u. a. wieder dazu, dass die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern in Form von „Schülerteams“ gebündelt werden konnten, also eine gemeinsame Schulbegleitung für in der Regel zwei Schüler gestellt wurde. Mitschüler werden im Sinne von Inklusion sensibilisiert, aber auch die Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Entwicklung der Selbständigkeit unterstützt.

Seit Schuljahresbeginn 2017/2018 werden zwei, seit dem Schuljahr 2019/2020 drei und ab dem Schuljahr 2020/2021 vier Kinder an einer Regelschule beschult und dort jeweils – da sie in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind – durchgängig durch Gebärdendolmetscher begleitet. Der hier derzeit abgerechnete Vergütungssatz, der auch von anderen betroffenen Eingliederungshilfeträgern NRW-weit in vergleichbaren Fällen gezahlt wird, liegt weit über den sonst üblichen Vergütungssätzen einer Schulbegleitung, so dass einzelfallbezogene Kosten von rund 100.000 € für ein komplettes Schuljahr zu veranschlagen sind, solange das Schulkind noch im Primarbereich beschult wird. Beim Wechsel auf die weiterführende Regelschule oder Schule des Gemeinsamen Lernens zeigt die Erfahrung, dass aufgrund des deutlich höheren Anteils an Wortbeiträgen und Fachunterricht der Umfang der Schulbegleitung dahingehend zu erhöhen ist, dass in den meisten Unterrichtsfächern zwei Gebärdendolmetscher zum Einsatz kommen. Die Kosten steigen damit durch den Doppelleinsatz und zusätzlich noch infolge des längeren Stundenplans. Alternativen zur Sicherstellung der Schulbegleitung konnten bisher nicht gefunden werden.

Es ist anzunehmen, dass es zu einer weiteren Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen an Regelschulen kommen wird.

5.4 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Mittlerweile gewährleistet der Kreis die fachlich qualifizierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten im Rahmen einer gesonderten Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 AV-SGB XII NRW a. F., um diesen Bereich als inhaltliche Steuerungsaufgabe wahrnehmen zu können.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Neuanträge	31	26	33	43	31	23	38	45
Ablehnungen	10	3	12	9	4	5	10	16
Umsteuerung	4	5	4	12	4	6	3	7
Überprüfung / Fortsetzungsverfahren	5	24	39	49	61	44	41	38
Personalkostenerstattung in €	4.467	6.270	8.297	10.375	8.795	8.242	8.057	15.449

Von den 45 Neuanträgen sind 12 Anträge durch Frauen gestellt worden. 4 Neuanträge (11 in 2019, 3 in 2018, 5 in 2017, 11 in 2016, 6 in 2015, 4 in 2014) sind von Häftlingen aus dem Strafvollzug gestellt worden. 2 Verfahren sind direkt aus einer Therapie- bzw. Rehabilitationseinrichtung gestellt worden. Die restlichen Anträge sind unmittelbar durch das soziale Netz an die Beauftragte Stelle herangetragen worden.

Von den 45 Neuansuchen richteten sich 7 Anträge auf stationäre Hilfen, 20 auf teilstationäre Leistungen und 18 auf ambulante Wohnhilfen. Von den 45 Neuansuchen sind 16 Antragsverfahren abgelehnt worden (10 in 2019, 5 in 2018, 4 in 2017, 9 in 2016, 12 in 2015, 3 in 2014); 4 Anträge in andere Leistungsangebote abgewandelt bzw. in den Eingliederungshilfebereich abgegeben worden. Von den 29 positiv beschiedenen Neuansuchen sind 7 Klienten in Hilfesysteme außerhalb des Kreisgebietes vermittelt worden.

Im Rahmen des Fallcontrollings sind von den 38 Fortsetzungsfällen (41 in 2019, 44 in 2018, 19 in 2017, 18 in 2016) 10 frühzeitig beendet worden. Im Laufe des Jahres 2020 konnten insgesamt 21 (18 in 2019, 17 in 2018, 23 in 2017) erwachsene Menschen mit sozialen Schwierigkeiten von den teilstationären Hilfestellungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Kreis Gütersloh profitieren, 30 (21 in 2019, 15 in 2018, 27 in 2017) Personen haben im Laufe des Jahres ambulante Wohnhilfen erhalten. Die dem Kreis vom Landschaftsverband zu erstattenden Kosten für personelle Aufwendungen belaufen sich für 2020 auf rund 15.500 €. Die Erhöhung ist durch eine veränderte Abrechnungssystematik, die sich nunmehr an Stellenanteilen orientiert, zu erklären.

5.5 Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen

Die Komplementärangebote, wie die des Krisendienstes und der Kontakt- und Beratungsstellen, werden inhaltlich und verfahrenstechnisch weiterhin durch die örtliche Ebene gesteuert, obwohl die Landschaftsverbände ab 2020 den Großteil der Aufwendungen (80 %) übernehmen.

Dabei ist der Betrieb der Kontakt- und Beratungsstellen in Form unmittelbar persönlich ausgestalteter Angebote (Einzel- und Gruppenangebote, Beratungen) unter der Pandemie stark zurückgefahren worden. Sowohl die neu im nördlichen Kreisgebiet entstandene Kontakt- und Beratungsstelle echtZeit – ein durch den Wertkreis erfolgreiches Kombinationsangebot mit der durch den Landschaftsverband refinanzierten ebenfalls neuen Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (15 Plätze) – und auch die durch den Förderkreis in Gütersloh betriebenen Kontakt- und Beratungsstellen haben dem Grunde nach erst wieder Mitte des Jahres unmittelbare Anlaufstrukturen vorhalten können. So haben die vom Förderkreis betriebenen Kontakt- und Beratungsstellen weiterhin ihr Stammklientel (639 NutzerInnen anstatt den 2019 erreichten 676 Menschen) erreichen können, was nur durch veränderte Nutzungskonzepte und Kontaktmodalitäten ermöglicht werden konnte. Konkrete Kenntnisse über die Angebotsnutzung des Werkzeugs liegen nicht vor.

5.6 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Mittlerweile sind zum 01.01.2020 auf der Grundlage des am 29.12.2016 verkündeten Bundesteilhabegesetzes (BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) und des am 11.08.2018 beschlossenen Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des BTHG (AG-SGB IX NRW) gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW alle Wohnhilfen für Menschen aller Altersgruppen in die alleinige Zuständigkeit der überörtlichen Eingliederungshilfeträger übergegangen.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung und der damit einhergehenden Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Sozialhilfe wird neben der Schaffung landeseinheitlicher Versorgungsverhältnisse vor allem aber die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt. Die umfangreichste und wesentlichste Änderung im BTHG betrifft also die Auflösung der sog. Komplexleistung in der Eingliederungshilfe durch die Übertragung der Leistungen zum Lebensunterhalt – kostenmäßig relevant ist hier insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII – auf die Kreise und kreisfreien Städte bzw. deren angehörende Gemeinden, so dass zukünftig allein die Fachleistungen von etwa 22.000 Menschen in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen.

Die bis zum 31.12.2021 in die Zuständigkeit des Kreises fallenden Verfahren sind mittlerweile an den überörtlichen Kostenträger überführt worden. Durch die umfassende Zuständigkeitsverlagerung und die damit einhergehende Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung zeigen sich erste Qualitätsverluste in der zielorientierten Aufgaben- und sozialplanerischen Systemsteuerung und vermeidbare Kostensteigerungen, da auf die vorhandenen Fachkompetenzen vor Ort verzichtet wird.

Zwar erfolgen neben der sozialplanerischen Aufgabenwahrnehmung in komplizierten Einzelfällen immer noch Bedarfserhebungen für die überörtliche Ebene und ein qualitativ hochwertiges Einzelfallcontrolling im Bereich der Schnittstellenbedarfe (§ 103 SGB IX), die bedeutsame Zugangssteuerung und die fortgesetzte Fallsteuerung kann durch den Landschaftsverband allerdings dezentral nicht mehr gewährleistet werden, was sich bereits in den letzten Jahren abgezeichnet hat. Darüber hinaus finden in anderen Bereichen noch vielfältige Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt.

Erschwerend kam 2020 hinzu, dass pandemiebedingt faktisch so gut wie keine Bedarfserhebungen durch persönliche Kenntnis der Antragsteller erfolgt ist, da mittlerweile seit März 2020 das vom überörtlichen Träger als qualitativ durchaus ausreichend bezeichnete Instrument der Hilfeplankonferenzen leergelaufen ist. Entscheidungen erfolgten größtenteils ausschließlich im schriftlichen Verfahren, so dass ein inhaltlich fachliches Controlling im letzten Jahr nicht stattgefunden hat.

Das für eine landeseinheitliche Verfahrensabwicklung entwickelte Bedarfsermittlungsinstrument, das sog. BEI_NRW in Westfalen-Lippe, das zukünftig die Bedarfsfeststellung und die Maßnahmenerhebung vornehmlich bei der Hilfeplanung bei den überörtlichen Trägern und den dort neu strukturierten Kompetenzzentren verortet, soll – vorbehaltlich der Pandemie – im Kreis Gütersloh wohl noch im Laufe des Jahres 2021 eingeführt werden.

5.7 Entwicklung ambulantes und stationäres Wohnen

Durch das dem örtlichen Eingliederungshilfeträger durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Verfügung gestellte Datenmaterial – es liegen dem Kreis überhaupt erst verlässliche Daten bis zum 31.12.2019 vor – lassen sich folgende Entwicklungen in Grundzügen ablesen.

5.7.1 Entwicklung im stationären Bereich

Im stationären Bereich scheint eine Deckelung der Fallzahlentwicklung erreicht. Allerdings werden die Fallzahlen von hier mit großer Zurückhaltung aufgenommen, da aufgrund der hier gemachten Erfahrungen von vielfältigen Bedarfsanfragen im Bereich der Eingliederungshilfen auszugehen ist, die faktisch nicht in spezifischen stationären Versorgungseinrichtungen betreut werden und damit statistisch nicht aufgeführt sind. Auch besteht ein fortgesetzter Bedarf an engmaschigen Wohnhilfen, die nur durch zusätzliche Plätze intensiverer Versorgung im Rahmen besonderer Wohngemeinschaftsmodelle aufgefangen werden können, statistisch aber nicht explizit aufgeführt werden.

Bei diesen besonderen Versorgungssystemen handelt es sich faktisch um engmaschige und umfassende Wohnhilfen, die als Betreuungssettings mit Sondervereinbarung als ambulante Hilfen bewertet werden. Kostentechnisch belasten diese Betreuungsformen nicht allein die Landschaftsverbände. Vielmehr setzen sich diese Versorgungsvarianten aus unterschiedlichen Einzelmaßnahmen zusammen (Bausteinversorgung), die in die verschiedenen Zuständigkeiten fallen, so dass sie nur anteilig das Ausgabevolumen der überörtlichen Träger belasten. Im Kreis Gütersloh ist in diesem Zusammenhang von einer Größenordnung um 85 bis 90 Plätzen auszugehen.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh stationäre Plätze	Kreis Gütersloh bewilligte Anträge (=Leistungs- berechtigte)	LWL bewilligte Anträge (=Leistungs- berechtigte)	LWL stationäre Plätze
2009	665		20.415	23.231
2010	665			23.167
2012	677		20.854	23.125
2013	706		21.490	23.096
2014	706		21.860	23.122
2015	698		21.996	22.951
2016	697	759	21.956	22.906
2017	761 (davon 69 AWG)	768	21.890	22.904
2018	761 (davon 69 AWG)	766	21.851	22.904
2019	761 (davon 69 AWG)	761	21.929	22.904

5.7.2 Entwicklung im ambulanten Bereich

Die Datenbasis bis 2019 bestätigt den seit Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich der Wohnhilfen auf die überörtliche Ebene steigenden Trend im Bereich der ambulanten Betreuungsverhältnisse. Dabei sind allerdings weder die Betreuungsverhältnisse in Pflege- bzw. Gastfamilien noch die Unterstützungsbedarfe im Bereich der ambulanten Versorgung Individueller Schwerbehinderten (ISB, LT G) erfasst.

Ebenso wenig werden die nicht unerheblichen Bedarfe für die intensiv zu betreuenden Menschen in den besonderen Versorgungsmodellen statistisch detailliert dargestellt.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh Leistungs- berechtigte	LWL Leistungs- berechtigte	Kreis Gütersloh Fachleistungs- stunden (Ø)	LWL Fachleistungs- stunden (Ø)
2008	676	14.490	2,97	3,37
2009	749	16.632	2,88	3,39
2010	822	18.751	2,90	3,25
2011	920	20.816	2,85	3,22
2012	968	22.887	3,00	3,20
2013	1.078	24.484	3,20	3,60
2014	1.118	25.988	2,73	3,06
2015	1.156	27.591	2,76	3,00
2016	1.156	28.864	3,03	3,02
2017	1.178	30.956	2,78	3,11
2018	1.221	31.219	2,80	3,04
2019	1.268	32.990	2,82	3,05

Das Niveau der durchschnittlichen Betreuungsintensitäten (FLS = Fachleistungsstunden) konnte sowohl landesweit als auch im Kreis Gütersloh in etwa gehalten werden. Es muss allerdings kritisch angemerkt werden, dass aus den vom Land NRW autorisierten Datensätzen bei der Berechnung der durchschnittlichen Fallaufwendungen im Bereich der wohnbezogenen Eingliederungshilfen offensichtlich nur die klassischen Fachleistungsstunden abgebildet werden, so dass die für das selbstständige

Wohnen unabdingbare Komplementärversorgung in der Beurteilung der Kostenentwicklung nicht berücksichtigt wird. Seit 01.01.2017 allerdings werden die Eingliederungshilfeträger durch die Ausdehnung der pflegespezifischen Versorgungsleistungen auch auf psycho-soziale Bedarfslagen zulasten der vorrangig zuständigen Pflegekassen entlastet.

Insgesamt steigen die tatsächlichen Aufwendungen für die wohnbezogenen Eingliederungshilfen landesweit weiter an, wie sich aus den offiziellen Angaben der Landschaftsverbände ergibt:

Stichtag (31.12)	Aufwand in €					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2014	2.135.513.698	1.055.187.393	1.080.326.305	579.001.039	261.487.464	317.513.575
2015	2.258.117.202	1.140.646.870	1.117.470.333	652.716.069	288.009.856	364.706.213
<i>Steigerung</i>	5,7 %	8,1 %	3,4 %	12,7 %	10,1 %	14,9 %
2016	2.328.739.428	1.168.985.545	1.159.754.428	665.894.445	298.662.419	367.232.026
<i>Steigerung</i>	3,1 %	2,5 %	3,8 %	2,0 %	3,7 %	0,7 %
2017	2.382.266.393	1.199.280.024	1.182.986.369	674.518.904	305.975.054	368.543.850
<i>Steigerung</i>	2,3 %	2,6 %	2,0 %	1,3 %	2,4 %	0,4 %
2018	2.447.806.257	1.247.190.709	1.200.615.548	713.469.958	322.735.617	390.734.340
<i>Steigerung</i>	2,8 %	4,0 %	1,5 %	5,8 %	5,5 %	6,0 %
2019	2.492.635.398	1.233.541.217	1.259.094.181	729.461.560	308.813.594	420.647.966
<i>Steigerung</i>	1,8 %	-1,1 %	4,9 %	2,2 %	-4,3 %	7,7 %

Stichtag (31.12)	Anzahl bewilligter Anträge = Anzahl der Leistungsempfänger					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2014	43.432	21.860	21.572	57.332	25.988	31.344
2015	43.462	21.996	21.466	61.836	27.591	34.245
<i>Steigerung</i>	+0,1 %	+0,6 %	-0,5 %	7,9 %	6,2 %	9,3 %
2016	43.433	21.956	21.477	64.042	28.864	35.178
<i>Steigerung</i>	-0,1 %	-0,2 %	+0,1 %	3,6 %	4,6 %	2,7 %
2017	43.163	21.890	21.273	66.214	30.056	36.158
<i>Steigerung</i>	-0,6 %	-0,3 %	-0,9 %	3,7 %	4,1 %	2,8 %
2018	42.939	21.851	21.088	69.209	31.570	37.639
<i>Steigerung</i>	-0,5 %	-0,2 %	-0,9 %	4,5 %	5,0 %	4,1 %
2019	42.804	21.929	20.875	71.863	32.990	38.873
<i>Steigerung</i>	-0,3 %	0,4 %	-1,0 %	3,8 %	4,5 %	3,3 %

Stichtag (31.12)	Durchschnittliche Fallkosten in €					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2014	49.169	48.270	50.080	10.099	10.062	10.130
2015	51.956	51.857	52.058	10.556	10.439	10.650
<i>Steigerung</i>	5,7 %	7,4 %	3,9 %	4,5 %	3,7 %	5,1 %
2016	53.617	53.242	54.000	10.398	10.347	10.439
<i>Steigerung</i>	3,1 %	2,6 %	3,6 %	-1,5 %	-0,9 %	-2,0 %
2017	55.192	54.787	55.610	10.187	10.180	10.193
<i>Steigerung</i>	2,9 %	2,9 %	3,0 %	-2,0 %	-1,6 %	-2,4 %
2018	57.007	57.077	56.934	10.309	10.223	10.381
<i>Steigerung</i>	3,3 %	4,2 %	2,4 %	1,2 %	0,4 %	1,8 %
2019	58.234	56.234	60.316	10.151	9.361	10.821
<i>Steigerung</i>	2,2 %	-1,5 %	5,9 %	-1,5 %	-9,4 %	4,2 %

Das für 2019 zur Verfügung gestellte Datenmaterial sollte allerdings kritisch hinterfragt werden. So sinken die Ausgaben für die stationäre Versorgung behinderter Menschen von 2018 auf 2019, obwohl sich die Platzangaben nicht verändert haben. Eher nachvollziehbar wäre hier wegen der zu erwartenden Lohnkosten- und Investitionskostensteigerungen eine leichte Steigerung, keineswegs aber ein Absinken der Aufwendungen.

Überdies weisen die Zahlen im stationären Bereich nur die vorhandenen Plätze aus. Aussagen über umfassend betreuungsbedürftige Menschen mit Behinderungen, die mangels ausreichender Versorgungsmöglichkeiten und suboptimaler Zugangssteuerung in Pflegeeinrichtungen oder anderen institutionellen Betreuungsrahmen versorgt werden, sind nicht aufgeführt. Hierfür kann schon als Indiz geltend gemacht werden, dass die bewilligten Anträge auf Kostenübernahme stationärer Hilfen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gestiegen sind.

Auch scheint das Datenmaterial im Bereich der ambulanten Hilfen nur unzureichend und teilweise wenig schlüssig. So sinken die durchschnittlichen Fallkosten ebenfalls von 2018 auf 2019 im Bereich Westfalen-Lippe, damit auch landesweit, obwohl mehr Anträge auf ambulante Hilfen bewilligt worden sind und die durchschnittlichen Betreuungsintensitäten leicht gestiegen sind. Erst recht muss die hier hinterlegte Absenkung der durchschnittlichen Fallkosten für ambulante Hilfen deshalb kritisch hinterfragt werden, weil gerade in den Fallkostenpauschalen die Kosten für die Komplementärbedarfe nicht erfasst sind.

5.8 Fahrdienst für behinderte Menschen

Wenn die Bewegungsmöglichkeit aufgrund der Schwere der Behinderung derart eingeschränkt ist, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist und ein eigenes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, bietet der Kreis Gütersloh die Möglichkeit eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung an, um so die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Besuche von Verwandten und Bekannten, von Veranstaltungen jeder Art, Fahrten zum Einkaufen und zu Vorsprachen bei Behörden etc.) weiterhin zu ermöglichen.

Die originäre Zuständigkeit des Kreises Gütersloh ist auch für diese Leistung zum 01.01.2020 entfallen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt seit diesem Tag im Rahmen der Heranziehung zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Die Ausführung dieser Leistung erfolgte im Jahr 2020 durch die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH. Da die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung seitens des Leistungsanbieters mit Ablauf des 31.12.2020 gekündigt worden ist, wird die Leistung seit dem 01.01.2021 durch private Taxiunternehmen erbracht.

Im Jahr 2020 nahmen insgesamt 25 Personen dieses Angebot wahr.

5.9 Familienunterstützender Dienst (FUD)

Leistungen des FUD sind die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Der FUD ergänzt den Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont des behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog des FUD.

Grundsätzlich werden Hausbesuche in den Familien der behinderten jungen Menschen durchgeführt. Bei diesen persönlichen Kontaktaufnahmen wird im gemeinsamen Gespräch mit dem Antragsteller und ggf. seinen Angehörigen der Antrag besprochen. Ziel ist es, den behinderten Menschen und sein häusliches Umfeld kennen zu lernen, den tatsächlichen Hilfebedarf festzustellen und die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen. Häufig können im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise das Persönliche Budget, hingewiesen werden und Perspektiven für die Zukunft (Übergang in eine betreute Wohnform) erarbeitet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die persönliche Kontaktaufnahme für alle Beteiligten positive Effekte hat. Lediglich bei einzelnen Folgeanträgen wird auf einen Hausbesuch verzichtet. In diesen Fällen liegt zum einen ein umfassender, aussagekräftiger Bericht des Leistungsanbieters vor und zum anderen lässt das Alter und die Behinderung des Leistungsempfängers auf eine Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung durch den Familienunterstützenden Dienst schließen.

Im Laufe des Jahres 2020 hat beim Kreis Gütersloh eine leistungsberechtigte Person Leistungen des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) in Anspruch genommen. Die Reduzierung der Fallzahlen hat sich somit weiter fortgesetzt. Eine Erklärung könnte hier nach wie vor die Nutzung des Ganztagsangebotes der Schulen durch die betroffenen Familien sein.

5.10 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist die Zahl der Wohnungslosen in Nordrhein-Westfalen (NRW) um 28,9 % erneut gestiegen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Wohnungslosen sowohl bundesweit als auch in NRW weiter signifikant steigen wird. Dies bestätigen sowohl die Sozialberichterstattung NRW 2019 als auch der Forschungsbericht über Wohnungslosigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Dabei ist der erneute starke Anstieg der Wohnungslosen gerade nicht allein auf die kommunal Untergebrachten und Asylbewerber zurückzuführen. Erschwerend kommt hinzu, dass die sog. Straßenobdachlosigkeit bei den bisherigen Datenerhebungen völlig außer Acht geblieben ist. Zwar ist richtig, dass sich auch in NRW das zunehmend in die öffentliche Berichterstattung drängende Problem der Obdachlosigkeit, das sich häufig nur als Symptom ursächlicher Bedarfslagen und dann verschärft auftretender Belastungen für die Allgemeinheit darstellt, stärker in Städten und Ballungszentren als im ländlichen Raum auftritt. In NRW ist allerdings nunmehr davon auszugehen, dass die durchschnittliche Wohnungslosenzahl zuletzt im Vergleich zum Vorjahr gerade in den Kreisen deutlich stärker anstieg als in den kreisfreien Städten.

Der Kreis Gütersloh gehört zu einer der durchaus stärker von Wohnungslosigkeit betroffenen Regionen. Unter den 20 zumeist betroffenen Gebietskörperschaften in NRW liegt er im Negativranking zum Stichtag 30.06.2018 auf Platz 9, sogar noch vor der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Vor diesem Hintergrund sind den Städten und Kreisen, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, für die Jahre 2019 und 2020 jährliche Mittel in Höhe von bis zu 3 Millionen durch das Land NRW zur Verfügung gestellt worden. Förderfähig sind sowohl personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben als auch projektbezogene Sachausgaben. Im Rahmen der Personalförderung sind für den Bereich des Kreises Gütersloh bis zu drei Stellen förderfähig.

Die Verwaltung des Kreises Gütersloh ist durch Beschluss des Kreisausschusses vom 16.12.2019 damit beauftragt worden, die Förderung entsprechender Stellen zu beantragen. Die Städte Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück nehmen die Aufgabe durch eigenes Personal wahr. Für die Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen und Versmold war zunächst angedacht, die Aufgabe durch einen Träger der Freien Wohlfahrtspflege ausführen zu lassen. Die Beauftragung sollte direkt durch die vorgenannten Kommunen erfolgen. Da dies als zuwendungsrechtlich problematisch eingeschätzt worden ist, nimmt der Kreis Gütersloh die Aufgabe seit dem 01.06.2020 im Umfang einer halben Stelle selbst wahr.

Gerade aufgrund des knapper werdenden sozial kompatiblen Wohnraums für soziale Randgruppen, die auch von psycho-sozialen Problemlagen, alters- oder suchtbedingten Belastungsfaktoren betroffen sind, ist über die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ eine aufsuchende niederschwellige Hilfe im Bereich der Wohnungslosenhilfe kreisweit eingerichtet worden. Dabei wird seit Mitte 2020 besonderes Augenmerk auf die frühzeitige Wohnraumsicherung durch ein aktiv im Sozialraum vor Ort verankertes und vernetztes Beratungsangebot gerichtet, das sich durch ein präventiv ausgerichtetes und bündelndes Krisenmanagement in Form begleitender Assistenz und konsequent aufsuchender Präventionsarbeit vor Ort und damit durch aufsuchende Hilfestellungen in den sozialen Brennpunkten auszeichnet, um folgende Ziele zu verfolgen:

- Verhinderung von Wohnraumkündigungen und Wohnraumverlust
- Verbesserung der niederschweligen psycho-sozialen Versorgung in Notunterkünften (Versorgungslücke)
- Vorhalten aufsuchender Hilfestellungen in Bereichen, wo bisher keine oder wenig Angebote der Wohnungslosenhilfe bestehen (Versorgungslücke)
- Verbesserung der Zugangssteuerung zu wohnbezogenen Hilfen sowohl nach §§ 53 ff., 61 ff., 67 SGB XII (Kooperation mit Beauftragter Stelle, Abt. 3.3, und hiesigen Fachabteilungen)
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jobcentern, Gemeinden, privaten Vermietern
- Verzahnung mit dem Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen

Durch die zur Verfügung gestellten Mittel für projektbezogene Sachausgaben konnten durch die Städte Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück und Versmold sowie die Gemeinde Steinhagen verschiedene Projekte, wie z. B. die Einrichtung einer 1-Zimmer-Wohnung mit Außenzugang in einer bestehenden Obdachlosenunterkunft oder auch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, realisiert und finanziert werden. In Summe sind Ausgaben in Höhe von 67.853,80 € getätigt worden.

Die Projektlaufzeit war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Zwischenzeitlich ist diese bis zum 31.12.2022 verlängert worden.

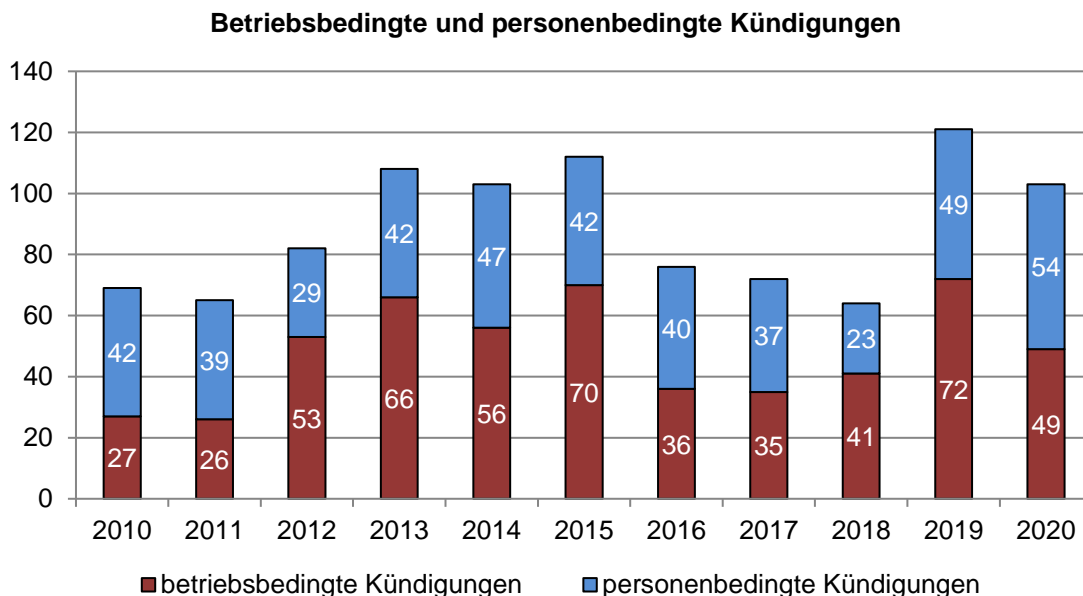
5.11 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht

5.11.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2020 insgesamt 25 (2018: 49) Betriebsbesuche durch. Zudem wurden bedingt durch die Pandemie zahlreiche Beratungsgespräche per E-Mail und am Telefon geführt.

5.11.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit)

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2020 bei 103. Davon waren 54 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 49 betriebsbedingt. Es gab 16 (2019: 13) Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden müssen. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:



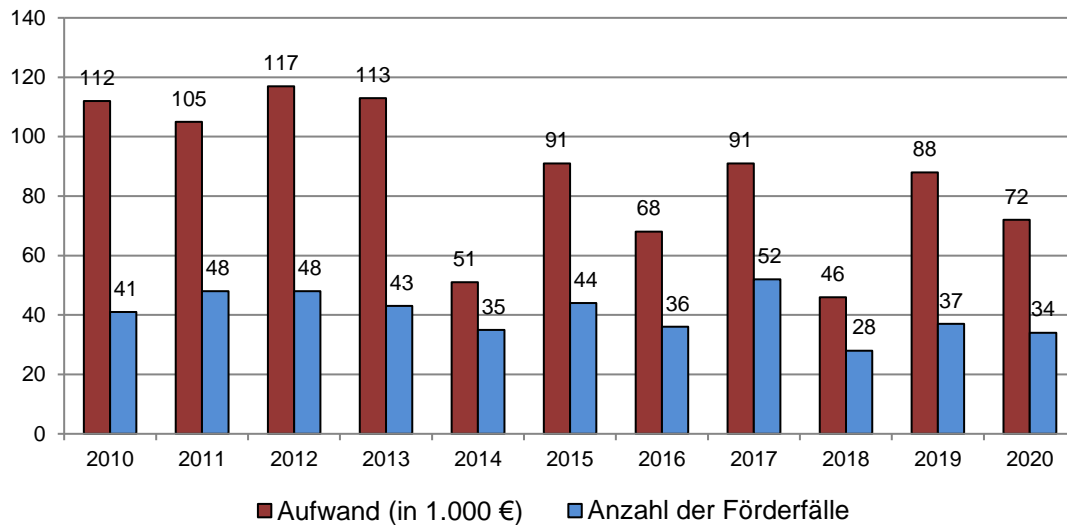
Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des LWL-Inklusionsamtes Arbeit eingesetzt werden können. Dabei geht die Entwicklung hin zu aufwändigeren und inhaltlich komplexeren Verfahren. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle die Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für spezifische Behinderungsarten ein. Abhängig von dem von dort ermittelten Bedarf erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Das nächste Jahr wird zeigen, wie sehr sich die Folgen der Corona-Pandemie für die wirtschaftliche Lage auch im Kreis Gütersloh auf die Entwicklung der Zahlen auswirken wird. Erwartet wird ein Anstieg bei den betriebsbedingten Zustimmungsverfahren.

5.11.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbstständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des LWL-Inklusionsamtes Arbeit mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit sonstigen begleitenden Hilfen erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung ergibt sich aus folgender Grafik:

Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in Förderfällen



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung lagen 2020 etwas niedriger als im Vorjahr, was auch mit der Pandemie zusammenhängen könnte. Mit den finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe beim LWL-Inklusionsamt Arbeit kam die Fachstelle auch in 2020 aus. Insgesamt könnten noch deutlich mehr Maßnahmen bei den Arbeitgebern verwirklicht werden. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 SGB IX (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Vorrangige Leistungsträger (Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften usw.) sind zu prüfen.

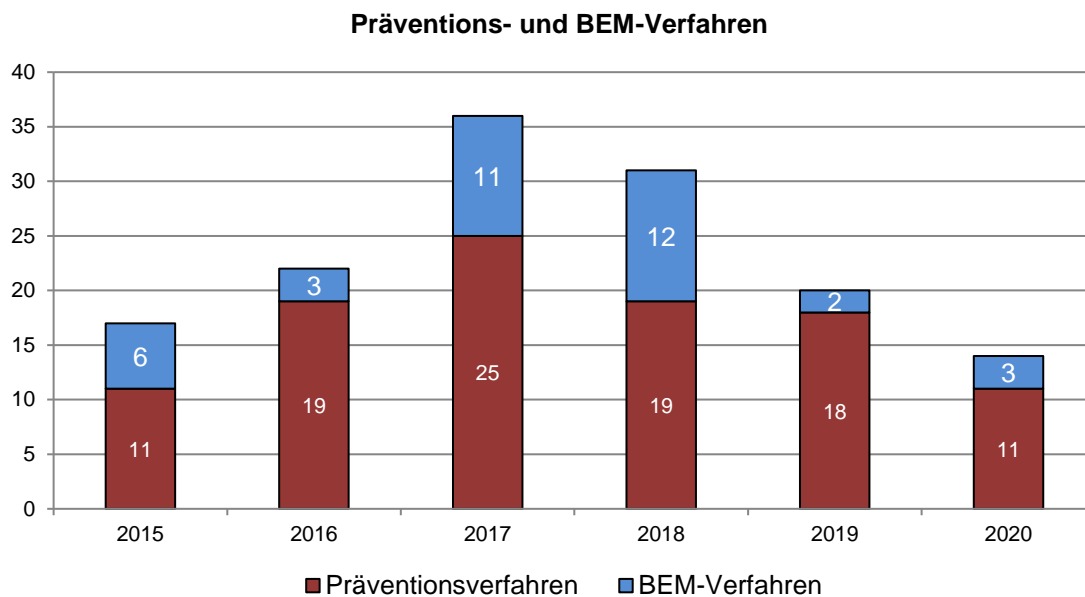
Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitern durch intensive Beratung auch vor Ort geholfen.

5.11.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Nach § 167 Abs. 1 SGB IX „schaltet der Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig verschiedene Institutionen wie auch das Inklusionsamt/die Fachstelle ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.“

Nach § 167 Abs. 2 SGB IX wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement hinzugezogen.

In 2020 bearbeitete die Fachstelle 14 Präventions- und BEM-Verfahren. Auch auf diese Aufgabe wirkte sich die Pandemie aus. Es wird vermutet, dass die Arbeitgeber pandemiebedingt neue Probleme zu lösen hatten und dabei die Bedürfnisse der erkrankten und/oder behinderten Beschäftigten in den Hintergrund getreten sind.



5.11.5 Ausblick für 2021 (Übernahme der Aufgaben der Fachstelle für die Stadt Gütersloh)

Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Gütersloh hat der Kreis Gütersloh zum 01.12.2020 die Aufgaben der bisherigen eigenständigen Fachstelle der Stadt Gütersloh für die Betriebe auf dem Stadtgebiet übernommen. Dazu gewährt die Stadt dem Kreis einen finanziellen Ausgleich, sodass die Fachstelle nun mit zusätzlichem Personal für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe ausgestattet werden konnte. Die dargestellten Zahlen werden sich daher ab 2021 sehr wahrscheinlich erhöhen.

5.12 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Am 15.06.2015 ist durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen worden, einen Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh zu bilden (DS NR.: 4085). Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, drei kommunalen Vertreter/-innen sowie neun Selbstvertreter/-innen zusammen. Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er das Leitprinzip „Nichts über uns ohne uns!“. Im Jahr 2020 fanden aufgrund der Pandemie keine Sitzungen des Beirates statt.

Aufgrund der Kommunalwahl sind die Mitglieder des Beirates neu zu bestimmen.

6 Produkt 184 Ausbildungsförderung	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	184 Ausbildungsförderung
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Michaela Gast
Beschreibung	Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler
Auftragsgrundlage	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p>Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit</p> <p><u>B. Wirkungsziele:</u></p> <p>Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 70 % (K 184-04)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	636	1.000	596	800
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	28	100	17	100
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	587	700	536	640
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	92,3	70	89,9	80

6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
⇒ grds. deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

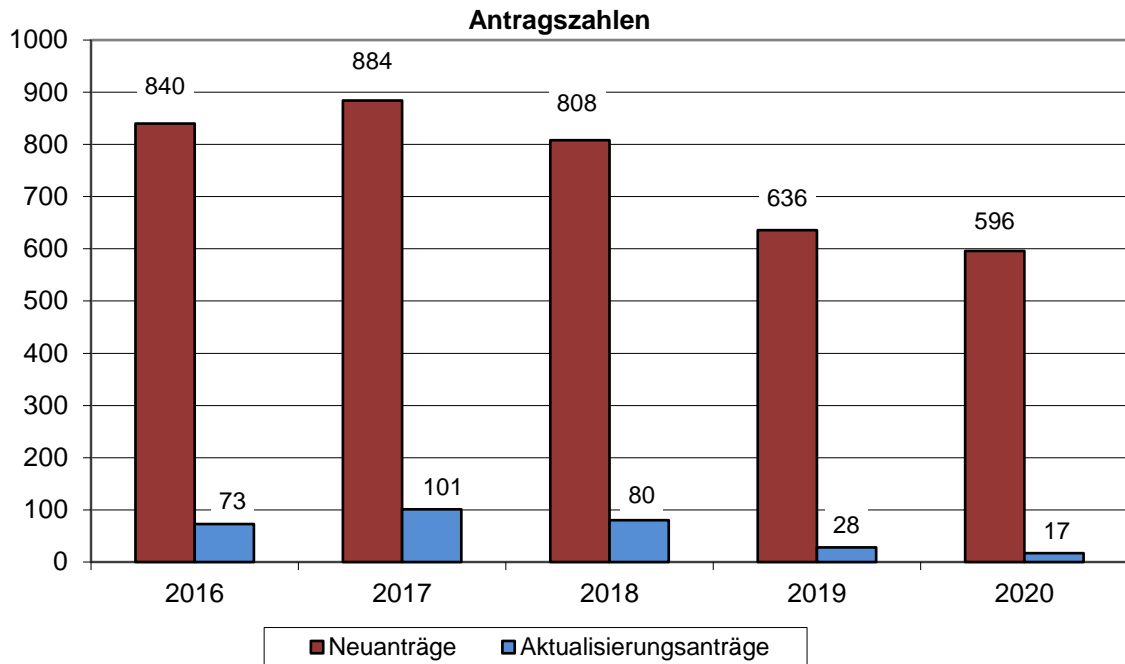
Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
 - Berufsbildende Schulen: 247 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 448 € bzw. 454 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
 - Berufsbildende Schulen: 585 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 681 bzw. 723 €
- Zuschläge für Kranken-/Pflegeversicherung (84 €), Kinderbetreuung (150 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) u. ä. sind möglich

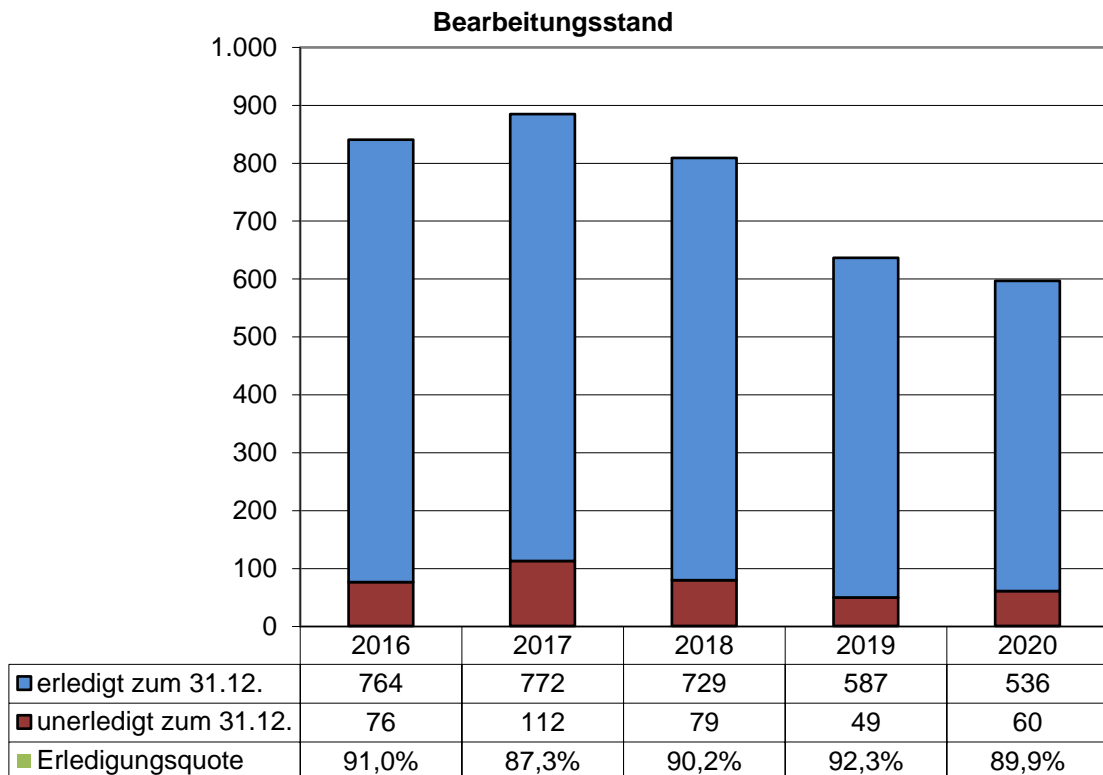
6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

2020 sind die Antragseingänge im Vergleich zum Vorjahr weiterhin rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen. Im Wesentlichen ist der Rückgang der Anträge in 2020 aber wohl der durch Corona bedingten allgemeinen Schulsituation geschuldet.

Aufgrund des bundesweiten Fallzahlenrückganges wurden bereits mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz erstmalig zum 01.08.2019 stufenweise über 3 Jahre die Förderungssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Hierdurch erwartet der Gesetzgeber wieder einen Anstieg der Zahl der mit Leistungen nach dem BAföG geförderten Personen. Corona bedingt ist 2020 die erhoffte Fallzahlenerhöhung jedoch ausgeblieben.



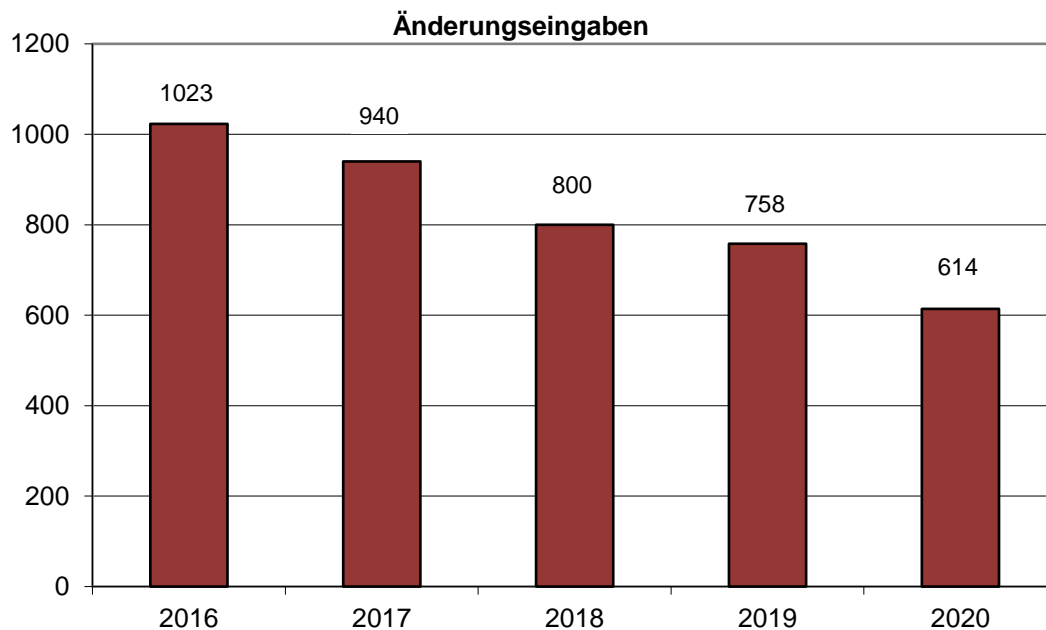
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2020 wie folgt dar:



6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

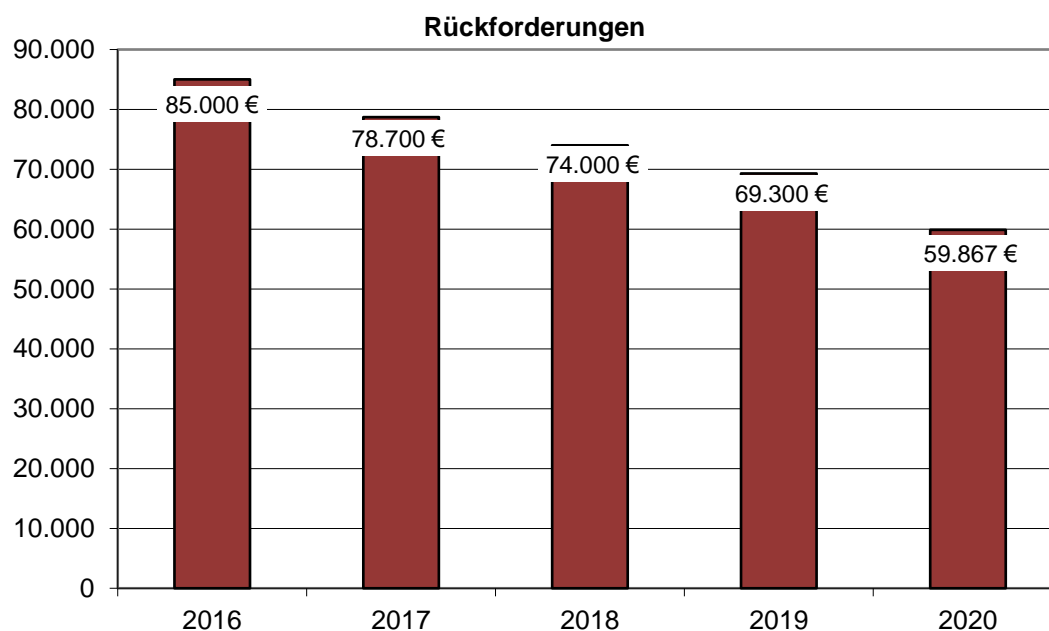
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr und Jahr. 2020 ist die Zahl der Rückforderungsfälle gegenüber dem Vorjahr von 86 auf 65 Fälle gesunken. Die Rückforderungssumme ist ebenfalls dementsprechend geringer.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. Die Bearbeitung der Rückforderungsfälle ist aufgrund der schlechten Zahlungsmoral sehr zeitintensiv.

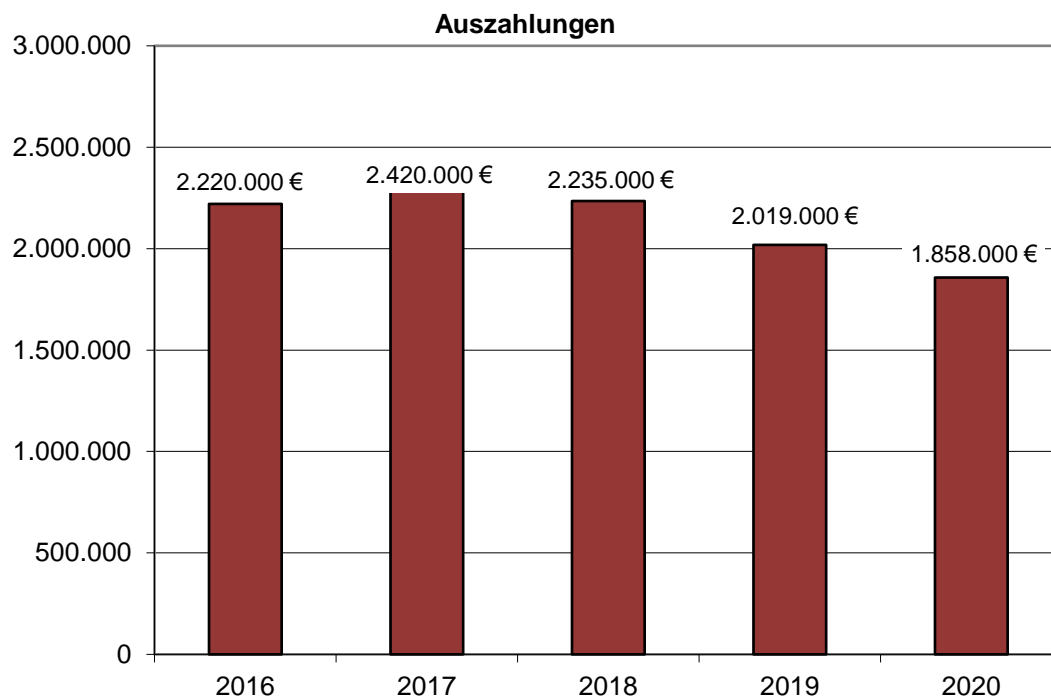
Die Nichtmitteilung und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Weiterhin sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht. Ab Mitte 2017 sind nach Absprachen mit der Staatsanwaltschaft erstmals verstärkt Strafanzeigen gestellt und Fälle mit einem Bußgeld belegt worden. Die zeitintensive Tätigkeit soll perspektivisch zu weniger Rückforderungsfällen führen.

6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Ab dem Jahr 2015 hat der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2020 wurden Leistungen in Höhe von rd. 1,858 Mio. € bewilligt.



7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Michaela Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	3.628	4.220	4.017	4.181
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	3.517	4.110	3.891	4.049
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	494,73	533,25	558,15	568,00
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	111	110	126	132
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	474,33	500,00	441,65	430,00
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre i. v. H.	53	49	50	49
Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	201	214	190	190
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	9.174,78	7.500	6.017,56	8.421
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	5,54	5,07	4,73	4,54

7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind sowie Personen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2020: 65 Jahre und 9 Monate). Leistungsberechtigt sind auch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungsberechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2013	2.961	
2014	3.207	+ 8,3 %
2015	3.363	+ 4,9 %
2016	3.390	+ 0,8 %
2017	3.452	+ 1,8 %
2018	3.517	+ 1,9 %
2019	3.517	+ 0,0 %
2020	3.891	+ 10,6 %

Der hohe Anstieg der Fallzahlen liegt darin begründet, dass zum 01.01.2020 durch Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen vom Landschaftsverband auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen sind.

2020 waren auf Basis der durchschn. Zahl der Leistungsberechtigten 50 % der Leistungsberechtigten jünger als 65 Jahre. 50 % waren 65 Jahre und älter. Von den insgesamt 3.873 leistungsberechtigten Personen im Dezember 2020 verfügten 1.029 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich angerechnete Einkommen lag bei 239,61 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2020 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.20	1.2.20	1.3.20	1.4.20	1.5.20	1.6.20	1.7.20	1.8.20	1.9.20	1.10.20	1.11.20	1.12.20	Durchschnitt		Veränderung 2019 - '20	
													2020	2019	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	48	45	47	45	47	47	48	49	48	49	50	48	48	44	+4	+9,09%
Personen	52	49	51	49	51	51	51	52	50	51	52	50	51	48	+3	+6,25%
Gütersloh																
Fälle	1330	1330	1320	1316	1332	1323	1330	1318	1313	1313	1304	1300	1319	1318	+1	+0,08%
Personen	1459	1458	1452	1446	1468	1460	1461	1452	1446	1446	1435	1434	1451	1438	+13	+0,90%
Halle (Westf.)																
Fälle	210	208	211	216	218	219	222	220	220	222	217	216	217	208	+9	+4,33%
Personen	222	221	226	230	232	232	235	233	232	235	230	229	230	218	+12	+5,50%
Harsewinkel																
Fälle	190	191	191	193	193	193	193	195	192	194	188	186	192	186	+6	+3,23%
Personen	205	206	207	209	209	208	209	212	208	210	205	203	208	202	+6	+2,97%
Herzebrock-Cl.																
Fälle	88	89	91	92	90	90	86	87	84	87	88	90	89	87	+2	+2,30%
Personen	92	92	94	94	92	92	88	89	86	89	90	91	91	92	-1	-1,09%
Langenberg																
Fälle	42	42	43	45	47	49	49	49	49	50	50	49	47	43	+4	+9,30%
Personen	45	46	47	49	51	53	52	52	53	54	55	53	51	46	+5	+10,87%
Rheda-WD																
Fälle	424	425	426	433	434	430	435	439	431	428	425	427	430	415	+15	+3,61%
Personen	465	468	469	476	477	472	474	477	469	467	463	466	470	456	+14	+3,07%
Rietberg																
Fälle	170	170	166	165	170	170	170	175	174	172	170	167	170	174	-4	-2,30%
Personen	186	186	182	181	186	187	185	190	189	188	187	184	186	191	-5	-2,62%
Schloß Holte-St.																
Fälle	180	178	179	180	181	180	177	175	173	170	170	168	176	178	-2	-1,12%
Personen	187	185	186	187	188	187	184	182	180	177	177	175	183	185	-2	-1,08%
Steinhagen																
Fälle	158	158	161	164	168	166	164	165	168	162	162	162	163	159	+4	+2,52%
Personen	169	168	173	176	180	178	176	176	179	172	173	173	174	171	+3	+1,75%
Verl																
Fälle	155	151	150	150	150	150	147	149	149	148	147	146	149	153	-4	-2,61%
Personen	165	161	160	161	162	162	159	161	161	160	159	158	161	164	-3	-1,83%
Versmold																
Fälle	209	208	205	205	206	208	206	204	202	201	200	202	205	199	+6	+3,02%
Personen	219	218	215	215	217	219	215	213	211	210	209	211	214	209	+5	+2,39%
Werther (Westf.)																
Fälle	103	102	97	103	106	103	100	99	98	95	92	95	99	94	+5	+5,32%
Personen	107	106	101	107	108	106	102	101	100	97	94	97	102	98	+4	+4,08%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	209	241	286	313	337	346	351	346	350	350	348	349	319	0	+319	-
Personen	209	241	286	313	337	346	351	346	350	350	348	349	319	0	+319	-
Gesamt																
Fälle	3516	3538	3573	3620	3679	3674	3678	3670	3651	3641	3611	3605	3621	3256	+365	+11,21%
Personen gesamt	3782	3805	3849	3893	3958	3953	3942	3936	3914	3906	3877	3873	3891	3517	+374	+10,63%
Personen unter 65	1863	1890	1922	1968	2002	2001	1996	1988	1989	1989	1965	1957	1961	1654	+307	+18,56%
Personen ab 65	1919	1915	1927	1925	1956	1952	1946	1948	1925	1917	1912	1916	1930	1863	+67	+3,60%

7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten) sind in 2020 Aufwendungen in Höhe von rd. 26,06 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 20,9 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 24,69 %.

7.2.3 Einmalige Leistungen

2020 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	59.814 €
Wohnungserstausstattungen	15.152 €
Bekleidungserstausstattungen	951 €
sonstige einmalige Leistungen	10.660 €
Summe	86.577 €

Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 84.000 €) bedeutet das eine Steigerung von rd. 3 %. Die Steigerung lässt sich hauptsächlich auf Mehraufwendungen bei der Position Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (+ 7.527,40 €) zurückführen, demgegenüber stehen allerdings auch Minderaufwendungen bei den Wohnungserstausstattungen (- 4.368,78 €).

7.2.4 Erträge

In 2020 wurden Transfererträge in Höhe von rund 676.000 € erzielt (2019 rd. 677.000 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Minderung von rd. 0,15 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoaussgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2020 rd. 26.278.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (21.054.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 24,81 %.

Die Netto-Aufwendungen des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, laufende Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung von 720 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 58,65 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen der Leistungsberechtigten wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grusi-Fälle gesamt	davon unter 65 J.	davon über 65 J.
Dezember 2017	161	46	115
Durchschnitt 2017	168	47	121
Dezember 2018	156	48	108
Durchschnitt 2018	161	48	113
Dezember 2019	169	52	117
Durchschnitt 2019	161	52	111
Dezember 2020	178	48	130
Durchschnitt 2020	174	48	126

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2020 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 666.000 € entstanden. Im Jahr 2019 waren es insgesamt 632.000 €.

In 2020 wurden keine Erträge erzielt (Vorjahr: 5.225 €).

7.4 Fachaufsicht

7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2020 sind 26 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin waren 2020 12 Klagen aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig.

7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.5 Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 190 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 82 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit belaufen sich 2020 im Produkt 185 auf rd. 1,145 Mio. € (2019: 1,84 Mio. €). Es wird angenommen, dass der Rückgang der Aufwendungen Corona bedingt ist, da in 2020 weniger Menschen zum Arzt gegangen sind.

Bei den Hilfen zur Gesundheit werden die Aufwendungen an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen als Vorschuss geleistet sowie Abschläge gezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt erst sehr viel später, teilweise bis zu einem Jahr. Die bereits geleisteten Abschläge werden jährlich in der Restebildung berücksichtigt.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2020 Kosten in Höhe von rd. 55.500 € vom LWL erstattet.

8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	186	Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Ute Pösse

Beschreibung Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Auftragsgrundlage Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

Zielgruppe Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt

Ziele

A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen
Den Schwerbehinderten durch kompetentes Feststellen der Behinderung und Ausstellen des Ausweises zu ermöglichen, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.

B. Wirkungsziel

Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	6.505	6.860	5.543	6.860
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.187	1.550	1.241	1.550
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	109,3	90	107	90
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.376	1.350	1.060	1.350
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	95,6	90	109	90
K 186-07 Anzahl der Klagen	244	240	211	240
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in %	21,7	50	49	50

8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), welches in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung), die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern.

Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Recht auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, Ermäßigung beim Kauf von Eintrittskarten oder bei der Kurtaxe, etc.

Mit der Neufassung des Einkommensteuergesetzes wurden alle Pauschbeträge für Schwerbehinderte verdoppelt, sodass sich ab dem Steuerjahr 2021 erhebliche Steuervergünstigungen, auch bei niedrigen GdB (GdB 20 – 40) ergeben.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen für den/die Antragsteller*in nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

8.2 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2020 verteilen:

	Einwohner *innen	Behinderte Menschen GdB 20 bis 40	Schwer- behinderte Menschen GdB 50 bis 100	Gesamt	Schwer- behinderten- quote in %
Borgholzhausen	9.040	570	830	1.400	9,2
Gütersloh	103.299	6.717	14.939	21.656	14,5
Halle (Westfalen)	21.646	1.377	2.399	3.776	11,1
Harsewinkel	25.879	1.597	2.233	3.830	8,6
Herzebrock-Clarholz	16.716	994	1.473	2.467	8,8
Langenberg	8.661	592	819	1.411	9,5
Rheda-Wiedenbrück	49.545	3.132	4.598	7.730	9,3
Rietberg	30.231	1.948	2.740	4.688	9,1
Schloß Holte-Stukenbrock	26.560	1.766	2.527	4.293	9,5
Steinhagen	20.573	1.314	1.962	3.276	9,5
Verl	25.976	1.447	2.265	3.712	8,7
Versmold	21.835	1.530	2.167	3.697	9,9
Werther (Westfalen)	11.383	742	1.244	1.986	10,9
Kreis Gütersloh	371.344	23.726	40.196	63.922	10,8

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2020“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2020)

Zum Jahresende 2020 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,4 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2020 etwa 2 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung, dies entspricht einer Quote von 10,7 % (Quelle: IT.NRW).

Auf Landesebene wird seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt. In den letzten Jahren wurde hierzu von der Bezirksregierung gemeinsam mit den Kommunen ein Benchmarking-Konzept entwickelt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

8.3 Fallzahlen

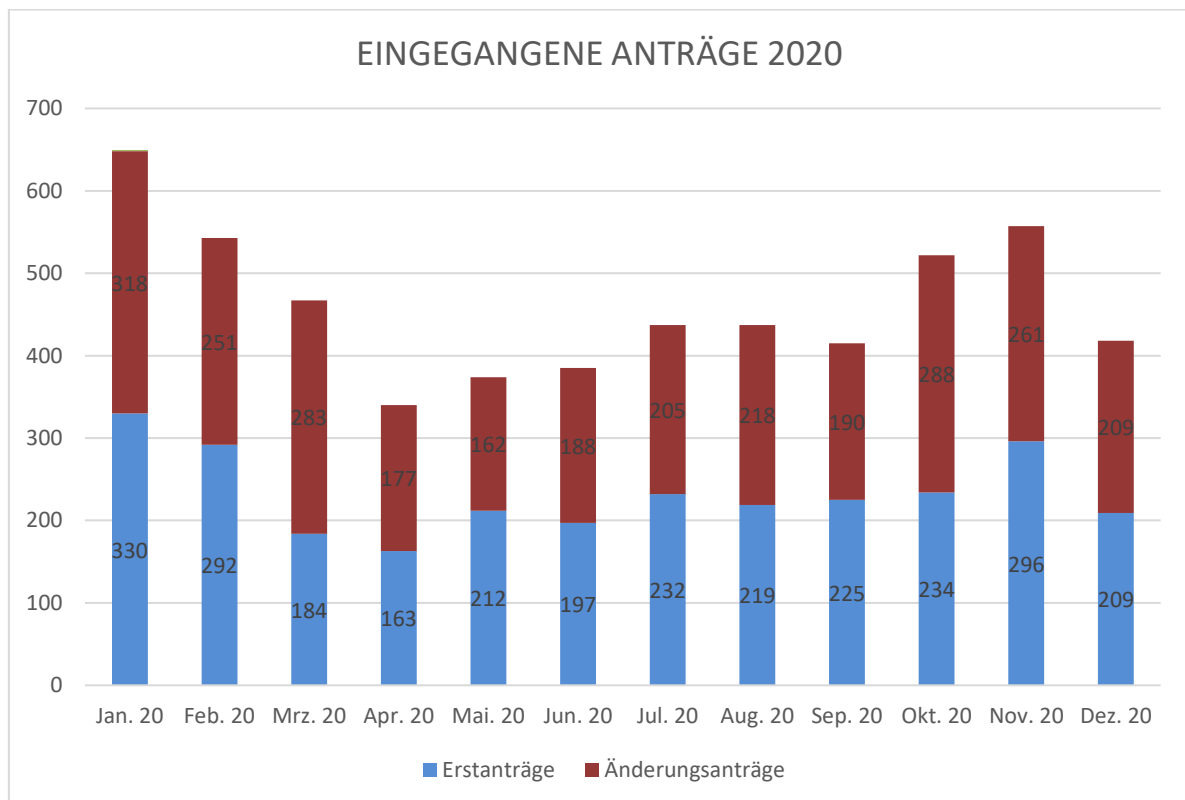
Im Jahr 2020 sind die Fallzahlen auf allen Ebenen rückläufig. Es wird davon ausgegangen, dass die Corona-Pandemie Einfluss auf die Anzahl der Feststellungsverfahren nimmt. Ebenso ist den Medien zu entnehmen, dass die Behandlungszahlen (z. B. geplante Operationen, Reha-Maßnahmen) im vergangenen Jahr stark rückläufig waren. Aufgrund einer entsprechenden gesundheitlichen Veränderung wird von dem Betroffenen oftmals eine Beratung in Anspruch genommen, die dann in einer Antragstellung auf die Feststellung eines GdB mündet. Das Ausbleiben dieser Veränderungen und Beratungen ist ein möglicher Erklärungsansatz für die rückläufigen Fallzahlen. Diese Vermutung wird durch die nachstehenden Graphiken unterstützt, da z. B. ein starker Rückgang der Antragszahlen im ersten

Lockdown im März 2020 zu sehen ist. Der Rückgang bei den Widersprüchen und Klagen resultiert aus den zurückgegangenen Antragszahlen.

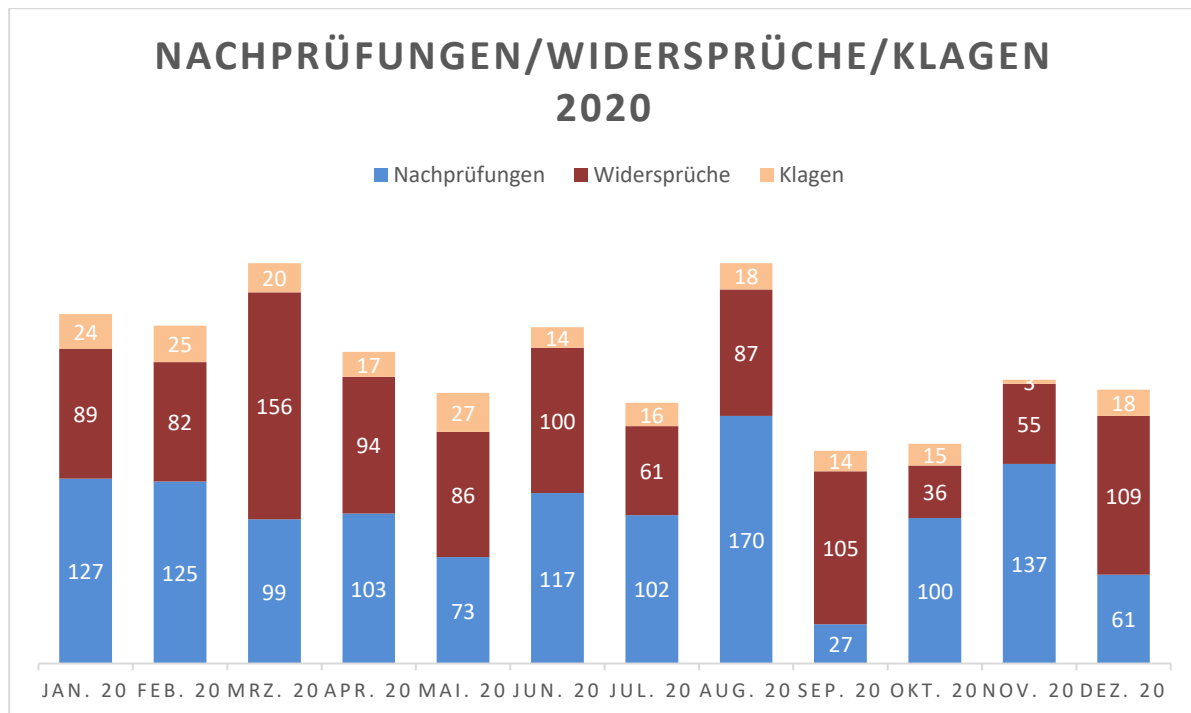
Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2017	2018	2019	2020	Veränderung
Erstanträge	3.237	3.189	3.203	2.793	- 13 %
Änderungsanträge	3.319	3.369	3.302	2.750	- 17 %
Verlängerungsanträge	-	-	-	-	
Nachprüfungen	1.413	1.548	1.187	1.241	+ 105 %
Widersprüche	1.330	1.270	1.376	1.060	- 23 %
Klagen	206	220	244	211	- 14 %

Die Entwicklung der Erstanträge und Änderungsanträge in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:



Die Entwicklung der Nachprüfungen, Widersprüche und Klagen in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:



Der Stand der Bearbeitung der Klagen bei den Sozialgerichten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Eingegangene Klagen	bisher erledigte Klagen	noch anhängige Verfahren
2016	209	189	20
2017	206	178	28
2018	220	156	64
2019	244	53	191
2020	211	217	229

8.4 Kostenerstattung durch das Land

Der Kreis Gütersloh erhält einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 63,50 € zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche.

Zum 01.01.2021 wurde das Justizentschädigungs- und -vergütungsgesetz (JVEG) geändert. Daraus resultiert unter anderem eine Anhebung der Vergütung der Rechtsanwälte*innen und Gutachtern*innen. Die Höhe der Fallpauschale soll turnusmäßig im Jahr 2023 evaluiert werden.